

15. Sitzung

Dienstag, 7. November 2023, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Susanne Koch Hauser, Die Mitte, Präsidentin

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Anna Engeler, Karin Kälin, Kevin Kunz, Simon Michel, Stephanie Ritschard, Nadine Vögeli, Mark Winkler

DG 0222/2023

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Guten Morgen liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Frau Landammann Brigit Wyss, liebe Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, der Parlamentsdienste und der Polizei, sehr geehrte Zuschauerinnen auf der Tribüne, liebe Presse, liebe Zuschauer im Live-Stream, ich begrüsse Sie herzlich zur November-Session, zur 15. Sitzung in diesem Jahr. Diese Session wurde mit einem zusätzlichen Halbtage ausgestattet, der hoffentlich dazu beiträgt, unseren Vorrat an Geschäften wieder auf ein erträgliches Mass schrumpfen zu lassen. Ich danke deshalb auch für effiziente Voten. Wie ich den Fraktionen gegenüber im Vorfeld bereits angedeutet habe, dürfen gleichgelagerte Vorstösse durchaus summarisch erläutert werden. Auf der Zuschauertribüne befindet sich Gian-Luca Marino. Er ist Rechtspraktikant bei der Abteilung Legistik und Justiz der Staatskanzlei und schaut uns bei der Arbeit zu. Ich komme zu den Mitteilungen und starte mit einer Vorgratulationsrunde. Am 22. Oktober 2023 wurden zwei von unseren Kantonsräten in den Nationalrat gewählt. Ich gratuliere Simon Michel, der heute leider entschuldigt ist, und Rémy Wyssmann im Namen des Kantonsrats herzlich zur Wahl. Ich wünsche beiden alles Gute in diesem Amt und zähle natürlich darauf, dass sie die Anliegen unseres Kantons nie ganz aus den Augen verlieren (*Beifall im Saal*). Weiter haben wir einen Todesfall zu beklagen. Willy Pfund, Alt-Kantonsrat und Alt-Nationalrat, ist am 10. Oktober 2023 verstorben. Er wurde am 18. August 1939 geboren. Er war von 1973 bis 1985 Mitglied des Kantonsrats und in diversen Kommissionen zur Vorbereitung von Vorlagen tätig, beispielsweise der Spitalvorlage VI, dem Gesetz über den ÖV oder der Vorlage über den Ersatz der Datenverarbeitungsanlage. Von 1978 bis 1981 war er Mitglied der Gesundheits- und Umweltkommission. Von 1983 bis 1987 war er im Nationalrat. Ich bitte Sie, sich für eine Schweigeminute zu erheben (*Der Rat erhebt sich*). Nun komme ich zur Gratulationsrunde Nummer 2. Anna Engeler und ihr Partner sind Eltern von Thilo Jonin Aloy geworden. Das Datum habe ich mir gar nicht notiert, aber ich glaube, dass es vor zehn Tagen war. Herzliche Gratulation der jungen Familie und alles Gute. Christian Thalmann durfte am 11. September 2023 seinen 50. Geburtstag feiern. Auch ihm herzliche Gratulation (*Beifall im Saal*). Aus unseren Reihen wurde Kuno Gasser für die Jahre 2024 bis 2025 als Präsident der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK NWCH) gewählt. Das ist ein Amt mit ein bisschen Bürde und wenig Würde und wurde dem Kanton Solothurn zugewiesen. Wir wünschen dir eine gute Hand und hoffen, dass viele Landräte, Kantonsräte und Grossräte an deinen Anlässen teilnehmen werden. Eine Tagung findet nächstes Jahr hier im Rathaus statt und ich bitte Sie alle, sich dafür den 25. Oktober 2024 vorzumerken. Es wäre ein bisschen peinlich, wenn nur wenige Kantonsräte des Kan-

tons Solothurn teilnehmen würden. Nun komme ich zu zwei Rücktritten, die ich zu verlesen habe. Ich beginne mit dem Ersten: «Rücktritt aus dem Kantonsrat. Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, werter Regierungsrat, wie ihr ja bereits aus den Medien erfahren habt, bin ich erst kürzlich in den Nationalrat gewählt worden. Viele haben meine Wahl begrüsst, wenn auch nicht alle aus den gleichen Gründen (*Heiterkeit im Saal*). Wie ebenfalls bereits in den Medien angekündigt, trete ich deshalb hiermit aus dem Kantonsrat zurück, und das per 30. November 2023, so dass ich an der Dezember-Session in Bern uneingeschränkt teilnehmen kann und damit gleichzeitig eine möglichst nahtlose Übergabe an meinen Nachfolger Thomas Wenger gewährleistet ist. Ich habe viel von euch gelernt und das hilft mir, auch im Nationalrat weiterhin unbequem zu sein. Ob Volksauftrag, Öffentlichkeit der Exekutivsitzen oder Verordnungsveto - »Hebet Sorg« zu den liberalen Errungenschaften der fortschrittlichen solothurnischen Verfassung und nutzt sie rege. Nochmals herzlichen Dank euch allen für die konstruktive Zusammenarbeit und natürlich auch ein grosses Dankeschön dem Parlamentssekretär Markus Ballmer und seiner geschätzten Crew. Ich werde auch immer ein offenes Ohr für eure Anliegen haben. Meldet euch einfach bei Bedarf. Liebe Grüsse, euer Rémy Wyssmann» (*Beifall im Saal*). Lieber Rémy, die Wünsche für das neue Amt habe ich bereits zu Beginn angebracht. Es ist richtig, dass nicht immer alle Freude an dir hatten. Aber zumindest ein wenig Würze hat es immer wieder gegeben. Eine ganz persönliche Bemerkung: Ich bin froh, dass dein Notebook nicht mehr beklebt ist. Ich glaube, dass man das im Nationalrat nicht macht. Aber das Leben geht weiter und wir sind gespannt, was uns dein Nachfolger zu bieten hat. Alles Gute. Ich komme zur zweiten Demission. «Geschätzte Präsidentin, geschätzte Regierung, geschätzte Ratsmitglieder, als ich am 9. Mai 2017 das Licht des Kantonsratssaals zum ersten Mal erblickte, wurde mir wirklich eine neue Welt eröffnet. Ich kannte die politische Welt nicht aus dieser Sicht. Ich half bis dahin in verschiedenen Gremien und Kommissionen mit, liess mich auf die Kantonsratsliste setzen und gewann überraschend einen Sitz. Der damalige Regierungsrat Peter Gomm - er war in jungen Jahren unser Volleyballtrainer - fragte mich damals: «Chasch du überhaupt so lang ruhig sitze?» Zu meiner eigenen Überraschung gelang mir das recht gut, obwohl es nicht immer ganz einfach war. Und ja, ich durfte viele schöne Erlebnisse innerhalb und ausserhalb des Ratssaals erleben. Ich habe mich entschlossen, auf Ende November 2023 meine Demission einzureichen. Dies fällt mir nicht ganz leicht. Es endet ein wichtiges Kapitel in meinem Leben. Es gab viele schöne, spannende und lehrreiche Erlebnisse, schöne Begegnungen und Bekanntschaften. Durch meine Demission erhoffe ich mir wieder etwas mehr Zeit für meine Familie, meinen Beruf und meine Hobbys zu haben, die häufigen Terminkollisionen beheben zu können und keine Berge von Pflichtlektüre mehr wälzen zu müssen. Doch vorerst gilt das Augenmerk meiner Gesundheit. Ich hoffe, dass mein Hüftgelenk bald wieder geschmeidig läuft und ich meine Bergwanderungen mit und ohne Skis von Neuem in Angriff nehmen kann. Politisch am Herzen lagen mir Umweltthemen, vorab der Massnahmenplan Klimaschutz sowie die Umsetzung der Behindertenkonvention und all die sozialen Themen. Was ich gar nicht mochte, waren endlos lange Voten oder menschenfeindliche Bemerkungen und Zwischentöne. Ein prägendes Erlebnis ausserhalb des Ratssaals war, als ich an einem Benefiz-Fussballmatch Stéphane Chapuisat als Gegenspieler hatte. Es wäre mir beinahe gelungen, ihn zu neutralisieren (*Heiterkeit im Saal*). Auf dem Bike oder der Skipiste wären die Kräfteverhältnisse wohl ausgeglichener gewesen und so waren auch die Parlamentariereskirennen immer wieder eine schöne Gelegenheit, Ratskolleginnen und -kollegen von einer anderen Seite kennenzulernen. Die Anlässe der Parlamentarischen Gruppe «Natur und Umwelt», die Zeit in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission oder die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Biodiversität und in der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz fand ich sehr spannend und lehrreich. Ein wunderbarer Anlass war der erste Frauentag mit Viola Amherd. Ich werde mich weiterhin einsetzen für die Inklusion und für unsere Umwelt. Die Aussage des Präsidenten der Toskana, Eugenio Giani, von letzter Woche muss doch alle wachrütteln. Er meinte zu den Unwettern in der Toskana: «Diese Unwetter haben einen Namen - Klimawandel.» Nun danke ich an dieser Stelle der Kantonsratspräsidentin Susanne Koch Hauser, aber auch allen vorhergehenden Präsidentinnen und Präsidenten, der ganzen Regierung, den Kantonsratskolleginnen und -kollegen und den Parlamentsdiensten für ihre geleistete Arbeit. Ein spezieller Dank geht an meine Fraktion SP/Junge SP. Denkt weiterhin ohne Scheuklappen und bleibt dran. Für den Rat wünschte ich mir weniger Parteigeplänkel und mehr konstruktive Gespräche über die Parteigrenzen hinweg, um Probleme zu lösen und sie nicht zu besetzen. Herzliche Grüsse, Marianne Wyss-Jäggi, Fraktion SP/Junge SP.» (*Beifall im Saal*) Liebe Marianne, ganz herzlichen Dank für deine geleistete Arbeit bei uns im Kantonsrat. Du warst immer prägnant und man hat dich wahrgenommen. Es ist schade, dass du schon weiterziehst. Aber du hast ausführlich beschrieben, womit du deine Zeit füllst. Alles Gute und geniesse den Rest der November-Session.

Es geht weiter mit einigen Veranstaltungen. Morgen Mittwoch feiern wir hier im Kanton Solothurn 175 Jahre Bundesverfassung. Das Programm wurde gestern mittels Kantonsratsnewsletter mitgeteilt und es wurde auch bereits mehrfach hingewiesen. Ich möchte nochmals Werbung dafür machen, auch für

diejenigen, die im Live-Stream zusehen. Von 08.30 bis 12.00 Uhr findet die Session statt und wir würden uns freuen, wenn der eine oder die andere diese live vor Ort mitverfolgen würde. Von 16.00 bis 18.30 Uhr gibt es das «offene Rathaus» mit Führungen. Ab 16.30 Uhr gibt es ein Apéro. Wer vorbeikommt, kann etwas nehmen. Von 17.15 bis 18.15 Uhr findet das Podiumsgespräch «Bundesverfassung und Justiz» mit Personen aus unseren Reihen und dem Obergerichtspräsidenten sowie weiteren Koryphäen statt. Von 18.30 bis 21.00 Uhr gibt es einen Block «Geschichte und Bedeutung der Bundesverfassung» mit Vorträgen von Prof. Bernhard Ehrenzeller und Prof. em. Urs Allematt sowie ein anschliessendes Podiumsgespräch. Der Regierungsrat, die Staatskanzlei, die Parlamentsdienste und ich freuen uns, wenn diesem Anlass möglichst viele beiwohnen und so auch ihren Respekt gegenüber der Bundesverfassung von 1848 ausdrücken. Weiter findet am 15. November 2023 der Jugendpolititag statt. Mir wurde gesagt, dass Anmeldungen noch immer gerne entgegengenommen werden. Alle, die sich noch für eine Teilnahme entscheiden, sind herzlich willkommen. Ich komme zu den organisatorischen Hinweisen, den Abgabezeiten von Vorstössen. Dringliche Interpellationen sind bis heute um 10.00 Uhr einzureichen und allfällige dringliche Aufträge vorzugsweise bis morgen Mittwoch bis um 10.00 Uhr. Alle anderen Vorstösse können bis am Mittwoch 15. November 2023 bis um 11.00 Uhr abgegeben werden. Wir kommen zur Bereinigung der Tagesordnung, die am 25. Oktober 2023 eröffnet wurde. Es gibt einige Anpassungen, die kurzfristig eingegeben wurden, die ich aber trotzdem aufnehme, weil Ordnungsanträge im Raum standen. Ich habe entschieden, dass wir nicht lange diskutieren müssen. Sofern es keine Einwände gibt, werden wir das Traktandum 4 «RG 0136/2023» und Traktandum 9 «A 0202/2022» verschieben, beim Traktandum 4 aufgrund eines Antrags aus unseren Reihen und beim Traktandum 9 aufgrund eines geänderten Wortlauts. Regierungsrätin Susanne Schaffner verlangt das Wort.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich habe gemerkt, dass es in Bezug auf den gestellten Antrag Unsicherheiten gibt. Falls Sie Fragen dazu haben, wären wir bereit, am Nachmittag in die Fraktionssitzungen zu kommen, um Erklärungen abzugeben, so dass man sich im Klaren darüber ist, was das juristisch heisst.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Beim Traktandum 33 A 0183/2023 «Auftrag Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Lehrermangel effektiv bekämpfen und zwar sofort» wurde der Rückzug des Vorstosses erklärt. Entsprechend wird dieses Geschäft von der Traktandenliste gestrichen.

Marlene Fischer (Grüne). Auf wann werden die beiden genannten Geschäfte verschoben?

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Die Geschäfte werden auf morgen verschoben, so dass die Fraktionen Gelegenheit haben, heute in den Fraktionssitzungen darüber zu diskutieren. Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, gehe ich davon aus, dass Sie mit diesen Bereinigungen einverstanden sind. Ich komme zum Verlesen der beantworteten Kleinen Anfragen.

K 0129/2023

Kleine Anfrage Edgar Kupper (Die Mitte, Laupersdorf): Schutz vor Wildtierschäden in Wildtierkorridoren

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 17. Mai 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023:

1. *Vorstosstext:* Das Kantonale Jagdgesetz regelt, dass im Grundsatz der Schaden, den jagdbare Wildtiere an landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren und Wald anrichten, angemessen zu entschädigen ist. Anstelle einer Schadensabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen. Die Einzelheiten zur Entschädigung regelt der Kanton in der Verordnung. Die Kantonale Jagdverordnung verweist für die Einzelheiten zur Entschädigung auf die kantonale Weisung. Die Kantonale Weisung regelt, dass Wildschäden nur entschädigt werden, wenn zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen worden sind. Als zumutbare Verhütungsmassnahmen wird das Einzäu-

nen von Obst-, Reb- und Gemüsekulturen, Beeren oder Baumschulen sowie der fachgerechte Schutz von Kartoffeln, Mais- und Getreidekulturen in besonders wildschadengefährdeten Gebieten, wenn näher als 50 m zum Waldrand, definiert. Die Höhe der Unterstützung bei Verhütungsmassnahmen ist allerdings nicht geregelt, genauso wenig wie die Instanz, die die Höhe festlegt und berechnet. Zudem ergeben sich aufgrund des vermehrten Auftretens von Wildtieren wie Hirsch und Wolf usw. neue Herausforderungen und Problematiken, insbesondere auch im Perimeter von Wildtierkorridoren. Die Wildtierkorridore befinden sich oft auch in Gebieten mit bestens geeigneten Acker- und Gemüseanbauflächen wie auch Weideflächen. Es wird diskutiert und ist teils festgeschrieben, dass im Perimeter der Wildtierkorridore keine fixen Wildtierbehinderungen (wie Zäune) zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und von Heim- und Nutztieren errichtet werden dürfen. Dieser Widerspruch, dass einerseits die Kulturen und zunehmend auch die Heim- und Nutztiere vor Wildtieren geschützt werden sollen, da die Population und die Diversität von Wildtieren stark zunimmt, und andererseits in gewissen Gebieten genau dieser Schutz nicht erlaubt ist, wirft zunehmend Fragen und Unverständnis bei den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern auf. So ist beispielsweise ein Gemüsebauer im Gäu mit einem Schadenfall in seinem Karottenfeld konfrontiert, verursacht durch Hirsche. Das Erstellen eines Schutzzauns mit finanziellen Beiträgen des Kantons wird ihm aufgrund des übergeordneten Wildtierkorridors an diesem Standort aber verwehrt. Schäden an der Kultur werden auch nicht entschädigt, da Gemüse durch wirksames Einzäunen (an diesem Standort aufgrund des Wildtierkorridors aber nicht erlaubt) zu schützen ist. Ich bitte die Regierung höflich um Behandlung der folgenden Fragen:

1. Welche Regelungen sieht die Regierung vor, um die Problematik des verlangten Schutzes von landwirtschaftlichen Kulturen und von Nutz- und Heimtieren und des angedachten Verbotes von wildtierundurchlässigen Zäunen in Wildtierkorridoren zu lösen?
2. Sind unterschiedliche Regelungen je nach Bedeutung der Wildtierkorridore (nationale, kantonale, etc.) vorgesehen?
3. Auf welchem Zeitpunkt ist vorgesehen, diese Regelungen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen?
4. Ist ein Mitwirkungsverfahren mit Sachverständigen vorgesehen?
5. Sieht die Regierung allenfalls arbeitsintensive (jährlicher Auf-/Abbau), mobile Verhütungsmassnahmen (Zäune) in Wildtierkorridoren vor? Wenn ja, wie kann dies aus Sicht der Machbarkeit für den Bewirtschafter begründet werden. Wie soll die Abgeltung des jährlichen hohen Aufwands für die Errichtung der mobilen Anlagen geregelt werden?
6. Wie sehen Übergangsregelungen aus? Wie werden aktuelle Fälle wie das oben genannte Beispiel aus dem Gäu gehandhabt, insbesondere betreffend Bewilligung von Schutzzäunen und/oder Entschädigungen bzw. Beiträgen?
7. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass vor allem in Wildtierkorridoren mit einer Populationszunahme verschiedenster Wildtiere zur rechnen ist und damit die Landwirtschaft betreffend der Bewirtschaftung der wertvollen Nutzflächen vor grosse Herausforderungen gestellt wird?
8. Ist die Regierung bereit, die Weisungen in der Jagdverordnung dahingehend anzupassen, dass die Höhe der Unterstützung bei Verhütungsmassnahmen und die Zuständigkeit geregelt sind?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Fragmentierung unserer Landschaft und die damit verbundene Isolierung der Wildtierpopulationen kann Arten schwächen und letztlich stabile Metapopulationen in Europa verhindern. Als Beispiel sei hier der Luchs erwähnt, dessen genetische Basis relativ klein und die Metapopulation in Europa noch keineswegs gesichert ist. Ein funktionsfähiges Vernetzungssystem ist für die Wildtiere von existentieller Bedeutung. Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes (JaG) vom 9. November 2016 erhielt die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren mittels Wildtierkorridoren in der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat einen hohen Stellenwert (RG 0121/2016). Der Auszug aus der Botschaft lautet: «Neben dem Schutz der Lebensräume ist auch deren Vernetzung durch funktionierende Wildtierkorridore für die Wildtierpopulationen von zentraler Bedeutung. Die Ausdehnung der Siedlungsgebiete, das dichte Strassen- und Bahnnetz, die fest installierten Zäune und die intensive Nutzung der Kulturlandschaft schränken den Lebensraum und die natürliche Ausbreitung oder den Austausch landgebundener Wildtierarten immer mehr ein. Zahlreiche traditionelle Wander- und Ausbreitungsrouten sind nur noch beschränkt funktionsfähig oder gar unterbrochen. Eine Verbindung ist oft nur über so genannte Wildtier- oder Vernetzungskorridore möglich.» Die Beschlussfassung des Bundesparlamentes zur erneuten Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 16. Dezember 2022 hält fest, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der 300 überregionalen Wildtierkorridore zu sorgen haben (Art. 11 a). Die Perimeter der Wildtierkorridore innerhalb des Kantons Solothurn wurden sehr konservativ ausgeschieden (siehe dazu den Bericht «Wildtierkorridore im

Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge» [Hintermann & Weber 2008]). So wurden denn auch diejenigen Wildtierkorridor-Perimeter ausgeschieden und im Richtplan festgelegt, die zwingend für Wildtiere durchlässig sein sollten. Im Kanton Solothurn gibt es 11 Wildtierkorridore von überregionaler und 20 Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung. Von den 31 Korridoren sind derzeit 13 intakt, 13 eingeschränkt und 5 unterbrochen. Gemäss Planungsaufträgen im Richtplan sollen unterbrochene oder stark eingeschränkte Wildtierkorridore wieder wildtierdurchlässig werden. Im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus der A1 wird einer der wichtigsten überregionalen Wildtierkorridore auf dem Kantonsgebiet (SO-09 Oberbuchsiten / Kestenholz) saniert und für Wildtiere mittels Wildquerung über die Autobahn mit hohem Aufwand und Kosten aufgewertet und durchlässig gemacht. Eine Nutzungsplanung regelt die Zuleitstrukturen zum wildtierspezifischen Bauwerk grundeigentümergebunden. Es ist davon auszugehen, dass Wildtiere wie Rothirsche, Wildschweine, etc. den Korridor nach Abschluss der Bauarbeiten der Wildquerung sowohl von Norden nach Süden als auch umgekehrt nutzen werden. Der Korridor muss dafür eine gewisse Mindestbreite aufweisen. Die Sanierung von unterbrochenen Wildtierkorridoren wie dem SO-09 wäre nicht zielführend, wenn die Passierbarkeit für Wildtiere an anderen Stellen bereits wieder geschmälert würde.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche Regelungen sieht die Regierung vor, um die Problematik des verlangten Schutzes von landwirtschaftlichen Kulturen und von Nutz- und Heimtieren und des angedachten Verbotes von wildtier-undurchlässigen Zäunen in Wildtierkorridoren zu lösen?* Der in der Jagdgesetzgebung verankerte Grundsatz «Verhütung vor Vergütung» bei Wildschäden gilt grundsätzlich auch in Wildtierkorridoren. Im Zusammenhang mit den zumutbaren Verhütungsmassnahmen seitens der Landwirtschaft (§ 46 der kantonalen Jagdverordnung [JaV] vom 26. September 2017) resp. der Bewirtschaftung von LN-Flächen innerhalb von Wildtierkorridoren ist jedoch die Durchlässigkeit für Wildtiere zu berücksichtigen. Dies betrifft u.a. Wildschadenverhütung durch Einzäunungen von Obst-, Reb-, und Gemüsekulturen sowie Beerenpflanzungen. Solche, meist grossflächig festinstallierte wirksame Zäune gegen Wildschäden innerhalb von Wildtierkorridoren stehen im Widerspruch zur Durchlässigkeit dieser Korridore für Wildtiere. Hingegen stellen Einzelschutzmassnahmen (z.B. für Hochstamm bäume) oder wildtierdurchlässige Litzenzäune für Weidetiere per se kein unüberwindbares Hindernis für Wildtiere dar. Aus Sicht einer grossräumigen überregionalen Betrachtungsweise ist es das Ziel, dass Wildtiere diese wenigen verbliebenen freien Korridore uneingeschränkt nutzen können. Die konkreten Ausführungsbestimmungen zum «Wildtierkorridor-Artikel» des sich auf Bundesebene in Revision befindenden Jagdgesetzes wird der Bundesrat in einer Verordnung verankern. Der Kanton wird die nötigen Bestimmungen in der kantonalen Jagdverordnung und der entsprechenden Weisung zum Abschätzen und Abgelten von Wildschäden innerhalb der Wildtierkorridore festlegen. Parallel dazu ist vorgesehen, die im Richtplan festgesetzten Planungsaufträge anzugehen. So berücksichtigen Kanton und Gemeinden die räumliche und funktionale Sicherung der Wildtierkorridore einerseits im Rahmen der Nutzungsplanung sowie bei Projekten zur Förderung der Vernetzung und der Biodiversität, andererseits werden für die einzelnen Perimeter unter Einbezug der Direktbetroffenen planerische (Einzelfall-)Lösungen angestrebt. Ob dies als Gesamtprojekt oder im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen realisiert wird, ist noch offen und letztlich auch eine Frage der vorhandenen Ressourcen.

3.2.2 *Zu Frage 2: Sind unterschiedliche Regelungen je nach Bedeutung der Wildtierkorridore (nationale, kantonale, etc.) vorgesehen?* Bezüglich räumlicher Bedeutung der Wildtierkorridore innerhalb des Kantons sind sachlich keine unterschiedlichen Regelungen vorgesehen.

3.2.3 *Zu Frage 3: Auf welchem Zeitpunkt ist vorgesehen, diese Regelungen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen?* Der Kanton wird die Regelungen in der kantonalen Jagdverordnung und der entsprechenden Weisung zum Abschätzen und Abgelten von Wildschäden innerhalb der Wildtierkorridore festlegen (vgl. Antwort zu Frage 1). Es ist das Ziel, die Vollzugsbestimmungen möglichst zeitgleich mit dem Bund in Kraft zu setzen. Wir gehen derzeit von einer Inkraftsetzung per Anfang 2025 aus.

3.2.4 *Zu Frage 4: Ist ein Mitwirkungsverfahren mit Sachverständigen vorgesehen?* Bei der Revision der gesetzlichen Grundlagen und der Überarbeitung der entsprechenden Weisungen erfolgt ein stufenge-rechter Einbezug der Beteiligten.

3.2.5 *Zu Frage 5: Sieht die Regierung allenfalls arbeitsintensive (jährlicher Auf-/Abbau), mobile Verhütungsmassnahmen (Zäune) in Wildtierkorridoren vor? Wenn ja, wie kann dies aus Sicht der Machbarkeit für den Bewirtschafter begründet werden. Wie soll die Abgeltung des jährlichen hohen Aufwands für die Errichtung der mobilen Anlagen geregelt werden?* Mobile Verhütungsmassnahmen sind differenziert zu betrachten. Mobile Anlagen wie Litzenzäune für Weidetiere zum Schutz vor Angriffen durch Grossraubtiere sind auch in Wildtierkorridoren grundsätzlich zulässig und stellen per se keine Barriere für migrierende Arten wie Hirsch oder Gämse dar. Hingegen ist die Wirksamkeit temporärer bzw. mobiler Verhütungsmassnahmen bei Gemüse- und Obstkulturen, mit Blick auf den Hirsch, in Frage gestellt

und hinsichtlich Kosten und Aufwand nicht zielführend. Wir erwarten diesbezüglich im Rahmen der Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 Vorgaben vom Bund, inwiefern Beiträge für das wildtiergerechte Zäunen ausgerichtet werden, damit diese Massnahmen zumutbar werden.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie sehen Übergangsregelungen aus? Wie werden aktuelle Fälle wie das oben genannte Beispiel aus dem Gäu gehandhabt, insbesondere betreffend Bewilligung von Schutzzäunen und/oder Entschädigungen bzw. Beiträgen? Beim genannten Einzelfall im Gäu handelt es sich um einen Wildschaden an Gemüsekulturen, welche teilweise im Perimeter des überregionalen Wildtierkorridors SO-09 in Oensingen liegen. Dieser Umstand wurde beim ersten Kontakt mit dem Geschädigten irrtümlicherweise nicht berücksichtigt, was verständlicherweise zu gewissem Unmut geführt hat. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei als zuständige Fachstelle steht im Kontakt mit dem Geschädigten, und es wird nach einer pragmatischen, expliziten Ausnahmelösung gesucht. Bis die revidierte Jagdverordnung in Kraft tritt, werden bei der Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Perimeter von Wildtierkorridoren Einzelfalllösungen angestrebt.

3.2.7 Zu Frage 7: Teilt die Regierung die Einschätzung, dass vor allem in Wildtierkorridoren mit einer Populationszunahme verschiedenster Wildtiere zu rechnen ist und damit die Landwirtschaft betreffend der Bewirtschaftung der wertvollen Nutzflächen vor grosse Herausforderungen gestellt wird? Wildtierkorridore ermöglichen terrestrischen Wildtieren das Wandern und den Austausch zwischen verschiedenen Lebensräumen. Durch die Sanierung von Wildtierkorridoren wird die Präsenz von Wildtieren innerhalb der Perimeter zunehmen. In Anbetracht der marginalen Fläche der besonders sensiblen Kulturen innerhalb der Wildtierkorridore sehen wir keine grossen Herausforderungen bzw. sind diese sicher lösbar. Eine Lenkung von Wildtieren kann den Druck auf landwirtschaftliche Kulturen im Umfeld minimieren und so zur Entlastung der übrigen Landwirtschaftsfläche beitragen.

3.2.8 Zu Frage 8: Ist die Regierung bereit, die Weisungen in der Jagdverordnung dahingehend anzupassen, dass die Höhe der Unterstützung bei Verhütungsmassnahmen und die Zuständigkeit geregelt sind? Der Grundsatz, dass anstelle einer Schadensabgeltung auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen, ist bereits heute in § 24 des JaG festgehalten. Solche Verhütungsmassnahmen sind immer Einzelfallbeurteilungen und werden von der Fachstelle Jagd nach Anhörung der Sachverständigen festgelegt.

K 0165/2023

Kleine Anfrage Werner Ruchti (SVP, Rüttenen): Dolmetscher- und Übersetzungskosten im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 5. Juli 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Oktober 2023:

1. Vorstosstext: Wer das Schweizer Bürgerrecht erhalten will, muss entsprechende Sprachkenntnisse vorweisen. Konkret wird was folgt verlangt: Um ein Einbürgerungsgesuch einreichen zu können, müssen die Bewerber und Bewerberinnen über einen schriftlichen Nachweis ihrer Sprachkompetenzen (mündlich mindestens B1, schriftlich mindestens A2) in einer der Schweizer Landessprachen verfügen. Keinen schriftlichen Sprachnachweis vorlegen muss, wer eine Schweizer Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt, oder während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer der Schweizer Landessprachen besucht, oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer der Schweizer Landessprachen abgeschlossen hat. Trotz dieser Erfordernisse werden eingebürgerten Ausländerinnen und Ausländern die Kosten für Übersetzungen beim Verkehr mit kantonale Amtsstellen, Gemeinden usw. gewährt, da sie offensichtlich unsere Sprache trotz eindeutiger Erfordernisse nicht oder nur ungenügend beherrschen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Grundsätzen werden Übersetzungs- und Dolmetscherdienste mündlich sowie schriftlich seitens des Kantons Solothurn gewährleistet sowie bezahlt oder kostenlos zur Verfügung gestellt?
2. In welchen Bereichen wurden bisher solche Dienste benötigt und wie viele?

3. Zu welchen Kosten pro Jahr führen diese Dienstleistungen für den Kanton Solothurn gesamthaft?
4. Können diese Aufwandskosten unterschieden werden für Schweizer Bürger und Bürgerinnen oder Ausländer und Ausländerinnen? Wieviel sind es nach dieser Unterscheidung? Wenn nein, warum wird es auf wessen Grundlage nicht gemacht?
5. Zu welchen Ansätzen werden diese Dienste abgegolten?
6. Werden diese Kosten zurückgefordert?
7. Gibt es Gründe und Ausnahmen für diese Dienstleistung, welche zwingend erforderlich dafür sind und warum?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung:* Im Kanton Solothurn wird im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung seit 2014 die Schweizerische Staatsbürgerschaft nur an Personen verliehen, welche über Sprachkenntnisse B1 mündlich und A2 schriftlich verfügen. Mit diesen Kenntnissen ist die Verständigung mit Behörden grundsätzlich möglich.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Nach welchen Grundsätzen werden Übersetzungs- und Dolmetscherdienste mündlich sowie schriftlich seitens des Kantons Solothurn gewährleistet sowie bezahlt oder kostenlos zur Verfügung gestellt?* Das Beiziehen von Übersetzerinnen und Übersetzern kann in förmlichen Verfahren Ausfluss des in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör sein. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt unter anderem, dass der betroffenen Person der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich in einer für sie verständlichen Sprache zu Kenntnis gebracht wird. Insbesondere in Strafverfahren, in welchen die Gerichte oder die Strafverfolgungsbehörden eine Würdigung von Aussagen vornehmen müssen und der genaue Wortlaut entscheidend sein kann, kann es im Sinne der Wahrheitsfindung wichtig sein, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen. In gewissen verwaltungs- und zivilrechtlichen Verfahren oder im Gesundheitsbereich kann es zur gesetzlichen Pflicht einer Behörde, Institution oder der entsprechenden Berufsperson gehören, Personen mittels qualifizierter Dolmetscher über ihre Rechte und Pflichten, die Behandlungsrisiken o.ä. aufzuklären. Dies gilt für Personen mit dem Schweizer Bürgerrecht – und zwar ungeachtet davon, ob sie eingebürgert wurden oder aus einem anderen Kanton (z.B. aus der Westschweiz oder dem Tessin) kommen – genauso wie für ausländische Personen.

Zu den Kosten: Im Strafverfahren gehören die Dolmetscherkosten grundsätzlich zu den Verfahrenskosten und werden im Falle eines Schuldspruches der beschuldigten Person auferlegt oder gehen im Falle eines Freispruchs zu Lasten des Staates. Eine Ausnahme bilden die Dolmetscherkosten, die für Übersetzungen anfielen, die durch die Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person nötig wurden. Diese Kosten gehören nicht zu den (auferlegungsfähigen) Verfahrenskosten und dürfen gemäss Art. 426 Abs. 3 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) nie der beschuldigten Person auferlegt werden; sie gehen zulasten des Staates. Im Zivilverfahren gehören die Übersetzungskosten ebenfalls zu den Prozesskosten, die nach den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) auf die Parteien verteilt werden. Im nicht streitigen und im streitigen Verwaltungsverfahren ist die Amtssprache gemäss § 8^{bis} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) Deutsch, weshalb Eingaben von Privaten in anderer Sprache grundsätzlich zur Verbesserung (Übersetzung) zurückgeschickt werden und in der Regel keine Übersetzungskosten anfallen. In Verfahren vor Verwaltungsgericht werden Dolmetschende ebenfalls nur punktuell beigezogen. In diesen Fällen werden die Kosten analog dem Zivilprozess zu den Prozesskosten geschlagen und entsprechend verteilt. Für andere «informellere» Behördenkontakte gibt es keine allgemeinverbindlichen Verwaltungsvorgaben über den Beizug von Dolmetschenden. Gegebenenfalls verfügen einzelne Dienststellen selbst über entsprechende interne Weisungen o.ä. Bekannt ist hingegen, dass die Integrationsbeauftragten der Gemeinden neuzugezogene Personen aus dem Ausland zu einem Erstinformationsgespräch aufbieten können. Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden aus dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP die angefallenen externen Dolmetscherkosten pauschal mit CHF 160.00 pro Gespräch (inkl. Spesen). Im Jahr 2022 wurden so insgesamt CHF 115'040.00 ausbezahlt. Anzumerken ist, dass diese Kosten nur bei ausländischen, also bei nicht eingebürgerten Personen anfallen können.

3.2.2 *Zu Frage 2: In welchen Bereichen wurden bisher solche Dienste benötigt und wie viele?* Vgl. Antwort auf Frage 1. Es werden keine übergreifenden Statistiken geführt. Somit können auch keine spezifischen Aussagen gemacht werden.

3.2.3 *Zu Frage 3: Zu welchen Kosten pro Jahr führen diese Dienstleistungen für den Kanton Solothurn gesamthaft?* Eine kantonsweite institutionsübergreifende Kostenübersicht zu Dolmetsch- bzw. Übersetzungskosten der Gerichte, kantonalen und kommunalen Behörden sowie anderen Institutionen gibt es nicht. Zu beachten ist, dass in den Justizverfahren die Übersetzungskosten oft gesamthaft im Rahmen der Prozesskosten und nicht weiter aufgeschlüsselt erfasst werden.

3.2.4 *Zu Frage 4: Können diese Aufwandskosten unterschieden werden für Schweizer Bürger und Bürgerinnen oder Ausländer und Ausländerinnen? Wieviel sind es nach dieser Unterscheidung? Wenn nein, warum wird es auf wessen Grundlage nicht gemacht?* Nein, auch dazu gibt es keine Auswertungen oder statistischen Erhebungen.

3.2.5 *Zu Frage 5: Zu welchen Ansätzen werden diese Dienste abgegolten?* Die Polizei, Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft verfügen über eine gemeinsame Richtlinie für die Entschädigung von Übersetzerinnen und Übersetzern. Danach gilt im Normalfall ein Stundenansatz von CHF 70.00, für Wochenend-, Nacht- und Feiertageinsätze ein Stundenansatz von CHF 90.00 (jeweils exkl. Spesen). Die Polizei verantwortet die behörden- bzw. dienststellenübergreifende Koordination sowie die Evaluierung und Rekrutierung neuer Dolmetschenden. Die erstinstanzlichen Gerichte sowie das Amt für Justizvollzug (AJUV) haben je eine eigene in Bezug auf die Stundenansätze analoge Regelung. In den übrigen Bereichen handelt das zuständige Gemeinwesen mit den Organisationen, die Übersetzungsdienstleistungen anbieten, oder mit freiberuflich tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern die Kosten für die jeweilige Sprachdienstleistung aus (vgl. auch Antwort auf Frage 1).

3.2.6 *Zu Frage 6: Werden diese Kosten zurückgefordert?* Nein. Wie in der Antwort auf Frage 1 bereits ausgeführt, werden im Zivilverfahren die Verfahrenskosten (inkl. Dolmetscherkosten) jedoch immer einer bzw. mehreren Parteien auferlegt.

3.2.7 *Zu Frage 7: Gibt es Gründe und Ausnahmen für diese Dienstleistung, welche zwingend erforderlich dafür sind und warum?* Die Frage wird so verstanden, dass erklärt werden soll, ob es immer notwendig ist, eine übersetzende Person beizuziehen. Im Verfahren vor Straf(verfolgungs)behörden ist der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers häufig zwingend. Es gilt zu beachten, dass sich – zumindest in diesem Bereich – allfällige Unsicherheiten, die sich daraus ergeben, dass seitens der Behörden oder Gerichte keine Übersetzung beigezogen wurde, in der Regel zugunsten der beschuldigten Person auswirken würden.

K 0170/2023

Kleine Anfrage Edgar Kupper (Die Mitte, Laupersdorf): Planungsausgleichsgesetz behindert Verdichtung des Siedlungsraums

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 5. Juli 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. November 2023:

1. *Vorstosstext:* Bei der Umsetzung des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31.01.2018 zeigen sich Auswirkungen, welche nicht im Sinne des Gesetzgebers sind und sich widersprüchlich gegenüber dem Raumplanungsgesetz (RPG) verhalten. Als wichtiges Ziel definiert das RPG die Verdichtung und bessere Nutzung des bestehenden Siedlungsraums. Die aktuell im Kanton Solothurn gehandhabte Umsetzungspraxis des Planungs- und Ausgleichsgesetzes (PAG) berücksichtigt bei der Berechnung des Mehrwerts bei der Einzonung eines bebauten landwirtschaftlichen Grundstücks den Verkehrswert ungenügend. Als Folge resultiert in diesen Fällen ein unverhältnismässiger Mehrwert und eine entsprechende hohe Abschöpfung, welche in den meisten Fällen verhindert, dass unternutzte, bebaute Grundstücke nicht einer verdichteten Nutzung zugeführt werden. Im Gegensatz dazu werden bei Aufzonungen, welche gemäss Bundesgerichtsurteil auch dem PAG unterliegen, der Verkehrswert der Situation vor der raumplanerischen Massnahme so berechnet, dass der Landwert der Bebauungsmöglichkeit entspricht. Die Umsetzung des PAG ist widersprüchlich und soll angepasst werden. Ich bitte daher höflich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass bei der Umsetzung des PAG Kanton Solothurn bei Einzonung von bereits bebauten landwirtschaftlichen Grundstücken unverhältnismässig hohe Mehrwerte resultieren, weil die Bebauung des Grundstücks in der Mehrwertberechnung ungenügend oder gar nicht berücksichtigt wird?

2. Sieht der Regierungsrat vor, diesen Mangel zu beheben und das kantonale Gesetz und die Verordnung entsprechend anzupassen?
3. Wie wird die Mehrwertberechnung bei derartigen Tatbeständen (bebaute landwirtschaftliche) Grundstücke in anderen Kantonen vorgenommen? Gibt es Unterschiede in der Umsetzung des PAG in anderen Kantonen gegenüber der aktuellen und zukünftigen Handhabung im Kanton Solothurn?
4. Wurden im Kanton Solothurn bei allen Fällen von Einzonungen von bereits überbauten landwirtschaftlichen Grundstücken die Mehrwertberechnungen seit dem Inkrafttreten des PAG im Jahre 2018 gleich gehandhabt? Wenn ungleich, aus welchem Grund wurden diese unterschiedlich gehandhabt?
5. Wenn bezüglich der Mehrwertberechnung bei der Einzonung von bereits überbauten landwirtschaftlichen Grundstücken aufgrund des massgebenden Bundesgesetzes kein Spielraum bestehen sollte und sämtliche Kantone diesen Tatbestand in gleicher Weise unverhältnismässig regeln, ist der Regierungsrat dann ebenfalls der Meinung, dass das RPG auf Bundesebene angepasst werden muss? Welche Anpassung würde der Regierungsrat vorschlagen?
6. Gemäss Mitteilung des Bau- und Justizdepartementes (BJD) Kanton Solothurn von Ende Jahr 2022 an die Gemeinden soll das erst kürzlich eingeführte Planungs- und Ausgleichsgesetz oder/und die entsprechende Verordnung überarbeitet und angepasst werden? Aus welchem Grund ist eine Anpassung bereits nötig? Welche Änderungen und Anpassungen sieht der Regierungsrat vor?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass bei der Umsetzung des PAG Kanton Solothurn bei Einzonung von bereits bebauten landwirtschaftlichen Grundstücken unverhältnismässig hohe Mehrwerte resultieren, weil die Bebauung des Grundstücks in der Mehrwertberechnung ungenügend oder gar nicht berücksichtigt wird? Wird Landwirtschaftsland neu einer Bauzone zugewiesen, erhöht sich dessen Wert erheblich. Die Einzonung bildet denn auch den wichtigsten Anwendungsfall der Ausgleichsabgabe. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass Art. 5 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) verlangt, dass das kantonale Recht den Mehrwertausgleich so ausgestaltet, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden. Damit knüpft Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG an die Beeinflussung des Bodenwerts durch den staatlichen Akt der Planung an und verlangt in Fällen, in denen ein Nutzungsplan mit einer Einzonung den bisherigen Bodenwert erhöht, einen Ausgleich der durch den Nutzungsplan (Einzonung) verursachten Vorteile. Diese Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 % ausgeglichen (Art. 5 Abs. 1^{bis} Satz 1 RPG). Gemäss § 5 Abs. 1 des Planungsausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2018 (PAG; BGS 711.18) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 PAG und § 8 Abs. 1 PAG erhebt der Kanton bei neu einer Bauzone zugewiesenem Boden eine Abgabe von 20 Prozent auf dem Mehrwert. Damit entspricht die Regelung den Minimalanforderungen von Art. 5 Abs. 1^{bis} erster und dritter Satz RPG. Die Abgabe wird aus dem Mehrwert des Bodens berechnet, der mit der Planungsmassnahme (Einzonung) generiert wird. Es geht dabei um die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Bodens unmittelbar vor und nach seiner rechtskräftigen Zuweisung zu einer Bauzone. Dabei interessiert unbestrittenermassen nur der Wert des Bodens, d.h. der Landwert. Die sich auf einem Grundstück allenfalls schon befindliche Bebauung ist für die Ermittlung des Planungsmehrwerts grundsätzlich irrelevant. Einen Spezialfall bilden Bauten ausserhalb der Bauzone, bei welchen die zulässige Wohnnutzung nach der Raumplanungsgesetzgebung für die Ermittlung des Planungsmehrwerts berücksichtigt wird. Es interessiert aber auch hier die Steigerung des Landwerts. Die sich durch die raumplanerische Massnahme (Einzonung) ergebenden besseren Nutzungsmöglichkeiten eines Bodens schlagen auf den Wert des Landes durch. Der Wert eines allfälligen Gebäudes wird durch eine raumplanerische Massnahme nicht betroffen, d.h. der eigentliche Gebäudewert bleibt vor und nach einer raumplanerischen Massnahme (Einzonung) derselbe. Die Berechnung des Mehrwerts nach dem Planungsausgleichsgesetz ist im Übrigen nicht vergleichbar mit jener, die bei der amtlichen Schätzung von Grundstücken zur Anwendung kommt. Bei letzterer werden die sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude miterfasst, während für den Mehrwert nach Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG unbestrittenermassen einzig der Wert des Bodens relevant ist (vgl. Poltier in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen (Hrsg.), Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 5 N 52; vgl. Urs Eymann, Grundsätze zur Ermittlung des Planungsmehrwerts nach Art. 5 RPG, ZBI 116/2015, S. 172; vgl. Javier Gonzalez Patallo, Die Berechnung der Mehrwertabgabe, S. 36).*

3.1.2 *Zu Frage 2: Sieht der Regierungsrat vor, diesen Mangel zu beheben und das kantonale Gesetz und die Verordnung entsprechend anzupassen?* Nein. Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG enthält Mindestvorschriften zum Mehrwertausgleich, die von den Kantonen umzusetzen sind. Die Vorgaben von Art. 5 RPG dürfen nicht durch fehlende gesetzliche Grundlagen oder den Vollzug verletzt werden, da sonst die Voraussetzun-

gen für das Ausscheiden neuer Bauzonen nicht erfüllt sind (Art. 38a Abs. 4 und 5 RPG). Die Kantone, und damit auch der Kanton Solothurn, können von den Mindestvorschriften nicht abweichen.

3.1.3 Zu Frage 3: Wie wird die Mehrwertberechnung bei derartigen Tatbeständen (bebaute landwirtschaftliche) Grundstücke in anderen Kantonen vorgenommen? Gibt es Unterschiede in der Umsetzung des PAG in anderen Kantonen gegenüber der aktuellen und zukünftigen Handhabung im Kanton Solothurn? In der einschlägigen Literatur ist klar und unbestritten, dass für die Berechnung des Planungsmehrwerts nur die Steigerung des Werts des Bodens, d.h. des Landwerts interessiert und die sich auf einem Grundstück allenfalls schon befindliche Bebauung für die Ermittlung des Planungsmehrwerts irrelevant ist (vgl. z.B. Poltier in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen (Hrsg.), Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 5 N 52; Urs Eymann, Grundsätze zur Ermittlung des Planungsmehrwerts nach Art. 5 RPG, ZBI 116/2015, S. 172; Javier Gonzalez Patallo, Die Berechnung der Mehrwertabgabe, S. 36). Aus der Übersicht von Espace Suisse zum Mehrwertausgleich in den Schweizer Kantonen, Stand 3. November 2021, geht hervor, dass die Kantone den Mehrwert eines Grundstücks als Differenz seines Bodenwertes mit und ohne Planungsmaßnahme definieren. Dies entspricht dem Vorgehen im Kanton Solothurn.

3.1.4 Zu Frage 4: Wurden im Kanton Solothurn bei allen Fällen von Einzonungen von bereits überbauten landwirtschaftlichen Grundstücken die Mehrwertberechnungen seit dem Inkrafttreten des PAG im Jahre 2018 gleich gehandhabt? Wenn ungleich, aus welchem Grund wurden diese unterschiedlich gehandhabt? Veranlagung und Inkasso sind im Wesentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinden (§§ 13 f. PAG). Dass die Zuständigkeit auf Stufe Gemeinde und nicht etwa auf Stufe Kanton angesiedelt wird, war und ist auch heute nicht bestritten. Der Kanton ist lediglich übergeordnet verantwortlich für den gesetzeskonformen Vollzug des Auftrags zum Mehrwertausgleich. Dabei können Unterschiede im Vollzug durch die Einwohnergemeinden jedoch nicht gänzlich verhindert werden. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn zu gewährleisten, wurde ein Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte erarbeitet. Dieser soll die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn bei der Berechnung des Planungsmehrwerts unterstützen. Der Regierungsrat nahm den Leitfaden mit Beschluss Nr. 2023/1121 vom 4. Juli 2023 zur Kenntnis.

3.1.5 Zu Frage 5: Wenn bezüglich der Mehrwertberechnung bei der Einzonung von bereits überbauten landwirtschaftlichen Grundstücken aufgrund des massgebenden Bundesgesetzes kein Spielraum bestehen sollte und sämtliche Kantone diesen Tatbestand in gleicher Weise unverhältnismässig regeln, ist der Regierungsrat dann ebenfalls der Meinung, dass das RPG auf Bundesebene angepasst werden muss? Welche Anpassung würde der Regierungsrat vorschlagen? Für den Regierungsrat besteht gegenwärtig kein Handlungsbedarf. Durch den Verzicht auf eine Kompensation ist die Einzonung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen, welche die Bauzone zweckmässig ergänzen (umschliessend oder anschliessend), ohnehin privilegiert. Sie wird nämlich gemäss Richtplan S.-1.1.12 als ein Spezialfall angesehen, für welchen keine Kompensation erforderlich ist.

3.1.6 Zu Frage 6: Gemäss Mitteilung des Bau- und Justizdepartementes (BJD) Kanton Solothurn von Ende Jahr 2022 an die Gemeinden soll das erst kürzlich eingeführte Planungs- und Ausgleichsgesetz oder/und die entsprechende Verordnung überarbeitet und angepasst werden? Aus welchem Grund ist eine Anpassung bereits nötig? Welche Änderungen und Anpassungen sieht der Regierungsrat vor? Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2023/1121 vom 4. Juli 2023 wird das Bau- und Justizdepartement damit beauftragt, das PAG zu revidieren und dem Regierungsrat bis Mitte 2024 einen Beschlussesentwurf für die öffentliche Vernehmlassung vorzulegen. Die Stossrichtungen der Teilrevision des PAG werden im vorerwähnten RRB (Erwägungen Ziffer 2.1) beschrieben.

K 0185/2023

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Steuerabzüge: Änderung des Steuersystems

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 5. September 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023:

1. Vorstosstext: Im Rahmen der Interpellation I 0259/2019 «Steuervergünstigungen» wurde die Thematik der Steuerabzüge und deren Berechtigung und Wirkung vom Regierungsrat beantwortet und im Kantonsrat diskutiert. Auf nationaler Ebene wurde inzwischen mittels Postulat von Nationalrat Felix Wettstein (23.3618) ebenfalls eine Grundsatzdiskussion zu den steuerlichen Abzügen angestossen. Die im

Vorstosstext von Nationalrat Felix Wettstein erwähnte Problematik ist auch im Kantonsrat Solothurn regelmässig Teil von Diskussionen bei Steuerdebatten. Steuerliche Abzüge führen aufgrund der Steuerprogression dazu, dass Personen mit höheren Einkommen absolut betrachtet teils deutlich mehr profitieren als Personen mit tieferen Einkommen. So löst ein Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten von 10'000 Franken bei einer steuerpflichtigen Person mit einem hohen steuerbaren Einkommen Einsparungen von über 3'500 Franken (Kanton und Gemeinde) aus, während der gleiche Abzug bei einer anderen Person mit einem geringen steuerbaren Einkommen sich steuerlich viel weniger auswirkt. Diese Differenz ergibt sich selbstredend bei allen Abzügen (wie z.B. 3a-Abzug, Kinderabzug, Schuldzinsabzug, Spenden, Krankheitskosten etc.). Wie der Bundesrat am 30. August 2023 kommuniziert hat, plant er neu im Rahmen einer Individualbesteuerung, dass Abzüge zukünftig hälftig auf die Ehepartner aufgeteilt werden (z.B. Kinderabzüge, Liegenschaftsunterhaltskosten, Schuldzinsen). Eine solch hälftige Aufteilung würde aufgrund des oben erwähnten Mechanismus zukünftig somit sogar innerhalb einer Ehe dazu führen, dass gleiche Steuerabzüge frankenmässig unterschiedliche Folgen haben bzw. dass je nach Einkommensverhältnisse zukünftig nur noch die eine Hälfte der Abzüge geltend gemacht werden könnte. Während die Berufskosten einen direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben, ist dies bei anderen Abzügen nicht bzw. weniger der Fall. So kann sich beispielsweise bei den Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen (Spenden) die Frage stellen, ob die für Steuerpflichtige mit höherem Einkommen erzielten höheren Steuereinsparungen gerechtfertigt sind. Eine Alternative könnte daher der von Nationalrat Felix Wettstein erwähnte Ansatz sein, dass bei solchen Abzügen die Steuerprivilegierung nicht durch die Senkung des steuerbaren Einkommens, sondern erst am Schluss, also durch die Reduktion der Steuerschuld, erfolgt. Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann sich der Regierungsrat einen Systemwechsel bei gewissen Abzügen wie oben beschrieben vorstellen, damit Personen mit tieferen Einkommen frankenmässig gleich entlastet werden wie Steuerpflichtige mit einem hohen Einkommen (mit Begründung)?
2. Falls ja: Welche Steuerabzüge würden sich für einen solchen Systemwechsel eher eignen, welche weniger? Wie könnte/müsste eine solche Umsetzung erfolgen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag vom Bundesrat, welcher vorsieht, dass es aufgrund der geplanten Individualbesteuerung zukünftig sogar innerhalb einer Familie zu unterschiedlichen Vor- bzw. Nachteilen der einzelnen Abzüge kommen würde? Unterstützt der Regierungsrat eine solche Stossrichtung (mit Begründung)?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung:* Die Einkommenssteuer wird geprägt vom verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 133 Abs. 1 KV). In der Umsetzung führt dies im Kanton Solothurn zu einem progressiven Einkommenssteuertarif, bei dem mit steigendem steuerbaren Einkommen auch die Steuersätze ansteigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch das Bruttoeinkommen minus Abzüge bestimmt (Bemessungsgrundlage). Die Steuerabzüge werden unterschieden zwischen den zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen (auch Gewinnungskosten oder organische Abzüge genannt), den allgemeinen Abzügen (auch anorganische Abzüge genannt) sowie den Sozialabzügen. Beinahe sämtliche Gewinnungskosten sind steuerharmonisierungsrechtlich abschliessend geregelt. Auch die allgemeinen Abzüge sind im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) abschliessend geregelt. Andere Abzüge sind nicht zulässig, einzig die Höhe der Abzüge ist teilweise durch das kantonale Recht zu bestimmen. Nur bei den Sozialabzügen bestehen keine harmonisierungsrechtlichen Vorgaben. Über diese Abzüge entscheiden die Kantone selber. Der Vorstosstext regt einen Systemwechsel bei gewissen Abzügen an, wonach diese nicht mehr von der Bemessungsgrundlage, sondern direkt vom Steuerbetrag abgezogen werden sollen. Eine derartige Änderung würde aber dem Grundsatz nach der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwiderlaufen. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 23. August 2023 zum Postulat von Nationalrat Felix Wettstein (23.3618), zumindest in Bezug auf die organischen und die (mit einzelnen Ausnahmen) allgemeinen Abzüge. Ein Abzug vom Steuerbetrag wäre somit einzig für die Sozialabzüge möglich. Aus den nachfolgenden Gründen lehnen wir dies jedoch ab: Gleich wie die steuerliche Belastung infolge der Progression der Tarife mit jedem zusätzlichen Verdienst überproportional ansteigt, muss sie mit sinkendem Einkommen im gleichen Verhältnis abnehmen. Ein Abzug vom Steuerbetrag würde nun aber dazu führen, dass diese Zu- und Abnahme der Steuerbelastung nicht mehr im gleichen Verhältnis gewährleistet wäre. Zudem hätte ein Abzug vom Steuerbetrag einen Einfluss auf den gleichmässigen Verlauf der Steuerprogression; es müsste mit Sprüngen, Ausschlägen oder anderen Unregelmässigkeiten gerechnet werden. Die Einführung eines Abzugs vom Steuerbetrag wi-

derspricht denn auch dem Gedanken der Steuerharmonisierung. Obwohl die Kantone in der Gestaltung ihrer Tarife frei sind und damit auch in der Gestaltung der tarifsteuernden Sozialabzüge, entspricht ein direkter Abzug vom Steuerbetrag nicht dem Sinn und Geist der Steuerharmonisierung, wie dies bereits in der Botschaft des Bundesrates zum Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) ausdrücklich festgehalten wurde (BBl 1983 III 34). Bei Einführung eines Abzuges vom Steuerbetrag wäre denn auch mit praktischen Schwierigkeiten, namentlich bei der interkantonalen Steuerausscheidung, zu rechnen. Unterschiedliche Ausgestaltungen von Abzügen, die teils bei der Bemessungsgrundlage, teils beim Steuerbetrag anknüpfen, verkomplizieren sodann das ohnehin schon komplexe Steuersystem zusätzlich. Hinzu kommt, dass interkantonale Vergleiche über die effektive Steuerbelastung nur schwerlich möglich wären. Wir teilen daher die Ansicht des Bundesrates, dass Fragen der Umverteilung zwischen den verschiedenen Einkommenskategorien effektiver durch die Tarifgestaltung angegangen werden sollten als durch die Änderungen der Abzüge, welche dazu dienen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit festzulegen. So sollten individuelle Abzugsmöglichkeiten zu Gunsten eines tieferen Steuertarifs möglichst begrenzt werden (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen in RRB Nr. 2021/1919 Ziff. 3.2.1).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: *Kann sich der Regierungsrat einen Systemwechsel bei gewissen Abzügen wie oben beschrieben vorstellen, damit Personen mit tieferen Einkommen frankenmässig gleich entlastet werden wie Steuerpflichtige mit einem hohen Einkommen (mit Begründung)?* Nein. Aus den unter vorstehend Ziff. 3.1 genannten Gründen lehnen wir einen Systemwechsel bei den Abzügen ab.

3.2.2 Zu Frage 2: *Falls ja: Welche Steuerabzüge würden sich für einen solchen Systemwechsel eher eignen, welche weniger? Wie könnte/müsste eine solche Umsetzung erfolgen?* Siehe Antwort zur vorherigen Frage.

3.2.3 Zu Frage 3: *Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag vom Bundesrat, welcher vorsieht, dass es aufgrund der geplanten Individualbesteuerung zukünftig sogar innerhalb einer Familie zu unterschiedlichen Vor- bzw. Nachteilen der einzelnen Abzüge kommen würde? Unterstützt der Regierungsrat eine solche Stossrichtung (mit Begründung)?* Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung (RRB Nr. 2023/343 vom 7. März 2023): Wir lehnen die aktuelle Vorlage zur Individualbesteuerung grundsätzlich ab, da sich die Beseitigung auf Bundesebene auch durch einfachere Lösungsansätze wie beispielsweise einem Splittingverfahren oder Tarifkorrekturen schneller erzielen liesse. Zudem ist mit einem massiv höheren Veranlagungsaufwand zu rechnen. Bei einer Umsetzung der Individualbesteuerung erachten wir es aber als sinnvoll, wenn die Zuteilung der Abzüge in der Regel pauschal oder durch hälftige Aufteilung erfolgt. Dies erleichtert eine möglichst unabhängige Veranlagung der Steuerpflichtigen, so dass die Steuerpflichtigen die Steuererklärung selbständig ausfüllen können und die Steuerverfahren der Steuerpflichtigen möglichst unabhängig durchgeführt werden können.

K 0186/2023

Kleine Anfrage SP/Junge SP: Erste Erfahrungen mit dem angepassten Submissionsgesetz

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. September 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023:

1. *Vorstosstext:* Seit dem 1. Juli 2022 ist das angepasste Submissionsgesetz in Kraft. Das Submissionsgesetz und die darauf gestützte erlassene Submissionsverordnung regeln die Vergabe öffentlicher Aufträge. Neu wurden in diesem Gesetz die Auftragsvergaben an Organisationen der Arbeitsintegration der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe der Submission unterstellt. Dies wäre nach geltendem Recht nicht zwingend nötig gewesen, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) lässt den Kantonen aber die Möglichkeit offen, solche Aufträge dem Submissionsrecht zu unterstellen (Art. 63 Abs. 4 IVöB). Aufgrund von entsprechenden Vernehmlassungsantworten wurde diese neue Regelung ins angepasste Gesetz aufgenommen. Rund ein Jahr nach der Einführung kommt es zu ersten Massnahmen. Gegen die Vergabe des Angebotes «Unterstützung von fremdsprachigen Stellensuchenden» an das Stellwerk Solothurn wurde Klage eingereicht. Dieser Klage wurde vom Verwaltungsgericht stattgegeben und die Ausschreibung muss nochmals erfolgen. Nun hat Medienberichten vom 26. Juli 2023 zufolge das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ent-

schieden, das Angebot vorläufig nicht mehr auszuschreiben. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Eine Submission ist vor allem dann sinnvoll, wenn in einem Bereich ein Markt besteht. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es im Bereich der Arbeitsintegration einen Markt gibt?
2. Welche Erfahrungen konnten bisher mit dem angepassten Submissionsgesetz gemacht werden?
3. Gibt es Bereiche, in welchen vor der Inkraftsetzung des angepassten Submissionsgesetzes die Auftragsvergabe bereits gemäss Submissionsgesetz erfolgte? Wenn ja, welche? Welche Erfahrungen wurden gemacht?
4. Das AWA verkündet im Medienbericht vom 26. Juli 2023, dass ein separates Angebot für fremdsprachige Stellensuchende nicht nötig ist. Ist der Regierungsrat auch dieser Ansicht? Wenn ja warum?
5. Trotz dieser Haltung wurde der Auftrag ausgeschrieben und erst nach erfolgter Klage und deren Gutheissung durch das Verwaltungsgericht verzichtet das AWA auf eine weitere Ausschreibung dieses Angebotes. Was hat den Ausschlag für diesen Sinneswandel gegeben?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass fremdsprachige Stellensuchende die nötige professionelle Unterstützung bei der Stellensuche erhalten?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Keine Vorbemerkungen*

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Eine Submission ist vor allem dann sinnvoll, wenn in einem Bereich ein Markt besteht. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es im Bereich der Arbeitsintegration einen Markt gibt?* Es bestehen Märkte für Arbeitsintegrationsmassnahmen. Die Marktklärung zeigt u.a. auf, ob ein Anbietermarkt besteht und wie die Wettbewerbssituation ist. Je nach Massnahme und Spezialisierungen der Anbietenden sind es mehr oder weniger Anbietende, die für einen Wettbewerb in Frage kommen. Da es sich mehrheitlich um komplexe Produkte bzw. Massnahmen in der Arbeitsintegration in Form von Dienstleistungen für stellensuchende Menschen handelt, zeigen die Erfahrungen in der Vergangenheit, dass eine Wettbewerbssituation vorhanden ist.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche Erfahrungen konnten bisher mit dem angepassten Submissionsgesetz gemacht werden?* Auf Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration ist seit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Submissionsgesetzgebung (1. Juli 2022) im Kanton Solothurn integral, inklusive Rechtsschutz, das Submissionsrecht anwendbar (§ 2 Abs. 2 SubG). Im Bereich der Vergabe von Aufträgen an Organisationen der Arbeitsintegration wurden seit Inkrafttreten der totalrevidierten Submissionsgesetzgebung (1. Juli 2022) vier Ausschreibungen getätigt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 26. Juni 2023 zeigte auf, dass die Ausschreibungspraxis seitens der Vergabestelle eingehend überarbeitet werden muss. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), resp. die Logistikstelle Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), sind in der Verantwortung, die aus dem Urteil erkennbaren notwendigen Anpassungen vorzunehmen und in die neuen Ausschreibungen einfließen zu lassen.

3.2.3 *Zu Frage 3: Gibt es Bereiche, in welchen vor der Inkraftsetzung des angepassten Submissionsgesetzes die Auftragsvergabe bereits gemäss Submissionsgesetz erfolgte? Wenn ja, welche? Welche Erfahrungen wurden gemacht?* Es kann dazu grundsätzlich auf die Ausführungen in Botschaft und Entwurf vom 8. Juni 2021 «Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019, 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG) und Änderung weiterer Gesetze und 3. Änderung des Gebührentarifs (GT), RRB Nr. 2021/788, S. 14 f., zu § 2 Absatz 2 SubG, verwiesen werden. Das AWA hat ab dem Jahr 2012 bis zum Inkrafttreten der totalrevidierten Submissionsgesetzgebung (1. Juli 2022) Aufträge im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen jeweils analog dem Submissionsrecht im anwendbaren Verfahren (nach dem Gesamtwert des Auftrags), i.d.R. in einem offenen Verfahren ausgeschrieben. Gleich wie bei allen anderen Submissionen wurden jeweils Pflichtenhefte mit einem Leistungsbeschrieb, Teilnahmebedingungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien erstellt und die Aufträge in der Folge dem Anbieter mit der höchsten Punktzahl zugeschlagen. Der Zuschlagsentscheid erfolgte ebenfalls, wie bei allen anderen Submissionen, durch das nach der Submissionsgesetzgebung zuständige Organ, bei einem Auftragswert von über 100'000 Franken somit durch Regierungsratsbeschluss. Abweichend vom Submissionsrecht war bei dieser analogen Anwendung des Submissionsverfahrens einzig der fehlende Rechtsschutz. Wie bereits in Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Submissionsrechts erwähnt, waren die mit den bisherigen Ausschreibungen gemachten Erfahrungen positiv, weshalb aus Sicht des Regierungsrats (und offenbar auch des Kantonsrats) nichts dagegen sprach, die entsprechenden Aufträge neu integral, inklusive Rechtsschutz, dem Submissionsrecht zu unterstellen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Das AWA verkündet im Medienbericht vom 26. Juli 2023, dass ein separates Angebot für fremdsprachige Stellensuchende nicht nötig ist. Ist der Regierungsrat auch dieser Ansicht? Wenn ja*

warum? Im Zeitungsbericht vom 26. Juli 2023 ist keine Aussage des AWA vorhanden, dass eine Massnahme für fremdsprachige Stellensuchende nicht nötig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Zielgruppe andere Lösungen in bereits bestehenden Massnahmen zur Verfügung stehen. Den Menschen dieser Zielgruppe wird gemäss gesetzlichem Auftrag aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; rasche und dauerhafte Wiedereingliederung), weiterhin gut Rechnung getragen. Jedoch hat das AWA an der letzten Sitzung der Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) vom 19. September 2023 empfohlen, ein neues Angebot unter dem Aspekt der Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV) 2030 für diese Zielgruppe zu konzipieren, welches 2026 verfügbar sein wird. Es ist unbestritten, dass die Zielgruppe der fremdsprachigen Stellensuchenden, wie andere Zielgruppen auch, passende unterstützende Angebote für die Wiedereingliederung benötigen. Die Strategie öAV 2030, welche im Juni 2023 den Kantonen kommuniziert wurde, stellt die stellensuchenden Personen konsequent und verstärkt ins Zentrum. Damit gewinnen individualisierte und bedürfnisorientierte Angebote an Bedeutung. Zudem beabsichtigt das SECO, die Wirkung von arbeitsmarktlichen Massnahmen zu evaluieren. Die KAP unterstützt die Empfehlung einer Neukonzeption und Ausschreibung eines Angebots für diese Zielgruppe. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung an.

3.2.5 Zu Frage 5: Trotz dieser Haltung wurde der Auftrag ausgeschrieben und erst nach erfolgter Klage und deren Gutheissung durch das Verwaltungsgericht verzichtet das AWA auf eine weitere Ausschreibung dieses Angebotes. Was hat den Ausschlag für diesen Sinneswandel gegeben? Seit der Ausschreibung im Januar 2023 wurde die LAM-Stelle mit dem Qualitätsmanagement zur Abteilung QuLAM im AWA zusammengefasst. Ein neues Führungsteam ist in die Verantwortung gekommen, welches die Ausgangslage beurteilen musste. Die Umsetzung der Strategie öAV 2030 und das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 2023 erfordern einerseits die Überprüfung des AMM-Portfolios (Straffung, Vermeidung von Redundanzen, Gewichtung an Individualität und Bedarfsorientierung) und andererseits die Überarbeitung und Anpassung der Ausschreibungspraxis für arbeitsmarktliche Massnahmen. Wie erwähnt verzichtet das AWA nicht auf eine weitere Ausschreibung für die Zielgruppe. Das Angebot wird aber neu unter Berücksichtigung der Strategie öAV 2023 konzipiert. Die Strategie öAV 2030 wurde den Kantonen im Juni 2023 kommuniziert und im September 2023 an einer Kick-Off-Veranstaltung vorgestellt. Die Strategie öAV 2030 wird nun von den zuständigen Vollzugsstellen in den Kantonen umgesetzt und laufend überprüft. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen und Anpassungen im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Dem individuellen Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen wie aber auch der Individualität und Bedürfnisorientierung in den Massnahmen, wird hohe Priorität eingeräumt. Diese Aspekte werden und müssen bei allen stellensuchenden Personen, zielgerichtet und wirkungsorientiert zum Tragen kommen. Beispielsweise bieten Job Coaching und Supported Employment den Anspruch an die Individualität und Bedarfsorientierung. Ebenfalls werden individuelle Kurse an Bedeutung gewinnen. Diese Möglichkeiten werden nun seitens der LAM-Stelle eingehend geprüft.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass fremdsprachige Stellensuchende die nötige professionelle Unterstützung bei der Stellensuche erhalten? Die nötige, professionelle Unterstützung von stellensuchenden Personen ist in den einschlägigen Gesetzen des Bundes vorgegeben (AVIG/AVIV/AvG) und wird vom AWA, namentlich von der LAM-Stelle im Auftrag des Bundes sichergestellt. Das SECO prüft mittels IKS, den zielgerichteten Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen für alle stellensuchenden Personen. Das AVIG und die Verordnung (AVIV) sowie die geltende Praxis des SECO verpflichtet die durchführenden Stellen zum wirkungsorientierten Einsatz der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die eingesetzten Gelder müssen zweckgebunden, d. h. arbeitsmarktlich indiziert sein und so die rasche Wiedereingliederung fördern. Gerade die Beurteilung der Wirkung von arbeitsmarktlichen Massnahmen zugunsten der stellensuchenden Personen hat beim SECO hohe Priorität. Das AWA und die LAM-Stelle können mit den bestehenden Massnahmen die Zielgruppe professionell unterstützen, da diese Anbieter ebenfalls über hohes Know-how im Bereich Arbeitsintegration von fremdsprachigen Stellensuchenden verfügen. Ab 2026 wird dann ein neues angepasstes Angebot, welches den Ansprüchen der Strategie öAV 2030 entspricht, zur Verfügung stehen.

K 0194/2023

Kleine Anfrage Thomas von Arx (SVP, Oensingen): Schnüffelstaat Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 13. September 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Oktober 2023:

1. Vorstosstext: Gemäss Berichterstattung in den Medien wurde 2022 im Kanton Solothurn eine Rekordzahl von Handydaten überprüft. Insgesamt seien 477 Mobilfunkzellen «abgefragt» worden. Betroffen seien auch zahlreiche Unbeteiligte. Dies sei schweizweit ein Spitzenplatz. 2021 sei hingegen noch kein einziger Antennensuchlauf im Solothurnischen durchgeführt worden. Der Unterzeichner bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Um welche Fälle handelte es sich bei diesen 477 Abfragungen? Falls die Frage nicht oder nicht vollständig beantwortet werden kann: Aus welchen genauen Gründen kann die Frage nicht beantwortet werden? Wann ist mit einer Beantwortung zu rechnen?
2. Konnten durch diese Abfragungen Erfolge erzielt werden? Falls ja, welche?
3. Wurden alle 477 Abfragungen zuvor vom Solothurner Haftgericht bewilligt? Falls nein, wie viele wurden nicht bewilligt und aus welchen Gründen wurden diese dennoch durchgeführt?
4. Gab es darüber hinaus noch weitere Überwachungsgesuche der obgenannten Art und falls ja, aus welchen Gründen wurden diese abschlägig vom Haftgericht beantwortet?
5. Auf wieviel belaufen sich die gesamten Kosten der 477 Abfragungen?
6. Um wie viele Unbeteiligte handelt es sich, welche von den 477 Abfragungen betroffen waren? Wie wurden diese Menschen informiert? Was passiert mit ihren Daten?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines: Vorliegende Anfrage erkundigt sich nach sogenannten «Antennensuchläufen» und damit einem Teilbereich der strafprozessualen Überwachungsmassnahmen des Fernmeldeverkehrs. Diese dienen in keiner Weise der geheimdienstlichen Informationsbeschaffung. Sie bezwecken einzig die Aufklärung von schweren Straftaten und sind nur unter sehr restriktiven Bedingungen zulässig (vgl. Art. 269 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Einsatz solcher Zwangsmassnahmen nicht nur zulässig, sondern zugleich auch gesetzlich gefordert (vgl. Art. 139 Abs. 1 StPO). Der Entscheid, in welchen konkreten Situationen welche Zwangsmassnahmen angeordnet werden, ist strafprozessualer Natur und wird daher nicht von politischen Behörden, sondern von der Staatsanwaltschaft getroffen (vgl. Art. 4 Abs. 1 StPO: «Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet.»). Der Grund für die tendenziell knappe Beantwortung der einzelnen Fragen liegt darin, dass diese sich auf hängige Verfahren beziehen und keine Ermittlungsstrategien offengelegt werden sollen. Bei Bedarf ist die Staatsanwaltschaft jedoch gerne bereit, der Justizkommission detailliertere Auskunft zu erteilen. Zutreffend ist, dass der Kanton Solothurn im Jahr 2022 im Rahmen von Antennensuchläufen insgesamt 477 und damit überdurchschnittlich viele Zellen von Mobilfunkantennen auswerten liess. Dies ist jedoch nicht als Hinweis auf eine sprunghafte Zunahme dieser Überwachungsmassnahme zu werten. Es ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2022 in einem Verfahren von höchster Priorität die Anordnung eines sehr komplexen Antennensuchlaufs nötig war. Gemäss den öffentlich zugänglichen Daten verantwortete die Staatsanwaltschaft Solothurn in den Vorjahren jeweils deutlich weniger Zellenauswertungen (2019: 13 / 2020: 90 / 2021: 0, vgl. <https://www.li.admin.ch/de/stats>). Diese Zahlen zeigen auch, dass sich diese Massnahme nicht in eine bestimmte Richtung entwickelt, sondern sich sprunghaft bewegt, sowohl nach unten als auch nach oben.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Um welche Fälle handelte es sich bei diesen 477 Abfragungen? Falls die Frage nicht oder nicht vollständig beantwortet werden kann: Aus welchen genauen Gründen kann die Frage nicht beantwortet werden? Wann ist mit einer Beantwortung zu rechnen? Da es sich um hängige Verfahren handelt, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Auch nach Abschluss des Verfahrens wäre es aus ermittlungstaktischen Gründen nicht zielführend, die genauen Fälle offenzulegen. Es kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich insgesamt lediglich um drei Antennensuchläufe handelte, welche in drei verschiedenen Verfahren angeordnet wurden.

3.2.2 Zu Frage 2: Konnten durch diese Abfragungen Erfolge erzielt werden? Falls ja, welche? Auch diese Frage kann aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden. In allgemeiner Hinsicht kann jedoch festgehalten werden, dass Antennensuchläufe häufig sehr wertvolle Beiträge zur Beweisführung liefern.

3.2.3 Zu Frage 3: Wurden alle 477 Abfragungen zuvor vom Solothurner Haftgericht bewilligt? Falls nein, wie viele wurden nicht bewilligt und aus welchen Gründen wurden diese dennoch durchgeführt? Wie oben erwähnt, handelte es sich nicht um 477 Gesuche, sondern um drei Anträge an das Haftgericht, welche alle bewilligt wurden.

3.2.4 Zu Frage 4: Gab es darüber hinaus noch weitere Überwachungsgesuche der obgenannten Art und falls ja, aus welchen Gründen wurden diese abschlägig vom Haftgericht beantwortet? Nein.

3.2.5 Zu Frage 5: Auf wieviel belaufen sich die gesamten Kosten der 477 Abfragungen? Die gesamten Kosten dieser Überwachungsmaßnahmen berechnen zu wollen, ist nicht möglich. Die anfallenden Gebühren sind in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF; SR 780.115.1) geregelt. Für die erste auszuwertende Zelle betragen die Gebühren Fr. 1'200.--. Für jede weitere Zelle am gleichen Standort werden zusätzlich je Fr. 200.-- belastet.

3.2.6 Zu Frage 6: Um wie viele Unbeteiligte handelt es sich, welche von den 477 Abfragungen betroffen waren? Wie wurden diese Menschen informiert? Was passiert mit ihren Daten? Die bei Antennensuchläufen anfallenden Daten werden in einem ersten Schritt digital aufgearbeitet. Regelmässig interessieren hier nur Schnittmengen. Alle ausserhalb dieser Schnittmengen liegenden Handydaten sind für die Ermittlung nicht relevant, weshalb hier gar nicht abgeklärt wird, zu welchen Personen diese Daten gehören. Entsprechend sind diese Personen auch nicht von der Massnahme betroffen und auch nicht zu kontaktieren. Soweit sich hingegen aufgrund eines Antennensuchlaufs gegen eine objektiv unschuldige Person ein hinreichender Tatverdacht ergibt, erfolgen weitere Ermittlungen und diese Person wird spätestens im Rahmen der Einstellung des Verfahrens umfassend orientiert. Diese Fälle sind jedoch selten.

RG 0182/2023

Teilrevision Gebührentarif (GT)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 29. August 2023 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 14. September 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

Ziffer I.

§ 138 Kleinspiele, Absatz 1, Buchstaben a-c, sollen neu lauten:

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Kleinspielen betragen:

- a) Für Kleinlotterien 30-600
- b) Für lokale Sportwetten 30-600
- c) Für kleine Pokerturniere pro Veranstaltungsort 30-600

- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 27. September 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

Ziffer I.

§ 136^{bis} (neu) lit. a) soll gestrichen werden.

§ 138 Abs. 1 lit. a) soll neu lauten:

- a) (neu) Für Kleinlotterien wie Lottos und Tombolas 30-600

- d) Zustimmung des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023 zu den Änderungsanträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und der Finanzkommission.

- e) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 30. Oktober 2023 zum Beschlussesentwurf

des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit dieser Teilrevision sollen folgende Anpassungen im Gebührentarif aufgenommen beziehungsweise ergänzt oder gestrichen werden: Es geht erstens um die Aufschlüsselung der Gebühren für Kleinspiele gemäss dem geltenden Geldspielgesetz. Zweitens geht es um die Verankerung der Auslagenentschädigungen gemäss Artikel 6 der Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen der Eichgebührenverordnung. Drittens geht es um die Streichung von § 15 Absatz 2 im Gebührentarif. Beim Punkt 1 geht es darum, dass man im Jahr 2021, als man im Wirtschaftsgesetz den Nachvollzug der eidgenössischen Gesetzgebung für Kleinspiele wie Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere gemacht hat, vergessen hat, das auch im Gebührentarif abzubilden. Das ist aber unabdingbar, um Gebühren überhaupt erheben zu können. Beim Punkt 2 geht es darum, dass der Kanton das Mess- und Eichwesen, das zu den hoheitlichen Aufgaben gehört, bis anhin durch private Eichmeister ausführen liess. Leider musste man feststellen, dass eine weitere Auslagerung der Mess- beziehungsweise Eichstätigkeit an eine selbständige Betriebsinhaberin oder an einen selbständigen Betriebsinhaber schwierig ist. Aufgrund des aktuellen strukturellen Wandels in der mechanischen Branche sowie den Anforderungen an diese Stelle ist es kaum noch möglich, diese Funktion an einen Betrieb auslagern, der weder im Handel mit Messmitteln tätig ist noch eine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt. Deshalb muss diese Aufgabe an einen vom Kanton angestellten Eichmeister weitergegeben werden. Damit dieser Aufwand abgedeckt werden kann, muss der Gebührentarif entsprechend angepasst werden. Beim Punkt 3 geht es darum, dass bis anhin die Finanzkontrolle über sämtliche Gesuche zum Erlass von Gebühren entscheiden musste. Im Rahmen einer Aufgabenüberprüfung der Finanzkontrolle ist man zum Schluss gekommen, dass es sich bei der Zustimmung zum Erlass der Gebühren bis zu einer Höhe von 1500 Franken um eine Vollzugsaufgabe der Verwaltung handelt. Deshalb soll im § 15 der diesbezügliche Absatz 2 gestrichen werden. Dabei ist zu erwähnen, dass die entsprechenden Änderungen im Gebührentarif durch eine Vernehmlassung abgestützt wurden. Mehrere Antworten haben die Anhebung der Minimalgebühr in Frage gestellt. Auch in der Kommission hat sich die Diskussion im Wesentlichen um die Anhebung der Minimalgebühr gedreht. Diverse Votanten waren der Meinung, dass der Aufwand für die Behörden bei einem vollständig eingereichten Gesuch überschaubar ist und sich im zeitlichen Rahmen von unter einer halben Stunde bewegt. Weil der Regierungsrat betont, dass die Gebühren nach Aufwand zu erheben sind, ist eine Erhöhung von um mehr als Faktor 3 - wie vom Regierungsrat vorgeschlagen - auf 100 Franken nicht angezeigt. Entsprechend wurde in der Kommission der Antrag gestellt, die minimale Gebühr bei 30 Franken zu belassen. Die Verwaltung hat in der Diskussion darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren im Benchmark der umliegenden Kantone befinden. Fragen bezüglich der Kontingenzteilung des Bundes für die erwähnten Kleinspiele, die vom Bundesgesetz abgeleitet werden - das Kontingent für unseren Kanton beträgt 800'000 Franken - konnte die Verwaltung ebenso beantworten wie Fragen zur Anpassung der entsprechenden Merkblätter. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission stimmte dem Antrag zur Reduktion der Minimalgebühren im Artikel 138 auf jeweils 30 Franken einstimmig zu. Sie beantragt das auch dem Rat. Diesem Antrag ist in der Zwischenzeit auch der Regierungsrat gefolgt. Über den Antrag der Finanzkommission zum gleichen Artikel, der eine redaktionelle Vereinfachung darstellt, hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nicht befunden.

Christian Thalmann (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Geschäft am 27. September 2023 behandelt. Wir beantragen zwei Änderungen. Eine Änderung ist die Präzisierung von § 138 lit. a) für Kleinlotterien wie Lotto und Tombolas. So soll es für den Anwender des Gesetzes besser verständlich sein. Zudem soll § 136^{bis} lit. a) gestrichen werden. Hier war angedacht, dass die Kilometerentschädigungen für den Eichmeister neu in Rechnung gestellt werden, und das in unserem weit verzettelten Kanton. Der Kommissionssprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat bereits gesagt, dass das eine hoheitliche Aufgabe ist, die erfüllt werden muss - bei Bierbrauereien, bei Kuchenteigherstellern, bei Milchsammelstellen, bei Bauern, bei Metzgern etc., also überall dort, wo gemessen wird. Das in Rechnung stellen der Kilometer wäre ungerecht gegenüber jemandem, der im Bucheggberg oder im Schwarzbubenland tätig ist im Vergleich zu jemandem, der hier vor Ort ist. Man kann ja nichts dafür, wenn man distanzmässig weiter entfernt ist. Die Auslagen für die Messinstrumente und das Fahrzeug werden in Rechnung gestellt. Der Kanton ist frei, das so zu machen. Zum Messwesen generell: Dieses soll aufgestockt werden, weil es nicht ganz so gut ist. Wir befinden uns schweizweit an

der zweitletzten Stelle. Das ist ein guter Input für die Zukunft. Die Finanzkommission hat das grossmehrheitlich so beschlossen und ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Heinz Flück (Grüne). Dieses Geschäft gab in unserer Fraktion nicht viel zu reden. Aus unserer Sicht ist es selbstverständlich, dass der Aufwand mit den entsprechenden Gebühren im Grundsatz gedeckt werden soll, auch beim Eichamt, welches nun wieder vom Kanton geführt wird. Die Gebühren für die einzelnen Leistungen und für die Materialeinsätze sind transparent und nachvollziehbar. Mit der bisherigen Umsetzung des Geldspielgesetzes bestand aus unserer Sicht die Gefahr, dass man gewisse Vereine mit ungewollt hohen Gebühren belasten müsste. Dass Geldspiele kontrolliert werden und deshalb bewilligungspflichtig sind, ist vom Bundesgesetz vorgeschrieben und auch aus unserer Sicht unbestritten. Im § 3 Absatz 1 des Gebührentarifs steht nicht nur geschrieben, dass man die Gebühren nach Arbeitsaufwand berechnen und festlegen soll, so wie das der Kommissionssprecher richtig erwähnt hat. Es steht ebenfalls geschrieben, dass die Gebühren auch nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen sind. Mit dem neuen Gebührenrahmen mit einer Untergrenze von 30 Franken trägt man dieser Vorgabe Rechnung. Die Grüne Fraktion stimmt den Änderungen des Gebührentarifs einstimmig zu.

Johannes Brons (SVP). Eigentlich hat man schon beim Vernehmlassungsverfahren gemerkt, dass die Gebühren auf über das Dreifache des Mindestsatzes, nämlich von 30 Franken auf 100 Franken, ansteigen. Die SVP hat in der Vernehmlassung auf diese massive Erhöhung hingewiesen. Deshalb hat die SVP-Fraktion die Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und der Finanzkommission klar unterstützt. Es ist schön, dass auch der Regierungsrat die beiden Anträge unterstützt und umgeschwenkt ist. Eine Randbemerkung: Hier sieht man, wie wichtig der Kantonsrat ist, wenn es um das Wohl der Solothurner Bevölkerung geht respektive darum, die Gebühren auch bei einer Teilrevision so tief wie möglich zu halten.

Thomas Lüthi (glp). Auch bei uns hat diese Vorlage wenig Diskussionen ausgelöst. Wir unterstützen das Geschäft und auch die beiden Anträge der Kommissionen. Insbesondere die Herabsetzung des Mindestbetrags, so wie es die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beantragt, hat bei uns grosse Zustimmung gefunden. Vereine sind eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft und sind oft auf Einnahmen aus solchen Veranstaltungen angewiesen. Deshalb gilt es, den bürokratischen Aufwand so tief wie möglich zu halten. Mit dem gleichbleibenden Mindestbetrag sollen die Veranstalter, die die Formulare korrekt ausgefüllt haben, auch entsprechend belohnt werden. Den Antrag der Finanzkommission hat Christian Thalmann bereits ausgeführt, ebenso die nachvollziehbaren Gründe. Selbstverständlich fallen die Kosten trotzdem an und sie werden entweder von den anderen Gebührenzahlern oder vom Staat bezahlt. Wir unterstützen aber den Ansatz, dass Firmen, die in weiter Distanz vom Dienstleistungserbringer wohnen, nicht bestraft werden sollen. Wie gesagt stehen wir einstimmig hinter der Vorlage und unterstützen die beiden Kommissionsanträge.

Matthias Anderegg (SP). Ich kann mich kurzfassen. Das Geschäft war in unserer Fraktion unbestritten und ich habe den Ausführungen des Kommissionssprechers nichts anzufügen. Auch in unserer Fraktion stand man dem Anliegen, den Mindestansatz bei 30 Franken zu belassen, wohlwollend gegenüber und wir werden die beiden Kommissionsanträge unterstützen. Wir werden dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Als Fraktionssprecher möchte ich noch kurz anfügen, dass auch wir sämtliche Anträge unterstützen und ihnen zustimmen werden.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I. § 15 Abs. 2

Angenommen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Zum § 136^{bis} lit. a) liegt ein Änderungsantrag der Finanzkommission vor. Da diese Änderung nicht Teil des Änderungsantrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist, müssen wir zuerst diese Differenz bereinigen.

Änderungsantrag der Finanzkommission:

Ziffer I.

§ 136^{bis} (neu) lit. a) soll gestrichen werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

| | |
|--|------------|
| Für den Antrag der Finanzkommission / des Regierungsrats | 93 Stimmen |
| Für Annahme des Beschlussesentwurfs | 0 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

§ 136^{bis} (neu) Absatz 1 lit. b, c, d, e, f Angenommen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir kommen zu § 138 Abs. 1 lit. a). Auch hier haben wir eine Differenz zwischen dem Antrag der Finanzkommission und dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, die wir nun ebenfalls bereinigen.

Änderungsantrag der Finanzkommission:

Ziffer I.

§ 138 Abs. 1 lit. a) soll neu lauten:

a) (neu) Für Kleinlotterien wie Lottos und Tombolas 30-600

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

| | |
|--|------------|
| Für den Antrag der Finanzkommission / des Regierungsrats | 92 Stimmen |
| Für Annahme des Beschlussesentwurfs | 0 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

§ 138 Absatz 1 lit. b + c, Absatz 2, Ziffern II., III. und IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfs | 93 Stimmen |
| Dagegen | 0 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. August 2023 (RRB Nr. 2023/1355) beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 136^{bis} (neu)

Eichamt

¹ Die zusätzlich zu den eidgenössischen Eichgebühren erhobenen Auslagenentschädigungen im Messwesen betragen:

- a) Wartezeit, soweit diese von der gebührenpflichtigen Person zu verantworten ist, nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005
- b) Transport der nötigen Mess- und Hilfsmittel
- | | |
|----------------------------------|--------|
| 1) für Waagen | 15-200 |
| 2) für Tanksäulen | 20-100 |
| 3) für Abgasprüfgeräte | 20-150 |
| 4) weitere Mess- und Hilfsmittel | 20-100 |
- c) Mess- und Hilfsmittel, die gemietet werden müssen:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1) Eichlastenzug pro Stunde | 450-600 |
|-----------------------------|---------|
- 2) Gasjustierung von Abgasprüfgeräten nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005
- 3) weitere Mess- und Hilfsmittel nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005
- d) Justier- und Einstellungsarbeiten nach dem Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung (EichGebV) vom 23. November 2005
- | | |
|--|----|
| e) Einsatz von beigezogenen Dritten pro Stunde | 93 |
|--|----|

§ 138 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Kleinspiele (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gebühren für die Bewilligung von Kleinspielen betragen:

- | | |
|---|--------|
| a) (neu) Für Kleinlotterien wie Lottos und Tombolas | 30-600 |
| b) (neu) Für lokale Sportwetten | 30-600 |
| c) (neu) Für kleine Pokerturniere pro Veranstaltungsort | 30-600 |

² Für die aufsichtsrechtliche Tätigkeit im Bereich der Kleinspiele können ebenfalls Gebühren nach den Ansätzen gemäss Absatz 1 erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 0105/2023

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 2. Mai 2023 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 17. August zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats:
Beschlussesentwurf 2

§ 72 Abs. 2 soll neu lauten:

Wird zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 23I-23O des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, kann der terroristische Gefährder zu teilweisem oder vollem Kostenersatz verpflichtet werden.

- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 27. September 2023 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats inkl. Änderungsantrag der Justizkommission.
- d) Zustimmung des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023 zum Änderungsantrag der Justizkommission.

- e) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 30. Oktober 2023 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats inkl. Änderungsantrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Sarah Schreiber (Die Mitte), Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission hat dieses Geschäft in zwei Lesungen am 6. Juli 2023 und am 17. August 2023 behandelt. Die zwei vorliegenden Beschlussesentwürfe sehen Gesetzesänderungen in drei Gesetzen vor: im Gesetz über die Kantonspolizei, im Justizvollzugsgesetz und im vorhin behandelten Gebührentarif. Es betrifft drei unterschiedliche Themen: Erstens zwei dienstrechtliche Änderungen im Kantonspolizeigesetz, die in der Justizkommission nicht gross zu reden gaben. Zweitens die Umsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Drittens wurde die Gelegenheit genutzt, um das Kantonspolizeigesetz an die kürzlich vom Bundesgericht verlangten Änderungen anzupassen. Betreffend der vom Bundesgericht angeregten Präzisierungen war der einzige Diskussionspunkt in der Justizkommission die automatisierte Fahrzeugfahndung in § 36^{octies}. Ein Änderungsantrag von Seiten der Kommission hat verlangt, dass zusätzlich zur expliziten Nennung der verwendeten Suchprogramme - sie heissen RIPOL und N-SIS - auch der Zweck der Abfragen festgelegt werden soll. Der Regierungsrat hat uns erläutert, dass sich der Abfragezweck bei einem automatisierten Abgleich im RIPOL oder N-SIS schon unmittelbar aus dem Betriebszweck der jeweiligen Suchsysteme ergibt. Der Betriebszweck ist im Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes - kurz BPI - gesetzlich definiert. Diese Ausführungen haben den Mitgliedern eingeleuchtet und deshalb wurde keine weitere Ergänzung zum erwähnten § 36^{octies} des Kantonspolizeigesetzes vorgeschlagen. Die restliche Diskussion hat sich den neuen Massnahmen zur Terrorismusabwehr gewidmet. Insbesondere wurde die Auferlegung der Kosten auf die betroffenen Personen in Frage gestellt. Einige Kommissionsmitglieder waren der Ansicht, dass die Kosten nur auf Personen überwältzt werden sollen, die verurteilt worden sind. Bei den terroristischen Gefährdern, wie die Betroffenen genannt werden, handelt es sich nicht zwingend um verurteilte Straftäter. Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus hat die Schweizer Stimmbevölkerung im Sommer 2021 angenommen. Die Terrorismusbekämpfung sieht so aus, dass das Bundesamt für Polizei fedpol auf Antrag des Nachrichtendienstes des Bundes oder eines Kantons eine vorbeugende polizeiliche Massnahme anordnet, beispielsweise ein Kontaktverbot. Wir befinden uns also in einem polizeilichen und nicht in einem Strafverfahren. Der Vollzug und die Kontrolle der angeordneten Massnahmen obliegen dem Kanton. Auch die Kosten der Massnahmen sind vollumfänglich vom Kanton zu tragen. Zumindest die Kosten für zwei spezifische Massnahmen, nämlich die sogenannte elektronische Überwachung und die sogenannte Mobilfunklokalisierung sollen gemäss den Beschlussesentwürfen der verursachenden Person, also dem terroristischen Gefährder, in Rechnung gestellt werden. Die Kostenaufnahme für die Mobilfunklokalisierung ist Bestandteil der Vorlage in § 72 des Entwurfgebührentarifs. Für die elektronische Überwachung ermächtigt § 16 des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes den Regierungsrat, den Kostenrahmen festzulegen. Gemäss Entwurf soll die Kantonspolizei die zuständige Stelle für die Zusammenarbeit mit fedpol sein. Diese Zuständigkeitsregel hat eine Ausnahme: Wenn fedpol eine elektronische Überwachung anordnet, soll das Amt für Justizvollzug (AJUV) für den Vollzug dieser Massnahme zuständig sein. Deshalb ist auch eine Anpassung im Justizvollzugsgesetz nötig. Das AJUV führt schon heute elektronische Überwachungen durch, beispielsweise zur Sicherstellung eines Kontaktverbots. Die Vorlage hat ein Vernehmlassungsverfahren durchlaufen, wobei alle Teilnehmer die Aufgabenzuweisung an die Polizei und an das AJUV begrüsst haben.

In den beiden Sitzungen der Justizkommission wurden Fragen zu den zu erwartenden Kosten und zur Funktionsweise der elektronischen Überwachung gestellt. Polizeikommandant Thomas Zuber hat uns informiert, dass im Kanton Solothurn wenig Massnahmen zu erwarten sind. Sollte es allerdings zu einer Massnahme kommen, kann das sehr viel Aufwand bedeuten. Eine Mobilfunklokalisierung kostet Tausende von Franken. Wie viel die elektronische Überwachung mit einer Fussfessel pro Monat kostet, konnte uns nicht genau gesagt werden. Die Überwachung soll in der Regel nicht echtzeitlich stattfinden, sondern lediglich im Nachhinein ausgewertet werden. Wie gesagt entscheidet fedpol, wie lange eine Massnahme dauern soll und wann sie abgebrochen wird. Mit ergänzenden Erläuterungen vom 18. Juli 2023 zuhanden der Justizkommission für die zweite Lesung hat der Regierungsrat an der Kostenauflegung bei einer elektronischen Überwachung und Mobilfunkmobilisierung festgehalten. Die Argumente dafür sind zusammengefasst, dass es sich bei diesen zwei Massnahmen um zwei spezielle zusätzliche Massnahmen handelt, wenn die Einhaltung einer Basismassnahme - beispielsweise das Rayon- oder das Kontaktverbot - aus Gründen, die beim terroristischen Gefährder liegen, speziell zu kontrollieren ist. Aufgrund des Verursacherprinzips werden dem Verursacher sämtliche Leistungen der Ver-

waltung oder Leistungen von Dritten in Rechnung gestellt, zum Beispiel auch eine Türöffnung durch einen Schlüsseldienst. Bei der Mobilfunklokalisierung soll es nicht anders sein. Bei der elektronischen Überwachung gibt es schon heute die Situation, dass eine nicht verurteilte Person die Kosten dafür tragen muss, beispielsweise bei präventiven Massnahmen gegen Stalking. Anlässlich der zweiten Lesung wurde in der Kommission der Antrag gestellt, dass die Kosten nur beim Vorliegen einer Verschuldung des terroristischen Gefährders auferlegt werden dürfen, weil die Polizei auch für andere Gefahrenabwehrmassnahmen ebenfalls keine Rechnungen verschickt. Dem wurde entgegengehalten, dass die Kosten für eine Mobilfunklokalisierung jenseits der Steuergelder für eine Patrouille seien. Zudem kann eine vom fedpol angeordnete Massnahme beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das Gericht hat dabei die Gefährdereigenschaft zu beurteilen. Nicht zuletzt aufgrund der im Gebührentarif festgehaltenen Möglichkeit eines Gesuchs um Zahlungserleichterung oder Erlass hat man sich schlussendlich auf einen Kompromiss geeinigt, indem die Kostenauflegung als Option und nicht als Pflicht ausgestaltet werden soll und auch nicht im vollen Umfang auferlegt werden muss. Der Änderungsantrag wurde von allen anwesenden 13 Mitgliedern der Justizkommission unterstützt. Der Regierungsrat hat dem neuen Wortlaut von § 72 des Gebührentarifs am 24. Oktober 2023 zugestimmt. Auch die Finanzkommission hat sich diesem Antrag angeschlossen. Neu lautet der erwähnte Paragraph wie folgt: «Wird zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 231-230 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, kann der terroristische Gefährder zu teilweisem oder vollem Kostenersatz verpflichtet werden.» Ansonsten hat die Justizkommission der Vorlage zugestimmt. Ich erlaube mir an dieser Stelle auch die Haltung unserer Fraktion wiederzugeben. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wird der Vorlage mit der Änderung der Justizkommission zustimmen.

Simone Rusterholz (glp). Die glp-Fraktion dankt für die Vorlage. Wir sind mit der Umsetzung der Bundesvorlage über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) und mit den weiteren Anpassungen im Gesetz über die Kantonspolizei einverstanden und bedanken uns, dass unser Formulierungsvorschlag aus der Vernehmlassung berücksichtigt wurde. Was die Änderung des Gebührentarifs anbelangt, haben wir in der Justizkommission länger darüber diskutiert, ob eine Kostenüberwälzung auf einen Gefährder oder auf eine Gefährderin bei einer Mobilfunklokalisierung im Zusammenhang mit präventiv-polizeilichen Massnahmen vertretbar ist. Diese sind insofern unüblich, als dass sie ergriffen werden, bevor überhaupt ein Delikt begangen wurde. Es wurde somit gar kein Urteil darüber gefällt, ob ein Täter schuldhaft ein strafrechtliches Delikt begangen hat. Grundsätzlich hat der Verursacher die Kosten einer staatlichen Leistung zu tragen, wenn er gesetzlich definierte Tätigkeiten beansprucht. Mit einer Mobilfunklokalisierung sollen räumliche Bewegungen einer Person nachvollzogen beziehungsweise ihr Standort ermittelt werden. Im konkreten Fall kann eine Mobilfunklokalisierung für maximal ein Jahr zur Überprüfung eines Kontaktverbots, einer bestimmten Person, einer Eingrenzung auf ein bestimmtes Gebiet beziehungsweise die Ausgrenzung aus einem oder der Einhaltung eines Ausreiseverbots angeordnet werden. Zudem muss eine konkrete und aktuelle Gefährdungslage hinsichtlich einer terroristischen Aktivität dargelegt werden. Diese Massnahmen können des Weiteren nur subsidiär zur kantonalen sozialen integrativen Massnahme zur Anwendung gelangen und sie können - wie wir es bereits gehört haben - vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Insgesamt ist es für die glp-Fraktion - gestützt auf die vorherigen Ausführungen - vertretbar, dass einem Gefährder oder einer Gefährderin die Kosten für eine Mobilfunklokalisierung auferlegt werden können. Glücklicherweise gab es in der Schweiz bis anhin sehr wenige PMT-Fälle. Ich möchte noch kurz einige Worte zum Themenbereich der automatisierten Fahrzeugfahndung sagen. Ich bin weiterhin nicht ganz überzeugt davon, dass die Bestimmung so wirklich korrekt ist, aber das spielt keine Rolle. Ich möchte jedoch dahingehend informieren, dass ein Abgleich mit dem Schengener Informationssystem N-SIS aktuell weder rechtlich noch technisch möglich ist. Wir sind bei fedpol zurzeit aber dabei, das entsprechende Gesetz zu revidieren und diese Möglichkeit vorzusehen. Die glp-Fraktion stimmt den Beschlussesentwürfen und dem Änderungsantrag der Justizkommission, bei dem man sich darauf geeinigt hat, dass die Kostenauflegung für die Mobilfunklokalisierung auch nur teilweise erfolgen kann, einstimmig zu.

Jennifer Rohr (SVP). Die Definition eines Gefährders hat bei uns im Hinblick darauf, dass die Kosten auch einem Unschuldigen auferlegt werden könnten, Diskussionen ausgelöst. Wir legen grössten Wert darauf, dass die Kosten nur Schuldigen und mit Sicherheit keinen Unschuldigen überwälzt werden dürfen. Wir wollen keinen Rückschritt ins Mittelalter. Das Verschuldensprinzip als grosse Errungenschaft muss das oberste Gebot unseres gesetzgeberischen Handelns sein. Da diese Massnahmen aber gemäss Auskunft der Regierungsrätin und des Polizeikommandanten nur für die Personen angeordnet werden sollen und dürfen, die die nötigen Instanzen durchlaufen haben und die genauen Kriterien erfüllen,

hoffen wir, dass keine Fehler passieren. Falls doch, so gibt es die Kann-Formulierung, die dem Betroffenen die Möglichkeit geben, Beschwerde dagegen einzulegen. Die SVP-Fraktion stimmt den Beschlussesentwürfen 1 und 2 inklusive dem Änderungsantrag einstimmig zu.

Daniel Urech (Grüne). Die Grüne Fraktion schliesst sich der Justizkommission an und stimmt den Anpassungen im Kantonspolizeigesetz und im Gebührentarif inklusive dem Änderungsantrag zu. Wir sind froh, dass in der Justizkommission zusammen mit der zuständigen Regierungsrätin noch eine Überprüfung zu § 72 Absatz 2 im Gebührentarif eingebaut werden konnte, ob im konkreten Fall eine Kostenaufgabe wirklich angebracht ist oder nicht. Bei der ohnehin ein wenig problematischen Figur des Gefährders müssen wir die Verantwortung auch als Kanton in diesem kleinen Bereich, in dem wir eine Rechtsetzungskompetenz haben, wahrnehmen und jeweils der konkreten Situation angemessene Regelungen treffen. Der ursprünglich vorgeschlagene Automatismus in Bezug auf die vollen Kosten wäre dem nicht gerecht geworden. Aber natürlich hoffen wir, wie auch die Kommissionssprecherin, dass wir gar nie in eine derartige Situation geraten, um solche Massnahmen anwenden zu müssen. Was die übrigen Anpassungen anbelangt, möchte ich lediglich kurz auf die neue Gebühr für die Datenvernichtung eingehen und darauf hinweisen, dass wir uns darauf verlassen, dass diese nur bei Fällen eingesetzt wird, bei denen es sich um eine technisch aufwendige Vernichtung von Daten handelt und nicht bei jeder Entsorgung einer CD-ROM. Ansonsten hätten wir wohl bald ein Problem mit dem Kostendeckungsprinzip, das im Gebührenbereich einzuhalten ist. Was die durch das Bundesgericht teilweise aufgehobenen Bestimmungen des Kantonspolizeigesetzes angeht, sind wir mit der Analyse des Regierungsrats einverstanden, dass man die dadurch entstehenden Lücken wie vorgeschlagen schliesst.

Thomas Fürst (FDP). Die FDP.Die Liberalen-Fraktion begrüsst die Vorlage und wird dieser einstimmig zustimmen. Die in der Vorlage vorgesehenen Gesetzesanpassungen in Bezug auf die Umsetzung auf die bundesrechtlichen Vorgaben betreffend der Terrorismusbekämpfung sind notwendig. Die weiteren dienstrechtlichen Anpassungen erscheinen sachgerecht. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion begrüsst insbesondere auch den vom Regierungsrat ebenfalls gutgeheissenen Anpassungsvorschlag der Justizkommission, der eine einzelfallgerechte Kostenüberwälzung im Falle von kostenintensiven Mobilfunklokalisierungen bei Gefährdern erlaubt.

Urs Huber (SP). Die Kommissionssprecherin hat den Sachverhalt erläutert. Grundsätzlich ist diesem ohne Grund nichts Grundsätzliches hinzuzufügen. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt den Anpassungen der dienstrechtlichen Bestimmungen zu. Wir stimmen auch den Anpassungen im Nachgang des Bundesgerichtsurteils zu. Schlussendlich können wir auch die getroffene Regelung im Zusammenhang mit den bundesgesetzlichen polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und den Änderungsantrag der Justizkommission unterstützen. Dieser Antrag lockert die ursprünglich vorgesehene Regelung betreffend der Kostenübernahme von «ist der terroristische Gefährder zum vollen Kostenersatz verpflichtet» zu einem «Kann» und zu einem möglichen Teilersatz. Was also vorher ein klarer Grundsatz war, wird später wohl mit oder ohne Grund sicher noch die Justiz beschäftigen.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Ich stelle fest, dass das Eintreten nicht bestritten ist.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 62, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1
Dagegen
Enthaltungen

92 Stimmen
0 Stimmen
0 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 | 93 Stimmen |
| Dagegen | 0 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/717), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn
c) (geändert) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kaderns ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.

§ 31^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Die Kantonspolizei ist die nach Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 zuständige Behörde. In dieser Funktion

- a) (neu) ist sie zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e BWIS befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009 verpflichtet;
- b) (neu) nimmt sie alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

§ 36^{ter} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Die Artikel 283 Absatz 2 und 393-397 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 gelten sinngemäss.

§ 36^{septies} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist.

§ 36^{octies} Abs. 2

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a) (geändert) mit den automatisierten Personen- und Sachfahndungssystemen nach den Artikeln 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008;

II.

Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 16^{ter} Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:

- e) (geändert) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies};
- f) (neu) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997.

³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB und BWIS unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

B) Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/717), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- c) (geändert) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kadets ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.

§ 31^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Die Kantonspolizei ist die nach Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 zuständige Behörde. In dieser Funktion

- a) (neu) ist sie zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e BWIS befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009 verpflichtet;
- b) (neu) nimmt sie alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

§ 36^{ter} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Die Artikel 283 Absatz 2 und 393-397 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 gelten sinngemäss.

§ 36^{septies} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist.

§ 36^{octies} Abs. 2

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a) (geändert) mit den automatisierten Personen- und Sachfahndungssystemen nach den Artikeln 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008);

II.

Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 16ter Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

1 Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:

- e) (geändert) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies};
 f) (neu) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997.

³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB und BWIS unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

A 0197/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Photovoltaik-Zubau in kommunalen Schutzzonen deblockieren

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 8. November 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. Mai 2023:

1. *Auftragstext:* Die Regierung wird beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen auszuarbeiten, damit künftig für die Erstellung von Photovoltaik (PV)-Anlagen innerhalb kommunaler Schutzzonen, insbesondere innerhalb der Ortsbildschutzzonen, statt Baubewilligungs- nur noch Meldeverfahren nötig sind. Zur Unterstützung der Gemeinden ist ein entsprechender Leitfaden bereitzustellen.

2. *Begründung:* Für die FDP-Fraktion sind der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Deblockierung der Verfahren entscheidend, um die klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Deswegen soll kantonal der Weg geebnet werden, dass der Zubau von PV-Anlagen innerhalb der kommunalen Schutzzonen, insbesondere der Ortsbildschutzzone, im Meldeverfahren möglich ist. Die Umsetzung soll in Anlehnung an das Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) erfolgen, namentlich an die Bestimmungen in Art. 18a RPG und Art. 32a RPV. Mit der Meldepflicht können die Verfahren beschleunigt und die Prozesseffizienz hergestellt werden. Das Potenzial der Dächer in den Ortsbildschutzzonen kann zur Energiegewinnung ausgeschöpft werden. In den Gemeinden haben die Baugesuche für PV-Anlagen in Schutzzonen und auf Schutzobjekten zugenommen. Damit wachsen die Anforderungen an die kommunalen Behörden, welche die Gesuche behandeln. Betreffen PV-Anlagen weder national noch kantonal geschützte Objekte oder Ortsbilder, fällen die Gemeinden den Bauentscheid autonom. In der Praxis tun sich viele Gemeinden in der Umsetzung schwer. Teils verhindern bestehende kommunale Zonenreglemente die Erstellung von PV-Anlagen innerhalb der Ortsbildschutzzonen. Vermehrt gelangen aber auch Baugesuche zur Beurteilung an die Fachstelle Heimatschutz des Kantons, obwohl die Gemeinden darüber abschliessend entscheiden könnten. Diese Entwicklung bestätigt auch Sacha Peter, Leiter des Amtes für Raumplanung (ARP). Das Vorgehen führt zu Verzögerung im Baubewilligungsprozess und zu Unsicherheiten in der Planung. Eine gute Integration der Solaranlagen ins Ortsbild bleibt ein wichtiges Anliegen. Gleichzeitig soll deshalb mit dem Auftrag ein Leitfaden erarbeitet werden, der die Gemeinden in der Umsetzung unterstützt und Sicherheit schafft. Unter den Ge-

sichtspunkten der Praxisnähe und der Akzeptanz soll die Erarbeitung in Zusammenarbeit mit dem ARP und dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) erfolgen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen: Mit Beschluss Nr. 2022/867 vom 31. Mai 2022 hat der Regierungsrat das kantonale Energiekonzept genehmigt. Es zeigt die Stossrichtung der kantonalen Energiepolitik der nächsten Jahre auf. Mit der Überarbeitung des Energiekonzepts reagiert der Kanton Solothurn auf die veränderten nationalen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen und stimmt die kantonale Energiepolitik darauf ab. Wesentlich sind insbesondere ehrgeizigere Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung vorab durch die verstärkte Nutzung der Solar- und Windenergie. Das Tempo muss erhöht werden - einerseits, um die Kernkraft bestmöglich zu ersetzen und andererseits, um den durch die Dekarbonisierung verursachten zusätzlichen Strombedarf möglichst mit günstiger, versorgungssicherer einheimischer Energie zu ersetzen. Damit das Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion erhöht werden kann, sollen die Rahmenbedingungen im Einflussbereich des Kantons verbessert werden. Dazu gehören gemäss Energiekonzept 2022 im Bereich der Photovoltaik insbesondere ein kantonales Bonusprogramm, Steuererleichterungen, eine PV-Pflicht für Neubauten, eine Risikoabsicherung für PV-Grossanlagen sowie eine Positivplanung von PV-Grossanlagen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist beauftragt, einen Entwurf des Energiegesetzes mit den Änderungen für die Umsetzung des Energiekonzeptes 2022 zu erarbeiten. Der vorliegende Auftrag hat die Ablösung der Baubewilligungspflicht durch die Meldepflicht bei Solaranlagen innerhalb kommunaler Schutzzonen, insbesondere innerhalb der Ortsbildschutzzonen, zum Ziel. Er wirft damit vergleichbare Fragen auf, wie der Auftrag Janine Eggs «Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone» und wird deshalb grundsätzlich gleichlautend beantwortet.

3.2 Planungs- und baurechtliche Rahmenbedingungen für PV-Anlagen: Die Anforderungen und Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen sind im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) sowie in der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) festgehalten. Gemäss Art. 18a RPG bedürfen in den Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Dort, wo ausserhalb der Bauzone eine Baubewilligungspflicht gilt, ist neben der Bewilligung der kommunalen Baubehörde auch immer eine Bewilligung nach § 38bis Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) durch das kantonale Bau- und Justizdepartement einzuholen. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen nach Art. 18a Abs. 3 RPG in jedem Fall einer Baubewilligung. Dazu gehören insbesondere Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A sowie Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) beschlossen hat. Hierzu gehören das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Solaranlagen dürfen die vorgenannten Kultur- und Naturdenkmäler nicht beeinträchtigen. Ebenfalls einer Baubewilligung bedarf es bei Objekten, die zusätzlich im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden. Der Regierungsrat hat im kantonalen Richtplan, Planungsgrundsatz E-2.5.1 die entsprechenden Festlegungen getroffen. Es handelt sich hierbei um:

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie den Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler, KDV; BGS 436.11);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 KDV);
- Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (sogenannte Juraschutzzone nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV; BGS 435.141 bzw. Kapitel L-2.1);
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

Solaranlagen auf den vorgenannten Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung nach Richtplan-Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung. Der Handlungsspielraum des Kantons zur Vereinfachung der Verfahren beschränkt sich somit auf die Möglichkeit, diese Aufzählung im kantonalen Richtplan anzupassen und vom Bund genehmigen zu lassen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bereits mit der heutigen Rechtslage im Kanton Solothurn der grösste Teil der Solaranlagen auf Dächern keiner Baube-

willigung bedarf, sondern dem Melde-verfahren unterliegt. Was als genügend angepasst gilt, geht dabei aus Art. 32a RPV hervor. Der Meldung an die kommunale Baubehörde sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen (nach § 3^{bis} Kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61).

3.3 Wirkungen einer Meldepflicht statt einer Baubewilligungspflicht: Profitiert ein Bauvorhaben vom Meldeverfahren, so wird dieses in verfahrensrechtlicher Hinsicht dahingehend privilegiert, als dass auf eine Publikation verzichtet wird. Nichtsdestotrotz muss das entsprechende Bauvorhaben den materiellen Bauvorschriften entsprechen. Dies ist durch eine entsprechende Prüfung des Bauvorhabens durch die örtliche Baubehörde zu gewährleisten. Die für das Meldeverfahren zu erarbeitenden Unterlagen unterscheiden sich somit nicht grundlegend von jenen, welche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens einzureichen wären. Die Erleichterung für die Bauherrschaft liegt in erster Linie darin, dass für die Auflage keine zusätzlichen Dossiers bereit zu stellen sind und im Grundsatz nicht von Einsprachen ausgegangen werden kann. Von Vorteil ist, wenn Solaranlagen gleichzeitig mit ohnehin anstehenden baulichen Massnahmen am Dach kombiniert und beurteilt werden. Die Festlegung der zu schonenden Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG im kantonalen Richtplan erfolgte mit Blick auf Herausforderungen, welche sich bei der Einpassung einer Photovoltaikanlage in ihr direktes Umfeld stellen. Damit erweisen sich Solaranlagen auf/in den explizit im Planungsgrundsatz E-2.5.1 des kantonalen Richtplans aufgeführten Objekten regelmässig als anspruchsvoll in der Beurteilung durch die kommunalen Behörden. Kleine Solaranlagen sind dabei nicht per se unproblematischer; ein Gebäudedach mit einer vollflächigen Solaranlage ist dafür häufig vergleichsweise wenig störend, d.h. ähnlich einer leeren Dachfläche. Es erscheint hilfreich, aus diesen Gründen die Prüfung der Vorhaben in ausgewählten Fällen weiterhin im Rahmen eines geordneten Baubewilligungsverfahrens beurteilen zu können. Differenziert zu betrachten sind hierbei jene Schutzzonen nach kantonalem Recht, welche grossflächig und ausserhalb der Bauzonen wirken. Es ist angesichts der mittlerweile veränderten Verhältnisse und der auch häufig fehlenden Nachbarschaftskonflikte nicht ersichtlich, weshalb in den geschützten Bereichen des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1 des kantonalen Richtplans) bei Solaranlagen auf bestehenden Dächern nicht ohne Weiteres ein Meldeverfahren eingeführt werden könnte. Dies jedenfalls soweit, als dass diese Bereiche nicht von den Festlegungen des BLN überlagert werden, welches wiederum eine Baubewilligung erforderlich macht. Bei Solaranlagen auf Bestandesbauten, für welche zur Sanierung Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds ausgerichtet wurden, muss zudem sichergestellt werden, dass die Ziele, welche mit den Sanierungsbeiträgen verfolgt wurden, nicht beeinträchtigt werden. Für Vorhaben, für welche ein neues Beitragsgesuch gestellt werden soll, ist weiterhin ein Baugesuch einzureichen. Eine relevante Beschleunigung erscheint auch deshalb möglich, weil im Rahmen eines Meldeverfahrens auf eine Bewilligung gemäss § 38bis Abs. 1 PBG durch das kantonale Bau- und Justizdepartement verzichtet werden und die örtliche Baubehörde abschliessend entscheiden könnte. Die örtliche Baubehörde wird aber damit (neu) die Pflicht haben, die Prüfung der Rechtmässigkeit der Solaranlage unter den Gesichtspunkten des Raumplanungsgesetzes vorzunehmen. Anders verhält es sich mit den durch die jeweiligen Gemeinden in den Ortsplanungen festgelegten Ortsbildschutzzonen. Es liegt nachgerade im Wesen dieser Zonen, dass die Einordnung von baulichen Massnahmen besonderen Anforderungen zu genügen hat. Hierzu ist ein Baubewilligungsverfahren der richtige Rahmen. Es wäre unverständlich, ein spezifischer Bauteil (d.h. die Solaranlage) durch ein Meldeverfahren zu privilegieren, während weiterhin speziell hohe Anforderungen an alle anderen Bauteile gestellt werden. Wenn beispielsweise eine Gemeinde sorgfältig prüft, ob eine Baute oder Anlage bezüglich Dach-eindeckung oder Dachöffnungen mit den kommunal verfassten Gestaltungsanforderungen im Einklang steht, im Meldeverfahren aber gleichzeitig jegliche gemäss den Standards des Bundesrechts genügend angepasste Solaranlagen ermöglicht werden, ist nicht auszuschliessen, dass die Bestrebungen einer Gemeinde nach sorgfältiger Weiterentwicklung im Ortsbild unterlaufen oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden. Eine relevante verfahrensmässige Beschleunigung ist zudem in der Ortsbildschutzzone auch deshalb nicht zu erwarten, weil hier schon heute im Baubewilligungsverfahren keine zusätzliche Bewilligung durch das kantonale Bau- und Justizdepartement erforderlich ist und somit kein Verfahrensschritt wegfallen würde. Schliesslich ist festzuhalten, dass für alle Objekte des ISOS, welche in Art. 32b lit. b RPV aufgeführt sind, ohnehin kein Meldeverfahren möglich ist. Die Abgrenzung zu den kommunalen Anliegen des Ortsbildschutzes wäre für die betroffenen Gemeinden sehr aufwändig. Unabhängig von der Frage, ob dies im Baubewilligungsverfahren oder im Meldeverfahren durch die kommunale Baubehörde geschieht, erweist sich die Beurteilung der Einpassung einer Solaranlage für die Gemeinden als grosse Herausforderung. Es ist deshalb zielführend, den Gemeinden hierzu mittels eines Leitfadens eine Unterstützung anzubieten. Im Vordergrund steht dabei eine Hilfestellung betreffend Umgang mit

Solaranlagen in eigenen, kommunal verfassten Zonenarten sowie eine Hilfestellung insbesondere betreffend die Anwendung der Kriterien nach Art. 32a Abs. 1 RPG (genügende Anpassung auf Dächern).

3.4 Fazit: Das Anliegen, Solaranlagen in den kommunalen Schutzzonen, insbesondere innerhalb der Ortsbildschutzzonen, künftig dem Meldeverfahren zu unterstellen, erweist sich aufgrund der mit solchen Zonen regelmässig von den Gemeinden verfolgten Ziele und der kaum zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung als nicht zweckmässig. Hingegen kann durch eine Unterstützung der kommunalen Baubehörden mittels kantonalem Leitfaden darauf hingewirkt werden, dass die Verfahren auf kommunaler Ebene zügiger zum Abschluss gebracht werden können. Im Unterschied dazu wäre die Unterstellung der grossflächigen kantonalen Juraschutzzone ausserhalb der Bauzonen unter das Meldeverfahren vertretbar.

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, den kantonalen Richtplan so anzupassen, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in den geschützten Bereichen des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (sogenannte Juraschutzzone), unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, keiner Baubewilligung mehr bedürfen. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen ist ein entsprechender Leitfaden bereitzustellen.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Juni 2023 zum Antrag des Regierungsrats:

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen in kommunalen Schutzzonen ein Leitfaden bereitzustellen.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 13. Juni 2023 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Martin Rufer (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wenn es erlaubt ist, werde ich die Traktanden 5 und 6 zusammennehmen. Ich bin für beide Geschäfte Kommissionssprecher und es geht bei beiden Geschäften im Grunde genommen um das Gleiche, nämlich dass das Bewilligungsverfahren für Photovoltaikanlagen durch ein Meldeverfahren abgelöst werden soll. Bei dem einen Auftrag geht es darum, dass das Meldeverfahren für PV-Anlagen in kommunalen Schutzzonen eingeführt wird. Beim zweiten Auftrag geht es darum, dass das Meldeverfahren anstelle eines Bewilligungsverfahrens in der Juraschutzzone eingeführt wird. Es geht also bei beiden Vorstössen in die gleiche Richtung. Man will das heute aufwendige Bewilligungsverfahren durch ein einfacheres Meldeverfahren ablösen. Wir haben die beiden Vorstösse in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission Anfang Juni diskutiert und sind einheitlich zur Meinung gekommen, dass man den PV-Zubau grundsätzlich beschleunigen soll, dass die Hürden abgebaut werden sollen und dass die beiden Vorstösse deshalb in eine gute Richtung gehen. Das Meldeverfahren hat den Vorteil, dass es primär schneller ist, weil es kein Bewilligungsverfahren mit einer entsprechenden Publikation braucht. Auf der Zeitachse gewinnt man also damit. Es gibt aber auch einen Nachteil, nämlich dass die Rechtssicherheit tiefer ist. Bei einem Bewilligungsverfahren beginnt man erst dann zu bauen, wenn es bewilligt ist. Bei einem Meldeverfahren kann es durchaus sein, dass man baut und anschliessend meldet. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass Betroffene rechtlich dagegen vorgehen können. Wir haben das entsprechend differenziert beurteilt und sind in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zur Meinung gelangt, dass diese Auflagen bei kommunalen Schutzzonen oftmals derart kompliziert sein können und auch die Betroffenheit der Nachbarschaft so hoch sein kann, dass es dort Sinn macht, am Bewilligungsverfahren festzuhalten. So wird frühzeitig geprüft, ob die Vorgaben der kommunalen Schutzzonen eingehalten werden. Das ist im Sinne der Rechtssicherheit desjenigen, der bauen will. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir beim ersten Auftrag bezüglich kommunalen Schutzbauten nicht in ein Meldeverfahren übergehen und wir am heutigen Bewilligungsverfahren festhalten wollen. Von Seiten des Kantons soll aber ein Leitfaden zur Unterstützung ausgearbeitet werden. Dieser soll primär eine Unterstützung für die Gemeinden sein, damit sie einfacher und schneller beurteilen können, ob das Gesuch für eine PV-Anlage auch den Vorgaben entspricht. Für die kommunalen Schutzzonen sind die Gemeinden zuständig und sie haben die Kompetenz, die Bewilligungsverfahren durchzuführen und darüber zu entscheiden. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission haben wir gemerkt, dass sich die Gemeinden hier oftmals ein wenig hinter dem Kanton verstecken, weil sie sich damit schwertun. Deshalb könnte hier ein Leitfaden durchaus helfen. So hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig einen geänderten Wortlaut verabschiedet, mit

dem von Seiten des Kantons ein Leitfaden bereitgestellt werden soll, um Solaranlagen zu bewilligen. Zu einer anderen Einschätzung sind wir bei der Juraschutzzone gekommen. Hier geht es oft um grossflächige Anlagen ausserhalb der Bauzone und es gibt weniger Nachbarschaftskonflikte. Deshalb ist das Meldeverfahren durchaus angebracht und auch vertretbar. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist darum einstimmig der Meinung, dass man dem Auftrag zustimmt, dass in der Juraschutzzone bei PV-Anlagen, die auf den Dächern entsprechend angepasst sind, künftig nur noch ein Meldeverfahren nötig ist. Eine Äusserung, die in der Kommission gemacht wurde, war, dass eine Beschleunigung mit dem Meldeverfahren zwar gut und recht sei, dass es aber sicher nicht die grosse Lösung, sondern nur ein kleines Puzzlestück ist. Selbst wenn man ein Meldeverfahren einführt, bleiben die rechtlichen Vorgaben an eine solche Anlage bestehen. Auch im Rahmen eines Meldeverfahrens müssen schlussendlich Unterlagen eingereicht werden, damit man überprüfen kann, ob die Vorgaben eingehalten sind. Wenn man wirklich etwas vereinfachen und den PV-Zubau fördern will, müsste man die rechtlichen Grundlagen vereinfachen. Das heisst, dass die Gemeinden aufgefordert wären, die Bestimmungen der kommunalen Schutzzonen zu überprüfen und zu vereinfachen, damit PV-Anlagen viel einfacher realisiert werden können. Das ist eine Aufforderung an die Adresse der Gemeinden. Auch beim zweiten Vorstoss, der die Juraschutzzone betrifft, haben wir wahrscheinlich nicht viel gewonnen, wenn wir das Meldeverfahren einführen, weil wir dort sehr komplizierte und weitgehende Vorgaben haben. Ich zitiere aus der Natur- und Heimatschutzverordnung, Artikel 26: «Die Materialien, welche durch ihre Farbe, Struktur oder Beschaffenheit störend wirken, sind nicht anzuwenden.» Zweitens - und das betrifft nun auch die Solaranlagen: «Die Farbe ist auf die Umgebung abzustimmen und hat sich harmonisch in die Landschaft einzufügen. In der Regel sind für Fassaden erd- oder holzfarbene Töne und für die Bedachung je nach Situation ziegelfarbene oder rotbraune Töne zu verwenden.» Diese Vorgabe an die Farbe bleibt natürlich genau gleich, ob wir nun ein Meldeverfahren oder ein Bewilligungsverfahren haben. Deshalb möchte ich auch darauf hinweisen, dass mittlerweile ein Auftrag unterwegs ist, der eine Anpassung der Natur- und Heimatschutzverordnung fordert, damit man dort auf ein intelligentes Mass zurückbuchstabiert, um einfachere Vorgaben für die Installation von PV-Anlagen zu haben. Ich fasse zusammen: Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dem geänderten Wortlaut einstimmig zugestimmt. Der Regierungsrat hat sich diesem Antrag zu den kommunalen Schutzzonen angeschlossen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat den Auftrag zur Meldepflicht der PV-Anlagen in den Juraschutzzonen ebenfalls einstimmig angenommen.

Remo Bill (SP). Die Fraktion SP/Junge SP teilt die Haltung des Regierungsrats, dass ein Meldeverfahren bei Solaranlagen in kommunalen Ortsbildschutzzonen und bei Kulturdenkmälern nicht das richtige Instrument ist. Die SP befürwortet wegen der Thematik einer weiteren möglichen Strommangellage, dass Solaranlagen in allen Zonen möglich sein sollen. Deshalb braucht es in den kommunalen und kantonalen Instanzen ein Umdenken und eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren. Soll die Energiewende gelingen, müssten auch Solaranlagen ausserhalb der Bauzone gebaut werden können. Deshalb sollen Hindernisse im Raumplanungsgesetz angepasst werden. Es darf nicht sein, dass beispielsweise ein Liegenschaftsbesitzer im Weiler Staad bei Grenchen eine PV-Anlage auf einer südlich ausgerichteten, ca. 300 Quadratmeter grossen Dachfläche wegen dem Ortsbildschutz nicht bauen darf. Die SP hat die Solaranlagen aber lieber auf den bestehenden Dachflächen als auf der grünen Wiese. Die Fraktion SP/Junge SP begrüsst einen kantonalen Leitfaden als Unterstützung für die kommunalen Baubehörden, um Verfahren zügiger zum Abschluss zu bringen. Sie wird dem geänderten Wortlaut zustimmen.

Christian Ginsig (glp). Für die glp-Fraktion ist klar, dass sie diesen Vorstoss geschlossen unterstützen wird. Im Jahr 2023 muss endlich der Gedanke gereift sein, dass man Dachflächen auf Häusern konsequent mit Solaranlagen ausrüsten muss, wenn wir uns schrittweise von den fossilen Energieträgern verabschieden wollen. Das Potential von Solar ist riesig. Gerade Hauseigentümer, die in Liegenschaften im Ortsbildschutz wohnen, haben aus unserer Optik ohnehin einen engen Bezug zu ihrer Liegenschaft, da sie einen gewissen historischen Charakter hat und man bei Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten sowieso besonders gut hinschauen muss. Ein Beispiel aus Olten mit dem Fokus auf die Architektur: Würde man die Fassade des Oltners Stadthauses an den ungenutzten Flächen mit Solarpanels ausrüsten, könnte man so viel Strom erzeugen, dass es den Jahresbedarf von zehn Einfamilienhäusern abdeckt. Unserer Meinung nach müssen wir Solar in dieser Diskussion deblockieren. Es braucht kein Ja, aber, sondern wir müssen endlich vorwärts machen. Aus ökologischer Sicht muss es das Ziel sein, dass auch Hausbesitzerinnen in Zonen des Ortsbildschutzes einen Schritt in Richtung Autarkie machen können. In der Praxis können das beispielsweise Solarziegel sein, um dem Objekt und dem Ortsbildschutz Rechnung zu tragen. Aber es braucht jetzt auf jeden Fall rasche Lösungen und keine weiteren Auflagen. Wir dürfen im Kanton Solothurn nicht an Schönheit sterben. Die Solartechnologie entwickelt sich rasant. In zehn Jahren

sind wir vielleicht bei einer ganz anderen Materialisierung. Deshalb muss dieser Prozess in Bezug auf den Ortsbildschutz deblockiert werden. Aus unserer Sicht bringt ein Leitfaden Rechtssicherheit in Bezug auf die kommunalen und manchmal - so der Eindruck - auch sehr subjektiven Auslegungen der Gemeinden. Ein Leitfaden bringt den Bauherren Planungssicherheit und er hilft vor allem auch den Handwerksbetrieben, um ihre Kunden bei der Realisierung eines Solarprojekts im ganzen Kanton einheitlich und richtig zu beraten. Der Fokus des Leitfadens muss - so die klare Überzeugung der glp-Fraktion - auf der Versorgung mit einheimischer und nachhaltiger Energie liegen. Wir unterstützen den Vorstoss und den Änderungsantrag einstimmig.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Ich nehme ebenfalls zu beiden Aufträgen Stellung. Es dürfte unbestritten sein, dass wir schon aus Gründen der Vernunft bestrebt sein müssen, in diesem Bereich Gesetze und Regeln zu definieren, die den Zubau von erneuerbaren Energien so einfach wie möglich zulassen. Im Unterschied zum Auftrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion, der sich auf kommunale Schutzzonen bezieht, geht es beim Auftrag von Janine Eggs vor allem um kantonale und Bundesschutzzonen. Eigentlich befürworten wir die Einführung des Meldeverfahrens in beiden Fällen. Wir können die Argumentation des Regierungsrats aber nachvollziehen, wenn er sagt, dass das ordentliche Baugesuchsverfahren in kommunalen Schutzzonen aufgrund der höheren Komplexität zielführender ist. Allerdings ist es in beiden Fällen unabdingbar, dass der Kanton den Baukommissionen und den Gemeinden, die in vieler Hinsicht bereits am Limit laufen, einen Leitfaden - wie in beiden Vorstössen gefordert - zur Verfügung stellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die geforderten Unterlagen, unabhängig davon, ob es ein ordentliches Baugesuch oder ein Meldeverfahren ist, möglichst einfach zu erstellen sind. Zudem sind die örtlichen Kommissionen angehalten, nur noch nach dem vom Kanton vorgegebenen Verfahren zu handeln und nicht noch weitere Dokumente zu verlangen, so wie das immer wieder geschieht - auch im Hinblick auf die Handwerksbetriebe, die damit arbeiten müssen. Das vom Kommissionssprecher angesprochene Problem mit dem Heimatschutzgesetz ist unbedingt anzugehen. Eine kleine Anmerkung: Ich habe mich viel damit befasst und stelle fest, dass das Heimatschutzgesetz offenbar in vielen Gemeinden entweder nicht bekannt ist oder nur sekundär zur Kenntnis genommen wird. Wenn man sieht, wie viele Dächer in der Juraschutzzone mit Welleternit gedeckt sind und man weiss, dass das in den meisten Fällen verboten wäre, so zeigt das auf, dass der Weg in eine einfachere Richtung vorgegeben werden muss. Der Weiler Höngen, die Heimat von Edgar Kupper, ist ein gutes Beispiel dafür. Will man dort eine PV-Anlage nach der geltenden Gesetzgebung aufstellen, so muss man wissen, dass man wesentlich mehr Geld in die Finger nimmt, weniger Strom produzieren kann, und das neben Dächern, die mit Welleternit gedeckt sind und die in keiner Art und Weise schlechter wären. Es ist richtig, dass wir dranbleiben müssen, so wie es der Kommissionssprecher gesagt hat. Beim Auftrag von Janine Eggs werden wir dem Antrag des Regierungsrats und beim Auftrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion dem geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der vom Regierungsrat gestützt wurde, folgen und diesem einstimmig zustimmen.

Johannes Brons (SVP). Bei diesem Auftrag geht es im Grundsatz um eine Vereinfachung der Baubewilligung für PV-Anlagen. Wenn wir zukünftig Strom mit PV-Anlagen produzieren wollen, müssen wir uns nicht von langwierigen Baubewilligungen behindern lassen. Ein Leitfaden für die Gemeinden macht Sinn, damit im ganzen Kanton in Zukunft die gleichen Bedingungen gelebt werden. Die SVP-Fraktion wird den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission unterstützen.

Janine Eggs (Grüne). Wir danken der FDP.Die Liberalen-Fraktion für diesen Vorstoss. Es ist klar, dass man die Möglichkeiten nutzen muss, um die Energiewende zu schaffen. Es ist auch klar, dass das mit PV-Anlagen funktioniert. Es ist am sinnvollsten, wenn die PV-Anlagen auf bereits verbauten Flächen oder auf bereits bestehenden Gebäuden, also auf Hausdächern, realisiert werden. Das heisst, dass der Strom dort produziert wird, wo man ihn später braucht. Damit wird zudem die unverbaute Landschaft geschont. Wer eine PV-Anlage auf sein Dach machen möchte, dem sollen möglichst wenig Steine in den Weg gelegt werden. Trotzdem ist es so, dass in besonders sensiblen Gebieten eine sorgfältige Abwägung zwischen Schützen und Erhalten und einem ungeordneten Verbauen notwendig ist. Es muss auch in kommunalen Schutzzonen oder in Ortsbildschutzzonen möglich sein, PV-Anlagen zu realisieren. Aber in historisch erhaltenswerten Räumen und auf besonderen Bauten müssen auch besondere Gestaltungsbedingungen gelten. Dem wird man mit einem Baubewilligungsverfahren am ehesten gerecht. In unserem Kanton gibt es die eine oder andere Gemeinde mit schön erhaltenen Dorfkernen, mit geschützten Bauten und mit Ortskernen, die dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) unterstehen. Wie gesagt sind PV-Anlagen auch dort nötig, aber nur, wenn sie auch entsprechend eingepasst und gestaltet sind. Es gibt viele verschiedene Arten: Es gibt die norma-

len Module, es gibt Indach-Anlagen oder es gibt Module, die wie Ziegel aussehen. Ich bin sicher, dass man so für jedes Haus die passende PV-Bedeckung findet. Damit das klarer geregelt ist und damit man bessere Leitlinien hat, ist es sehr sinnvoll, wenn ein entsprechender Leitfaden erarbeitet wird. Nicht jede Gemeinde hat eine professionelle Bauverwaltung, wo eine Fachperson arbeitet, die genau weiss, worauf man bei einer PV-Anlage achten muss und kann. Dementsprechend unterstützen wir, dass ein Leitfaden erstellt wird, der gut, einfach und übersichtlich ist und der den Gemeinden, den Architekten und den Bauherrschaften nützen kann. Die Grüne Fraktion stimmt dem Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig zu, um den schmalen Grat zwischen Ortsbildschutz und Stromerzeugung zu ermöglichen.

Manuela Misteli (FDP). Ich werde zu beiden Aufträgen Stellung nehmen und nehme vorweg, dass wir beiden Aufträgen im geänderten Wortlaut einstimmig zustimmen werden. Uns geht es bei diesem Auftrag nicht darum, ganz Dorfkerne und Altstädte mit schwarzen Solarpanels zu verschandeln. Uns geht es darum, in Gebieten, in denen es sich anbietet, mit gut angepassten Anlagen einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Gerade das jüngste Urteil des Verwaltungsgerichts im Zusammenhang mit dem Gressly-Haus in Solothurn zeigt, dass auch ein geschütztes Haus mit Solarziegeln gedeckt werden darf, weil das Projekt gut eingepasst ist. Damit wird ein abschlägiger Entscheid der kantonalen Denkmalpflege aufgehoben. Im Urteil des Verwaltungsgerichts steht geschrieben, dass neben den Interessen der Denkmalpflege auch die Interessen an der Förderung der erneuerbaren Energien zu beachten sind. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist politisch gewollt und im nationalen Interesse. Dabei ist es unvermeidbar, auch im Bereich des Natur- und Umweltschutzes gewisse Abstriche zu machen. Dass jetzt der Heimatschutz bei einer solch bestens eingepassten Anlage Einspruch gemacht hat, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Akzentverschiebung in Richtung erneuerbare Energien ist politisch gewollt und ganz im Sinne unseres Auftrags. In der Ortsbildschutzzone respektiert der Kanton die Gemeindehoheit und mischt sich nicht ein, sofern keine übergeordneten Interessen betroffen sind. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass die Gemeinden keine solchen Gesuche an den Kanton in die Vorprüfung schicken. Die Gemeinden sollen dort Verantwortung übernehmen, selber entscheiden und sich nicht hinter dem Kanton verstecken. Wir appellieren an die Gemeinden, das Tempo zu erhöhen, die Schutzziele zu überdenken und die Vorschriften auch in den Ortsbildschutzzonen zu senken. So kann das Potential der Dächer für die Energiegewinnung ausgeschöpft werden. In den Ortsbildschutzzonen ist die Verdichtung gross. Ein Leitfaden für die Beurteilung von Solaranlagen kann den kommunalen Baubehörden helfen, die Zonenvorschriften zu vereinfachen. Deshalb unterstützen wir die Erarbeitung des Leitfadens, den wir selber auch gefordert haben. Die Überprüfung von kantonalen Schutzzonen ausserhalb der Bauzone ist Aufgabe des Kantons. Auch dieses Verfahren ist zu vereinfachen. Deshalb unterstützen wir, dass die richtplanerischen Grundlagen für die grossflächige Juraschutzzone geschaffen werden, um genügend angepasste Solaranlagen möglich zu machen und eine Meldepflicht einzuführen. Vom Leitfaden und den richtplanerischen Anpassungen versprechen wir uns eine Verfahrensbeschleunigung, eine Deblockierung von bestehenden Verfahren, eine Entlastung der kantonalen Ämter und der Gemeinden, Planungssicherheit und schlussendlich einen Beitrag in Richtung Energiewende und Versorgungssicherheit.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich möchte mich nur ganz kurz äussern. Wir werden den Leitfaden zu den Ortsbildschutzzonen erstellen. Wie wir bereits gehört haben, üben die Gemeinden eine gewisse Zurückhaltung respektive sie sind froh, wenn der Kanton doch seine Meinung abgibt. Wir haben auch gehört, dass es Gemeinden gibt, die mehr Unterlagen verlangen als andere. Deshalb haben wir bereits in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gesagt, dass wir zum Punkt, welche Unterlagen bei einem Meldeverfahren zwingend eingereicht werden müssen und welche nicht bereit sind, entsprechende Hinweise beziehungsweise Empfehlungen an die Gemeinden abzugeben. Davon erhoffen wir uns, einen Beitrag leisten zu können, dass die Gemeinden möglichst selbstständig entscheiden können. Ich erlaube mir, auch zum Auftrag von Janine Eggs einige Worte zu sagen. Dort müssen wir nicht das Gesetz, sondern den Richtplan anpassen. Es ist vorgesehen, dass wir das mit der Richtplananpassung 2023 machen und bereits im Jahr 2024 öffentlich auflegen. Es wurde angesprochen, dass für die Juraschutzzone sehr strenge Vorschriften gelten und erdfarbene Ziegel eingesetzt werden müssen. Wenn die Juraschutzzone im Richtplan den Charakter, besonders schützenswert zu sein, verliert, würde sich das Problem von selber erledigen und wir können das bereits im Artikel 32 des Raumplanungsgesetzes abhandeln. Der Kommissionssprecher hat erwähnt, dass noch ein Auftrag auf dem Weg ist. Ich werde dem Regierungsrat beantragen, diesen erheblich zu erklären. Damit ist es doppelt genäht und so verankert, dass die Vorschriften entsprechend angepasst werden können. Ich gehe davon aus, dass dieser Auftrag im Dezember in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission behandelt wer-

den kann. Ich danke dafür, wenn man bei beiden Aufträgen den Anträgen des Regierungsrats und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission folgen kann.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

| | |
|--|------------|
| Für Erheblicherklärung (Fassung Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und Regierungsrat) | 90 Stimmen |
| Dagegen | 0 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

A 0209/2022

Auftrag Janine Eggs (Grüne, Dornach): Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 9. November 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. Mai 2023:

1. *Auftragstext:* Für genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern von Gebäuden in der Juraschutzzone soll keine Baubewilligungspflicht, sondern lediglich eine Meldepflicht bestehen. Die kantonale Gesetzgebung ist entsprechend anzupassen.

2. *Begründung:* Gemäss dem Raumplanungsgesetz (RPG) Art. 18a Abs. 1 bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung, sondern die Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Das kantonale Recht kann in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen (RPG Art. 18a Abs. 2). Der Kanton Solothurn macht von dieser Verschärfung Gebrauch. Der kantonale Richtplan schreibt mit Beschluss E-2.5.1 und E-2.5.2 für Solaranlagen, die in den geschützten Bereichen des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des äusseren Wasseramts liegen (sogenannte Juraschutzzone), eine Baubewilligungspflicht vor. Nahezu im gesamten Kantonsgebiet ist die Landwirtschaftszone mit der Juraschutzzone überlagert. Folglich sind aktuell auf dem grössten Teil der landwirtschaftlichen Bauten Solaranlagen nur mit Baubewilligung möglich. Ein Ziel der Juraschutzzone ist es, dass sich Bauten und Anlagen besonders sorgfältig in die Landschaft eingliedern (kantonaler Richtplan L-2.1). Da die Meldepflicht einzig für genügend angepasste Solaranlagen auf Dachflächen eingeführt werden soll und nicht z.B. für freistehende Anlagen, steht diese Änderung dem Ziel der Juraschutzzone nicht entgegen. Ein Gebäude mit einer Solaranlage ist nicht störender als ein Gebäude mit einer leeren Dachfläche. Um den Ausbau der Solarenergie voranzutreiben, sollten Solaranlagen möglichst einfach und unkompliziert realisierbar sein. Eine Meldepflicht anstelle einer Baubewilligungspflicht kommt dem entgegen und entspricht dem Energiekonzept 2022 sowie dem Ziel des kantonalen Richtplans: «Die vorhandenen Potenziale im Kanton Solothurn zur Nutzung von Sonnenenergie ausschöpfen» (E-2.5). Zwar mag die Einreichung des Baugesuchs nicht die massgebende Hürde für die Errichtung einer Solaranlage sein und auch mit dem Meldeverfahren sind Unterlagen beizubringen. Allerdings ist ein ordentliches Baugesuch mit grösserem Aufwand und höheren Kosten verbunden und es kann aufgrund von Einsprachen zu Unsicherheiten und langen Verzögerungen kommen. Mit dem Meldeverfahren wird die Errichtung einer Solaranlage vereinfacht und beschleunigt. Weiter wird der Aufwand für die kantonale Verwaltung geringer, wenn keine Baubewilligungen mehr ausgestellt werden müssen, sondern lediglich die Meldepflicht besteht. Zudem ist nicht ersichtlich, wieso genügend angepasste Solaranlagen auf Dachflächen ausserhalb Bauzone gegenüber solchen innerhalb Bauzone benachteiligt sein sollen, insbesondere da landwirtschaftliche Bauten mit ihren grossen Dachflächen enorm viel Potenzial bieten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen:* Mit Beschluss Nr. 2022/867 vom 31. Mai 2022 hat der Regierungsrat das kantonale Energiekonzept genehmigt. Es zeigt die Stossrichtung der kantonalen Energiepolitik der nächsten Jahre auf. Mit der Überarbeitung des Energiekonzepts reagiert der Kanton Solothurn auf die veränderten nationalen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen und stimmt die kantonale Energiepolitik darauf ab. Wesentlich sind insbesondere ehrgeizigere Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung vorab durch die verstärkte Nutzung der Solar- und Windenergie. Das Tempo muss

erhöht werden - einerseits, um die Kernkraft bestmöglich zu ersetzen und andererseits, um den durch die Dekarbonisierung verursachten zusätzlichen Strombedarf möglichst mit günstiger, versorgungssicherer einheimischer Energie zu ersetzen. Damit das Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion erhöht werden kann, sollen die Rahmenbedingungen im Einflussbereich des Kantons verbessert werden. Dazu gehören gemäss Energiekonzept 2022 im Bereich der Photovoltaik (PV) insbesondere ein kantonales Bonusprogramm, Steuererleichterungen, eine PV-Pflicht für Neubauten, eine Risikoabsicherung für PV-Grossanlagen sowie eine Positivplanung von PV-Grossanlagen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist beauftragt, einen Entwurf des Energiegesetzes mit den Änderungen für die Umsetzung des Energiekonzeptes 2022 zu erarbeiten. Der vorliegende Auftrag hat die Ablösung der Baubewilligungspflicht durch die Meldepflicht bei Solaranlagen auf Dächern in der kantonalen Juraschutzzone zum Ziel. Er wirft damit vergleichbare Fragen auf, wie der Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen «Photovoltaik-Zubau in kommunalen Schutzzone deblockieren» und wird deshalb grundsätzlich gleichlautend beantwortet.

3.2 Planungs- und baurechtliche Rahmenbedingungen für PV-Anlagen: Die Anforderungen und Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen sind im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) sowie in der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) festgehalten. Gemäss Art. 18a RPG bedürfen in den Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Dort, wo ausserhalb der Bauzone eine Baubewilligungspflicht gilt, ist neben der Bewilligung der kommunalen Baubehörde auch immer eine Bewilligung nach § 38^{bis} Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) durch das kantonale Bau- und Justizdepartement einzuholen. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen nach Art. 18a Abs. 3 RPG in jedem Fall einer Baubewilligung. Dazu gehören insbesondere Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A sowie Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) beschlossen hat. Hierzu gehören das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Solaranlagen dürfen die vorgenannten Kultur- und Naturdenkmäler nicht beeinträchtigen. Ebenfalls einer Baubewilligung bedarf es bei Objekten, die zusätzlich im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden. Der Regierungsrat hat im kantonalen Richtplan, Planungsgrundsatz E-2.5.1 die entsprechenden Festlegungen getroffen. Es handelt sich hierbei um:

- Die Altstädte Solothurn und Olten sowie den Dorfkern von Balsthal (nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler, KDV; BGS 436.11);
- Die im Schutzverzeichnis der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung vom Kanton geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 1 KDV);
- Die im Anhang des Schutzverzeichnisses der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen, mit Einzelschutzverfügung von den Gemeinden geschützten, historischen Kulturdenkmäler (nach § 19 Abs. 2 DV);
- Die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (sogenannte Juraschutzzone nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV; BGS 435.141 bzw. Kapitel L-2.1);
- Die Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (nach § 36 Abs. 1 lit. a und b PBG).

Solaranlagen auf den vorgenannten Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung nach Richtplan-Beschluss E-2.5.1 bedürfen einer Baubewilligung. Der Handlungsspielraum des Kantons zur Vereinfachung der Verfahren beschränkt sich somit auf die Möglichkeit, diese Aufzählung im kantonalen Richtplan anzupassen und vom Bund genehmigen zu lassen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bereits mit der heutigen Rechtslage im Kanton Solothurn der grösste Teil der Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung bedarf, sondern dem Meldeverfahren unterliegt. Was als genügend angepasst gilt, geht dabei aus Art. 32a RPV hervor. Der Meldung an die kommunale Baubehörde sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen (nach § 3^{bis} Kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61).

3.3 Wirkungen einer Meldepflicht statt einer Baubewilligungspflicht: Profitiert ein Bauvorhaben vom Meldeverfahren, so wird dieses in verfahrensrechtlicher Hinsicht dahingehend privilegiert, als dass auf eine Publikation verzichtet wird. Nichtsdestotrotz muss das entsprechende Bauvorhaben den materiellen Bauvorschriften entsprechen. Dies ist durch eine entsprechende Prüfung des Bauvorhabens durch die örtliche Baubehörde zu gewährleisten. Die für das Meldeverfahren zu erarbeitenden Unterlagen unterscheiden sich somit nicht grundlegend von jenen, welche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens

einzureichen wären. Die Erleichterung für die Bauherrschaft liegt in erster Linie darin, dass für die Auflage keine zusätzlichen Dossiers bereit zu stellen sind und im Grundsatz nicht von Einsprachen ausgegangen werden kann. Von Vorteil ist, wenn Solaranlagen gleichzeitig mit ohnehin anstehenden baulichen Massnahmen am Dach kombiniert und beurteilt werden. Die Festlegung der zu schonenden Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG im kantonalen Richtplan erfolgte mit Blick auf Herausforderungen, welche sich bei der Einpassung einer Photovoltaikanlage in ihr direktes Umfeld stellen. Damit erweisen sich Solaranlagen auf/in den explizit im Planungsgrundsatz E-2.5.1 des kantonalen Richtplans aufgeführten Objekten regelmässig als anspruchsvoll in der Beurteilung durch die kommunalen Behörden. Kleine Solaranlagen sind dabei nicht per se unproblematischer; ein Gebäudedach mit einer vollflächigen Solaranlage ist dafür häufig vergleichsweise wenig störend, d.h. ähnlich einer leeren Dachfläche. Es erscheint hilfreich, aus diesen Gründen die Prüfung der Vorhaben in ausgewählten Fällen weiterhin im Rahmen eines geordneten Baubewilligungsverfahrens beurteilen zu können. Differenziert zu betrachten sind hierbei jene Schutzzonen nach kantonalem Recht, welche grossflächig und ausserhalb der Bauzonen wirken. Es ist angesichts der mittlerweile veränderten Verhältnisse und der auch häufig fehlenden Nachbarschaftskonflikte nicht ersichtlich, weshalb in den geschützten Bereichen des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (nach § 7 Abs. 2 NHV bzw. Kapitel L-2.1 des kantonalen Richtplans) bei Solaranlagen auf bestehenden Dächern nicht ohne Weiteres ein Meldeverfahren eingeführt werden könnte. Dies jedenfalls soweit, als dass diese Bereiche nicht von den Festlegungen des BLN überlagert werden, welches wiederum eine Baubewilligung erforderlich macht. Bei Solaranlagen auf Bestandesbauten, für welche zur Sanierung Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds ausgerichtet wurden, muss zudem sichergestellt werden, dass die Ziele, welche mit den Sanierungsbeiträgen verfolgt wurden, nicht beeinträchtigt werden. Für Vorhaben, für welche ein neues Beitragsgesuch gestellt werden soll, ist weiterhin ein Baugesuch einzureichen. Eine relevante Beschleunigung erscheint auch deshalb möglich, weil im Rahmen eines Meldeverfahrens auf eine Bewilligung gemäss § 38bis Abs. 1 PBG durch das kantonale Bau- und Justizdepartement verzichtet werden und die örtliche Baubehörde abschliessend entscheiden könnte. Die örtliche Baubehörde wird aber damit (neu) die Pflicht haben, die Prüfung der Rechtmässigkeit der Solaranlage unter den Gesichtspunkten des Raumplanungsgesetzes vorzunehmen. Anders verhält es sich mit den durch die jeweiligen Gemeinden in den Ortsplanungen festgelegten Ortsbildschutzzonen. Es liegt nachgerade im Wesen dieser Zonen, dass die Einordnung von baulichen Massnahmen besonderen Anforderungen zu genügen hat. Hierzu ist ein Baubewilligungsverfahren der richtige Rahmen. Es wäre unverständlich, ein spezifischer Bauteil (d.h. die Solaranlage) durch ein Meldeverfahren zu privilegieren, während weiterhin speziell hohe Anforderungen an alle anderen Bauteile gestellt werden. Wenn beispielsweise eine Gemeinde sorgfältig prüft, ob eine Baute oder Anlage bezüglich Dachendeckung oder Dachöffnungen mit den kommunal verfassten Gestaltungsanforderungen im Einklang steht, im Meldeverfahren aber gleichzeitig jegliche gemäss den Standards des Bundesrechts genügend angepasste Solaranlagen ermöglicht werden, ist nicht auszuschliessen, dass die Bestrebungen einer Gemeinde nach sorgfältiger Weiterentwicklung im Ortsbild unterlaufen oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden. Eine relevante verfahrensmässige Beschleunigung ist zudem in der Ortsbildschutzzone auch deshalb nicht zu erwarten, weil hier schon heute im Baubewilligungsverfahren keine zusätzliche Bewilligung durch das kantonale Bau- und Justizdepartement erforderlich ist und somit kein Verfahrensschritt wegfallen würde. Schliesslich ist festzuhalten, dass für alle Objekte des ISOS, welche in Art. 32b lit. b RPV aufgeführt sind, ohnehin kein Meldeverfahren möglich ist. Die Abgrenzung zu den kommunalen Anliegen des Ortsbildschutzes wäre für die betroffenen Gemeinden sehr aufwändig. Unabhängig von der Frage, ob dies im Baubewilligungsverfahren oder im Meldeverfahren durch die kommunale Baubehörde geschieht, erweist sich die Beurteilung der Einpassung einer Solaranlage für die Gemeinden als grosse Herausforderung. Es ist deshalb zielführend, den Gemeinden hierzu mittels eines Leitfadens eine Unterstützung anzubieten. Im Vordergrund steht dabei eine Hilfestellung betreffend Umgang mit Solaranlagen in eigenen, kommunal verfassten Zonenarten sowie eine Hilfestellung insbesondere betreffend die Anwendung der Kriterien nach Art. 32a Abs. 1 RPG (genügende Anpassung auf Dächern).

3.4 Fazit: Das Anliegen, Solaranlagen auf Dächern in der Juraschutzzone künftig dem Meldeverfahren zu unterstellen, erweist sich aufgrund des Charakters der Juraschutzzone als grossflächiger Bereich ausserhalb der Bauzonen und der zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung als gerechtfertigt. Flankiert durch eine Unterstützung der kommunalen Baubehörden mittels kantonalem Leitfaden sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzziele zu erwarten.

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, den kantonalen Richtplan so anzupassen, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in den geschützten Bereichen des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (sogenannte Juraschutzzone), unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts,

keiner Baubewilligung mehr bedürfen. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen ist ein entsprechender Leitfaden bereitzustellen.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Juni 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Martin Rufer hat das Kommissionsvotum bereits beim vorherigen Auftrag gehalten. Die FDP, Die Liberalen-Fraktion und die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP haben zu beiden Aufträgen gesprochen.

Samuel Beer (glp). Wir unterstützen auch diesen Auftrag. Das hat Christian Ginsig bereits gesagt. Ich möchte Regierungsrätin Sandra Kolly gerne noch Folgendes mitgeben: Es ist gut, dass der genannte Auftrag kommt, damit die Regeln angepasst werden können. Mir scheint es aber wichtig zu sein, dass das auch sauber durchgesetzt wird. Wie Georg Nussbaumer schon gesagt hat, ist es heute teilweise ein grosses Wirrwarr. Auf dem einen Dach darf man nicht das ganze Dach decken, auf dem anderen Dach muss man das halbe decken. Das ist nicht einheitlich und es hängt davon ab, wer vor Ort ist. Das darf nicht sein. Wir müssen regeln, wie es sein soll und dann muss es auch einheitlich umgesetzt werden.

Simon Esslinger (SP). Dieser Auftrag reiht sich in mehrere Bestellungen beim Amt für Raumplanung (ARP) ein, nämlich dass Prozesse im Bewilligungsverfahren vereinfacht werden sollen, sei es bei Ortsplanrevisionen oder wie in diesem Fall beim Bau von Solaranlagen in der Juraschutzzone. In der Stellungnahme des Regierungsrats wird deutlich aufgezeigt, dass sich das Meldeverfahren letztlich nur marginal von einem ordentlichen Verfahren unterscheidet. Der Bauherrschaft wird lediglich der Umstand erleichtert, dass das Dossier, das eingereicht werden muss, ein wenig schmaler sein muss, das Gesuch nicht publiziert wird und deshalb mit grösster Wahrscheinlichkeit keine Einsprachen eingehen werden. Der Auftrag stösst grundsätzlich in die richtige Richtung. Aber erst wenn der Richtplan angepasst ist und der Leitfaden vorliegt, wird sich zeigen, ob zukünftige Bauherren und die Behörden das Verfahren wirklich als vereinfacht erleben. Die Fraktion SP/Junge SP wird auch diesem Auftrag im geänderten Wortlaut zustimmen.

Janine Eggs (Grüne). Ich danke dem Regierungsrat, der Kommission und auch dem Rat für die sehr positive Aufnahme meines Auftrags. Wie bereits gesagt wurde, ist es nur ein Zahnrad im Uhrwerk, nur ein kleiner Teil. Aber auch diesen braucht es, damit das grosse Ganze funktioniert und wir in der Energiewende einen Schritt weiterkommen. Es ist wichtig, das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Das haben wir bereits gehört. Es geht aber vor allem darum, dass Photovoltaik-Anlagen auf den Hausdächern sind. Das heisst, dass die Höfe und Scheunen schon stehen. Ich finde, dass es viel mehr schmerzt, wenn keine PV-Anlage auf einem grossen Scheunendach ist, als wenn man ein grosses Scheunendach mit einer PV-Anlage hat. So sieht man, dass das Potential genutzt wird. Deshalb danke ich bereits jetzt für den Auftrag, der noch kommen wird und dafür, dass es nicht nur um das vereinfachte Verfahren geht, sondern auch die Einpassung vereinfacht werden soll, um PV-Anlagen möglich zu machen. Wie gesagt, ist der Auftrag nur ein kleines Zahnrad. Aber wenn er angenommen wird, macht er es einfacher. Es ist einfacher und schneller für die Bauherrschaft und auch für die Verwaltung, weil die Prüfung durch den Kanton wegfällt, wenn es nur noch ein Meldeverfahren und kein Bewilligungsverfahren mehr gibt. Damit sparen wir Zeit, Kosten und Nerven von allen Beteiligten. So gesehen hilft es sicher, dass die Energieproduktion wenigstens ein bisschen schneller angegangen wird und deshalb danke ich für die positive Aufnahme.

Johannes Brons (SVP). Eigentlich sollte Kevin Kunz dieses Votum halten. Leider hat er sich gestern einen Finger gebrochen und muss heute operiert werden. Ich wünsche ihm gute Besserung. Die SVP-Fraktion begrüsst diese Anpassung. Wir setzen uns generell für weniger Bürokratie ein und sind überzeugt, dass die Anpassungen der Baubewilligungspflicht hin zur Meldepflicht eine generelle Vereinfachung der Abläufe auslöst und es für die Grundeigentümer und die Behörden einfacher macht. Wir werden dem Auftrag grossmehrheitlich zustimmen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

| | |
|--|------------|
| Für Erheblicherklärung (Fassung Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und Regierungsrat) | 93 Stimmen |
| Dagegen | 0 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

A 0221/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Erhebung des kantonalen Freiflächenpotentials für Photovoltaikanlagen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 13. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. Mai 2023:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, das Flächenpotential für Flächen ab zwei Hektaren für diejenigen Photovoltaikanlagen (Freiflächen-Solarstromkraftwerke) zu erheben, die einen Beitrag zur sicheren Stromversorgung leisten, ohne die landwirtschaftliche Produktion negativ zu tangieren.

2. *Begründung:* Derzeit werden in der Schweiz knapp 3'000 Gigawattstunden Sonnenstrom pro Jahr erzeugt - das heisst, es wird erst rund 20% des technischen Potentials an Gebäudeflächen genutzt (noch ohne zukünftigem Fassadenpotential). Das ungenutzte Potential für Photovoltaikanlagen innerhalb des Baugebiets ist also noch gross, es zeigt aber auch auf, wie langsam dieser Ausbau vorangeht. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Grossanlagen sind wesentlich effizienter. Mittels einer Nutzungsplanung nach Artikel 18 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dürfen solche Grossanlagen grundsätzlich in Betracht gezogen werden. Dafür sind Flächen vorzusehen, die für die landwirtschaftliche Produktion eine untergeordnete Bedeutung haben. Im Zentrum stehen Flächen, die eine geringe Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Auf diesen Flächen kann unter Umständen eine grossflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage Sinn machen, insbesondere wenn zum Beispiel auf den bebauten Grundstücken und der vorhandenen Gebäudestruktur in einer Gemeinde oder Region keine grösseren Solarstromanlagen mehr realisiert werden können.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen:* Mit Beschluss Nr. 2022/867 vom 31. Mai 2022 hat der Regierungsrat das kantonale Energiekonzept genehmigt. Es zeigt die Stossrichtung der kantonalen Energiepolitik der nächsten Jahre auf. Mit der Überarbeitung des Energiekonzepts reagiert der Kanton Solothurn auf die veränderten nationalen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen und stimmt die kantonale Energiepolitik darauf ab. Wesentlich sind insbesondere ehrgeizigere Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung vorab durch die verstärkte Nutzung der Solar- und Windenergie. Das Tempo muss erhöht werden - einerseits, um die Kernkraft bestmöglich zu ersetzen und andererseits, um den durch die Dekarbonisierung verursachten zusätzlichen Strombedarf möglichst mit günstiger, versorgungssicherer einheimischer Energie zu ersetzen. Damit das Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion erhöht werden kann, sollen die Rahmenbedingungen im Einflussbereich des Kantons verbessert werden. Dazu gehören gemäss Energiekonzept 2022 im Bereich der Photovoltaik (PV) insbesondere ein kantonales Bonusprogramm, Steuererleichterungen, eine PV-Pflicht für Neubauten, eine Risikoabsicherung für PV-Grossanlagen sowie eine Positivplanung von PV-Grossanlagen. Konkret: Um das Solarpotential zu nutzen, braucht es - zusätzlich zu den kleineren, auf eine möglichst hohe Eigenverwendung optimierten Anlagen - auch Grossanlagen. Das Massnahmenblatt E-6 des Energiekonzepts umschreibt die Anforderungen an das Projekt «Positivplanung und kantonaler Nutzungsplan PV-Grossanlagen». Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2023 Änderungen der Energieverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung beschlossen. Diese Änderungen traten per 1. April 2023 in Kraft. Sie ermöglichen die Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Änderungen des Energiegesetzes, die seit dem 1. Oktober 2022 in Kraft sind (Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter, Solaroffensive). Mit den Änderungen des Energiegesetzes erleichtert das Parlament die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen und legt für diese eine Förderung mit einer Einmalvergütung von bis zu 60 Prozent der Investitionskosten fest. Diese Erleichterungen gelten, bis diese neuen Photovoltaik-Grossanlagen schweizweit eine jährliche Gesamt-

produktion von maximal 2 Terrawattstunden (TWh) erlauben. Die Änderungen des Energiegesetzes sind befristet bis 2025. Es ist davon auszugehen, dass diese Bestimmungen im Kanton Solothurn nicht zur Anwendung kommen. Zweck der Solaroffensive auf Bundesebene ist erklärermassen, mit alpinen Photovoltaik-Grossanlagen innert möglichst kurzer Zeit einen substanzialen Zubau zu ermöglichen.

3.2 Planungs- und baurechtliche Rahmenbedingungen für PV-Anlagen: Zu den grundlegenden Anforderungen und Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) sowie Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) haben wir uns im Rahmen der Beantwortung des Auftrags Janine Eggs «Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone» bzw. des Auftrags Fraktion FDP.Die Liberalen «Photovoltaik-Zubau in kommunalen Schutzzonen deblockieren» bereits ausführlich geäussert. Betreffend freistehenden Solaranlagen sind zusätzlich die Bestimmungen nach Art. 32c der RPV massgebend. Demnach können Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden (und damit in einem Baubewilligungsverfahren behandelbar) sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden oder in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für PV-Freiflächenanlagen, die einen relevanten Beitrag zur sicheren Stromversorgung leisten sollen, in der Regel eine Planungspflicht besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmässig, das Potential von Freiflächenanlagen im gesamten Kanton Solothurn nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ermitteln. Bereits das kantonale Energiekonzept sieht vor, dass analog zur Wind- und Wasserkraft auch für den Bau von grösseren Photovoltaikanlagen geeignete Standorte bestimmt und in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen. Damit kann eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzbarkeit von grossen und leistungsfähigen Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Das grundeigentümergebundene Planungsrecht soll mit Blick auf konkrete Projekte dann in einem kantonalen Nutzungsplan PV-Grossanlagen geschaffen werden, um die Gemeinden im Planungsverfahren zu entlasten.

3.3 Eignungsgebiete: Freistehende Photovoltaik-Anlagen haben grosse räumliche Auswirkungen insbesondere auf Natur und Landschaft. Sie sind anspruchsvoll in der Interessenabwägung, selten standortgebunden und zumeist aufwändiger in der Anbindung ans öffentliche Stromnetz. Entsprechend gross sind der Koordinationsbedarf und die Planungs- und Investitionsrisiken für solche Anlagen. Sie sind bisher kaum zu realisieren und scheitern meistens bereits während der Vorabklärung. Dennoch gibt es Gebiete, auf denen PV-Grossanlagen auch in der Gesamt-Interessenabwägung sinnvoll sein können. Dazu zählen insbesondere

- nicht anderweitig nutzbare Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets (z.B. Grundwasserschutzzonen)
- bestehende flächige Infrastrukturen (z.B. Parkplätze, ARA) oder lineare Infrastrukturen (z.B. Lärmschutzwände)
- Steinbrüche
- weitere Flächen mit besonders guter Sonnenexposition.

Für die Interessenabwägung ist entscheidend, dass Standorte gefunden werden, auf denen mit Solaranlagen ein substanzialer Beitrag zur kantonalen Energieversorgung geleistet werden könnte. Ein grundsätzlicher Ausschluss von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dabei nicht zielführend. Wenn an solchen Standorten ein überdurchschnittliches Potential zur Energieerzeugung vorhanden wäre, dann sollen auch besonders geeignete Flächen im Kulturland zur punktuellen Erstellung von grossen PV-Anlagen zumindest geprüft werden können.

3.4 Fazit: Das Potential für freistehende Photovoltaik-Anlagen im Kanton Solothurn soll ermittelt werden. Die Eignungs- und Ausschlusskriterien bzw. die Anforderungen an solche Eignungsgebiete sollen bereits mit der Richtplananpassung 2023, d.h. bis voraussichtlich Mitte 2025 festgelegt werden. Die Eignungsgebiete selbst sollen dann direkt im Anschluss mit einer nachfolgenden Richtplananpassung räumlich bezeichnet werden. Damit wären die Voraussetzungen erfüllt, um grosse freistehende PV-Anlagen mit dem Instrument des kantonalen Nutzungsplans planungsrechtlich zu ermöglichen. Es ist denkbar, mit der Erarbeitung entsprechender Nutzungspläne bereits parallel zu den Richtplanverfahren zu beginnen. Die nötigen Abklärungen sollen also im Rahmen der «Positivplanung und kantonalen Nutzungsplan PV-Grossanlagen» gemäss Massnahmenblatt E-6 des Energiekonzepts vorgenommen werden. Für die Positivplanung ist mit einmaligen Kosten in der Höhe von ca. 150'000 Franken und für die Erarbeitung der kantonalen Nutzungsplanung mit jährlichen Kosten von 100'000 Franken zu rechnen. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 (KRB Nr. SGB 0147/2022) hat der Kantonsrat dem bereinigten Globalbudget «Raumplanung» für die Jahre 2023 bis 2025 zugestimmt. Insbesondere zur Förderung von

erneuerbaren Energien wurden dabei ausdrücklich zusätzliche Mittel vorgesehen. Die Rekrutierung einer geeigneten Fachperson für das Amt für Raumplanung ist bereits in vollem Gange.

4. *Antrag des Regierungsrates*: Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, das Flächenpotential für Flächen ab zwei Hektaren für diejenigen Photovoltaikanlagen (Freiflächen-Solarstromkraftwerke) zu erheben, die einen Beitrag zur sicheren Stromversorgung leisten. Die Eignungsgebiete sollen sodann mit dem kantonalen Richtplan und in der Folge mit der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt werden.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Juni 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas Lüthi (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat auch diesen Auftrag an ihrer Sitzung vom 1. Juni 2023 behandelt. Wir haben die Diskussion zusammen mit den zwei vorhergehenden Aufträgen geführt. Zu diesen gab es in der Kommission auch deutlich mehr Wortmeldungen. Deshalb war es für mich als Kommissionssprecher nicht ganz einfach, die Diskussion spezifisch zu diesem Auftrag wiederzugeben. Aber bei dem vorliegenden Geschäft wie auch bei den beiden vorher behandelten Aufträgen war man sich mit dem Auftraggeber beziehungsweise mit dem Regierungsrat mehr oder weniger einig. Ich nenne kurz die zwei Hauptunterschiede zwischen dem Originalwortlaut, der mittlerweile zurückgezogen wurde, und dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats, dem unsere Kommission zugestimmt hat. Einerseits ist im Originalwortlaut eine Einschränkung bezüglich der landwirtschaftlichen Produktion, die nicht negativ beeinflusst werden soll, enthalten. Diese ist im jetzt vorliegenden Wortlaut nicht mehr aufgenommen. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort geschrieben, dass es für die Interessenabwägung entscheidend sei, dass Standorte gefunden werden, auf denen Solaranlagen einen substantiellen Beitrag zur kantonalen Energieversorgung leisten können. Ein grundsätzlicher Ausschluss von landwirtschaftlichen Nutzflächen sei deshalb nicht zielführend. In der Kommission wurde auch gesagt, dass man sich Flächen im Jura für solche Freiflächen ebenfalls vorstellen könne. Weiter hat der Regierungsrat im letzten Satz des geänderten Wortlauts auch eine Aussage zum vorgesehenen Verfahren mit einem Richtplaneintrag und einem kantonalen Nutzungsplan eingefügt. Die Massnahme E-6 im Energiekonzept, das der Regierungsrat letztes Jahr verabschiedet hat, beschreibt genau dieses Vorgehen. Der Auftrag präzisiert hinsichtlich der minimalen Grösse von 2 Hektaren, ansonsten ist er aber mehr oder weniger deckungsgleich mit dem Energiekonzept. Der Ansatz einer Konzentration von solchen Anlagen, die sich aus der Mindestgrösse von 2 Hektaren schon fast automatisch ergeben werden, wurde in unserer Diskussion ausdrücklich begrüsst. Wie gesagt, hat sich die Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu diesem Thema eher kurzgehalten und unsere Kommission beantragt Ihnen einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung die Erheblicherklärung dieses Auftrags.

Martin Rufer (FDP). Dieser Auftrag kommt von unserer Fraktion und damit wollten wir auch ein wenig Ordnung in die ganze Diskussion bringen. Die heutige Diskussion zeigt fast ein bisschen Goldgräberstimmung, wenn es um Freiflächen für Solaranlagen geht. Mit diesem Auftrag wollen wir sicherstellen, dass die Diskussion im Kanton gezielt und geordnet vor sich geht. Das heisst, dass in die Prüfung Standorte miteinbezogen werden sollen, die auch sinnvoll sind. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass es wichtig ist, dass die Kaskade «bestehende Gebäude, versiegelte Flächen und Freiflächenanlagen» eingehalten wird. Freiflächenanlagen können sicherlich auch ein Teil der Lösung sein. Die Situation ist so, dass wir bezüglich dem rechtlichen Rahmen weiter sind als zu dem Zeitpunkt, als wir den Auftrag eingereicht haben. Das eidgenössische Parlament hat an der letzten Session im Zusammenhang mit dem Mantelerlass klare Regeln für die Freiflächenanlagen vorgegeben. Dort gibt es nun ein wenig mehr Sicherheit und Erkenntnisse, was in Zukunft möglich sein sollte. Auf Bundesebene wurde Folgendes dazu beschlossen: Erstens ist eine Freiflächenanlage auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich, wenn es neben der Stromproduktion auch Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion gibt. Somit ist das Streichen der landwirtschaftlichen Produktion aus dem Originalwortlaut obsolet, weil das eidgenössische Parlament das übersteuert hat, indem es gesagt hat, dass es für die landwirtschaftliche Produktion einen Vorteil geben muss. Auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, vor allem in den Sömmerungsgebieten im Jura, gibt es nun von Seiten des Bundes klare Vorgaben. So müssen die Anlagen zwingend in wenig empfindlichen Gebieten oder in Gebieten sein, die bereits durch andere Anlagen oder Bauten belastet sind. Dort gibt es also bereits eine Einschränkung, was raumplanerisch möglich und was nicht möglich ist. Geregelt ist auch der Rückbau, das heisst, dass eine Anlage nur dann bewilligt wird, wenn

auch der Rückbau sichergestellt ist. Das zeigt auf, was in Zukunft von Seiten Bundesrecht möglich sein wird. Daran müssen wir uns im Kanton natürlich halten. Realistischerweise kann man sagen, dass es solche Anlagen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem über die Urkulturen wie Obst, Beeren und allenfalls Reben geben wird, weil dort die Prämisse des Vorteils für die landwirtschaftliche Produktionsfläche erfüllt ist. Weiter wird es sicherlich auch einzelne Standorte im Jura geben, weil es weniger empfindliche Gebiete sind respektive weil es bereits andere Anlagen gibt. Mit diesem Auftrag wollen wir verhindern, dass es jetzt überall Kleinstflächen gibt beziehungsweise in allen Gebieten geprüft wird, ob man solchen Anlagen bauen kann. Wir wollen sicherstellen, dass der Regierungsrat gewisse Gebiete im Sinne einer Positivplanung ausscheidet, bei denen die Vorgaben gemäss Bundesrecht eingehalten werden und man sich vorstellen kann, dass solche Anlagen gemäss dem rechtlichen Rahmen möglich sind. Am Schluss werden es einige wenige Gebiete sein. Es ist sicher auch im Sinne der Grundeigentümer und der Investoren und Planer, dass eine gewisse Sicherheit geschaffen wird, wenn gesagt werden kann, in welchen Gebieten es Sinn macht und rechtlich möglich ist. Ausserhalb der Gebiete der Positivplanung macht es keinen Sinn. Ich denke, dass das ein Beitrag dazu ist, das Thema der Freiflächenanlagen konstruktiv und zielgerichtet an die Hand zu nehmen, so dass man rasch vorwärtskommt und nicht überall Kleinstanlagen geplant werden. Deshalb unterstützt unsere Fraktion den Auftrag im geänderten Wortlaut einstimmig.

Mathias Stricker (SP). Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt das Anliegen, dass das Freiflächenpotential für die Photovoltaik erhoben wird. Es liegt nach wie vor zu viel Fläche brach und wird zu wenig und zu langsam genutzt. Wir schliessen uns dem Regierungsrat an, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht einfach ausgeschlossen werden können und zumindest die Prüfung eines Standorts mit überdurchschnittlichem Potential zur Energieerzeugung möglich sein muss. Die Fraktion SP/Junge SP findet grundsätzlich, dass bei der Erhebung von Flächen auf infrastrukturnahe Standorte fokussiert werden muss, nämlich auf Parkplätze, Infrastrukturen an Strassen usw. Erst in zweiter Priorität soll der Fokus bei der Landwirtschaftszone sein. Wertvolle Naturschutz- und Ausgleichsflächen in Landwirtschaftsgebieten müssen zudem von Anfang ausgeschlossen werden können. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt, haben freistehende PV-Anlagen grosse räumliche Auswirkungen, besonders auf Natur und Landschaft. Aus unserer Sicht ist es gerade deshalb sehr wichtig, dass bei der Erhebung von potentiellen grossen Flächen für PV-Grossanlagen auch vornehmlich Flächen innerhalb des Baugebiets erhoben werden, um damit neben weiteren Potentialflächen im Baugebiet auch die Ursachen von ausbremsenden Faktoren beim Ausbau und Beschleunigungspotential ausweisen zu können. Insbesondere die im Auftrag fokussierten Flächen, also weniger fruchtbare Landwirtschaftsflächen, die sich für die Produktion nicht gut eignen, sind oft auch Biodiversitätsförderflächen und können deshalb nicht ohne Weiteres als Potentialflächen ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang braucht es für eine Positivplanung auch unbedingt eine Negativplanung, die für die Natur wertvolle Gebiete bezeichnet, die von der weiteren Planung ausgeschlossen werden können. Wir unterstützen die Festlegung der Eignungsgebiete mit dem kantonalen Richtplan und in der Folge mit der kantonalen Nutzungsplanung. Die Grenze von zwei Hektaren hat in unserer Fraktion aber Fragen aufgeworfen, beispielsweise ob diese Limite für die Erhebung zielführend ist. Denn damit können womöglich gewisse Infrastrukturen wie Parkplätze oder Lärmschutzwände von Anfang an wegfallen. Hier gibt es weiterhin grosses ungenutztes Potential. Deshalb haben wir diskutiert, ob man die Grösse von mindestens zwei Hektaren etwas senken soll, damit man sich nicht zum Vornherein stark einschränkt. Wir anerkennen aber auch, dass der Entwicklungsaufwand gross ist - Stichwort Umwidmung, Abklärungen, Bewilligungen - und dass Fixkosten bei der Errichtung anfallen. Die Fraktion SP/Junge SP will deshalb das weitere Vorgehen nicht bremsen und unterstützt den Antrag, so wie er vorliegt.

Edgar Kupper (Die Mitte). Unsere Fraktion unterstützt die Solaroffensive grundsätzlich. Das sehr grosse Potential der Nutzung der Sonnenenergie für die Stromproduktion soll erschlossen werden. Das soll aus unserer Sicht in erster Priorität auf bereits bebautem und versiegeltem Gebiet passieren, auf den sehr vielen vorhandenen Dächern und Fassaden im Wohn-, aber insbesondere im Industrie- und Gewerbegebiet. Mit dem kürzlich vom Bundesparlament beschlossenen Mantelerlass wird der PV-Zubau im Siedlungsgebiet beschleunigt und Bauwillige werden unterstützt. Aber für die Energieversorgungsunternehmen ist der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der Rückforderung der Investitionskosten beim Netzausbau beim Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) noch immer eine grosse Hürde. Hier bitte ich die nationalen Politiker, dafür zu sorgen, dass das ganze Administrativverfahren vereinfacht werden kann. Die Energieversorger müssen bis zu drei Jahren warten, bis das Geld zurückkommt, was sie sehr belastet. Einige sind in diesem Verfahren schneller, weil sie das nötige Geld vorschliessen können, andere sind schlicht überfordert - das zum PV-Ausbau von bereits

überbautem Gebiet. Der Erhebung und letztlich der Erschliessung von Potential für Freiflächenanlagen steht unsere Fraktion eher kritisch, aber nicht komplett ablehnend gegenüber. Wir fordern klare Leitplanken bei der Ausscheidung, weil solche Anlagen in den meisten Fällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen werden. Wir sind aber auch kritisch, weil solche Anlagen in der freien und bisher weitestgehend unberührten Natur und Landschaft zu stehen kommen werden - notabene in der Jurasschutzzone, die bis jetzt vor der Bebauung sehr geschützt wurde oder die Auflagen bei zonenkonformen Bauten stetig schärfer werden. Der Regierungsrat führt im Abschnitt 3.3 aus, dass die Eignungsgebiete auf vier mögliche Arten entstehen sollten. Das sind einerseits die nicht anderweitig nutzbaren Freiflächen innerhalb der Siedlungsgebiete. Hier werden die Grundwasserschutzzonen aufgeführt. Vielfach ist in dieser Zone S2 eine landwirtschaftliche Nutzung aber noch möglich, auch ackerbaulich. Dazu kommen wir im nächsten Vorstoss. Dort ist wenig Potential. Weiter fragt man sich bei Infrastrukturanlagen, Parkplätzen, Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Lärmschutzwänden, ob das in den zwei Hektaren überhaupt Platz hat. Grundsätzlich hätten wir nichts dagegen, wenn man dort PV-Anlagen bauen würde. Zudem sind auch Steinbrüche aufgeführt. Hier denken alle an Egerkingen. Ob dieser Steinbruch zwei Hektaren gross ist, weiss ich nicht. Aber dort könnten wir uns das auch vorstellen. Weiter gibt es die Flächen, die eine besondere Sonnenexposition aufweisen. Hier sprechen wir von den grossen Flächen in den Sömmerungsgebieten. Wahrscheinlich müssen diese über 1000 Meter über Meer liegen, weil es dort weniger Nebel gibt. Diese liegen in der Jurasschutzzone und hier braucht es eine genaue Güterabwägung. Solche Gebiete sollen erst in Betracht gezogen werden, wenn der grösste Teil des sehr grossen Potentials im bebauten Gebiet belegt ist. Zudem verlangen wir auch, dass das Mitspracherecht beim Richtplanverfahren und beim Nutzungsplanverfahren der Gemeinden und der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschaftern wirklich ernst genommen wird und dass das Verfahren auch so gelebt wird. Sollte es hier von den Gemeinden und von den betroffenen Grundeigentümern Widerstand geben, soll man auf das Richtplanverfahren verzichten. Zudem gibt es bei den Sömmerungsweiden häufig auch Biodiversitätsförderflächen, Mehrjahresprogrammflächen usw. Sollte dort eine Anlage geplant oder die Freifläche ausgeschieden werden, verlangen wir, dass die Biodiversitätsförderflächen darunter bestehen bleiben und nicht an einem anderen Ort kompensiert werden müssen. Denn so würde die Landwirtschaft wiederum besser nutzbare Flächen verlieren. Mit den genannten Leitplanken unterstützen wir den geänderten Wortlaut des Regierungsrats. Wir unterstützen die sogenannte Positivplanung und erwarten vom Regierungsrat und der Verwaltung ein entsprechend sensibles Vorgehen.

Johannes Brons (SVP). Das Ganze beisst sich leicht. Auf der einen Seite wollen wir in Zukunft Vollgas für PV-Anlagen geben und behindern uns mit Baubewilligungsverfahren selber. Das Meldeverfahren vereinfacht das erheblich, was die Mehrheit der Bevölkerung, die auf PV-Anlagen setzt, auch möchte. Auf der anderen Seite darf es aber nicht sein, dass dabei auch landwirtschaftliche Nutzflächen und Kulturland für die Erstellung von grossen PV-Freiflächenanlagen bei überdurchschnittlichem Potential zur Verfügung gestellt werden. Ich glaube auch nicht, dass das im Sinn des Auftraggebers ist. Die SVP-Fraktion wird dem geänderten Wortlaut grossmehrheitlich zustimmen.

Heinz Flück (Grüne). Zuerst mache ich einen kleinen Exkurs. Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat letztes Jahr eine Studie mit dem Titel «Machbarkeitsstudie Agro-Photovoltaik in der Schweizer Landwirtschaft» publiziert. Ich habe die Studie gelesen und sie ist hoffentlich auch der FDP, der Liberalen-Fraktion und insbesondere dem Sprecher der FDP, der Liberalen-Fraktion und auch unserem Baudepartement und dem für die Landwirtschaft zuständige Volkswirtschaftsdepartement bekannt. Eine Hauptschlussfolgerung der Studie ist, dass der Zubau von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzonen dort am günstigsten ist, wo bereits eine Infrastruktur besteht. Das ist so weit, so banal. Das ist zuerst in der Nähe von Siedlungen der Fall. Dort soll es nur auf Flächen möglich sein, die auch einen landwirtschaftlichen Zusatznutzen bringen. Das wurde in der Zwischenzeit auch vom Bund so vorgegeben, wie Martin Rufer bereits erwähnt hat. In der Studie wird auch aufgezeigt, dass das insbesondere auf Flächen mit Dauerkulturen der Fall ist, beispielsweise Hagelschutz mit einer PV-Anlage kombiniert. Das sind sogenannte «low hanging fruits». Damit sind nicht die tiefhängenden Birnen in der Obstanlage gemeint, sondern die Abdeckung von neuen Obstanlagen mit halbtransparenten PV-Modulen statt mit Hagelnetzen. Soweit mein kleiner Exkurs, auf den man aus unserer Sicht zum Thema PV-Anlagen in der Landwirtschaft primär den Fokus legen sollte. Zum Fokus des vorliegenden Auftrags: Der Regierungsrat hat den Aspekt der Festsetzung im Richtplan in den Wortlaut aufgenommen, was ursprünglich nicht im Auftragstext enthalten war. Die kürzliche Vernehmlassung zur Richtplananpassung hat die Zone für Gewächshäuser beinhaltet. Wir gehen davon aus, dass es ebenso Sinn macht, entsprechende Zonen auch für PV-Anlagen im Zusammenhang mit Dauerkulturen wie Beeren, Obst u.ä. zu brauchen, ebenso für die vorliegenden abgelegenen Anlagen. Eine Richtplananpassung braucht es auch

für grössere Anlagen in extensiv genutzten Flächen. Für diese abgelegenen Zonen macht eine Mindestgrösse schon alleine aus erschliessungstechnischen Gründen Sinn. Es macht auch Sinn, dass man vor dem Auflegen von allfälligen Richtplanänderungen Potentialabklärungen macht. Eine Potentialabklärung ist aber nur der erste Schritt. Damit sind weder die Machbarkeit und schon gar nicht die Bewilligungsfähigkeit gegeben. Soweit ist auch der Titel der eingangs zitierten Studie irreführend. Die ZHAW hat nämlich nicht die Machbarkeit, sondern lediglich das Potential abgeklärt. So wird man bei den Freiflächenanlagen gleich vorgehen müssen wie bei der Windkraft. Ein Potential für die Nutzung der Windenergie würde es auf dem Jura überall geben. Für die Machbarkeit müssen aber auch andere Aspekte in Betracht gezogen werden. Erst dann kann man eine Festsetzung im Richtplan vornehmen. Bei der Windkraft hat man das bereits vor 15 Jahren gemacht. Dass es mit der Festsetzung im Richtplan damit aber noch nicht getan ist, wissen wir. Die fünf festgelegten Standorte sind nun seit 15 Jahren im Richtplan, aber leider steht noch keine einzige der möglichen Anlagen. Die vom Sprecher der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP genannte Mitsprache der Gemeinden ist hier de facto ein Vetorecht und offensichtlich nicht zielführend. Selbstverständlich sind wir trotzdem für die beantragte Potentialabklärung. Wir möchten aber betonen, dass wir erwarten, dass man vor allem für die Ernte der «low hanging fruits» rasch vorwärtsmacht. Noch wichtiger ist, dass das Potential in den bebauten Zonen noch immer sehr gross ist. Hier müssen wir weiterhin einen schnellen Zubau fördern und ermöglichen. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort weitere Freiflächen auf, nicht nur in der Landwirtschaftszone. Meine Vorredner haben bereits etwas dazu gesagt und dem kann ich zustimmen. Die Grüne Fraktion sieht diesen Auftrag auch ein wenig als Ablenkung von den wichtigsten Herausforderungen, nämlich jetzt alle geeigneten Gebäude und Infrastrukturanlagen mit PV zu bestücken. Wenn wir das konsequent machen, kommen wir in einigen Jahren tatsächlich zu einem Stromüberschuss im Sommer und zum Wasserstoff, den gewisse Kreise schon heute als Lösung präsentieren. Wenn wir das nicht machen, kommen wir noch mehr ins Hintertreffen. Gesamtschweizerisch sind erst 2 % der Gebäude genutzt. Die Niederlande produzieren aktuell 1000 Kilowattstunden pro Jahr solar. Die Schweiz produziert weniger als die Hälfte. Meinen Sie, dass die Mehrproduktion der Holländer in abgelegenen Tälern und auf Bergen stattfindet? Solche gibt es dort bekanntlich nicht. Die Grüne Fraktion stimmt der Potentialabklärung grossmehrheitlich zu. Enthaltende oder ablehnende Stimmen gewichten den Erhalt und den Schutz der Biodiversität stärker. Aber auch diejenigen, die zustimmen, sind der Meinung, dass die Potentiale bekannt sind und dass die Forderungen nach weiteren Potentialabklärungen eher Ablenkungsmanöver sind. Wir müssen die vorhandenen Potentiale jetzt endlich nutzen und Anlagen im grösseren Stil bauen. Wir hoffen, dass das auch die FDP. Die Liberalen-Fraktion als Urheberin dieses Auftrags und die weiteren Unterzeichnenden sehen und dass sie insbesondere auch eine Pflicht zur PV-Nutzung bei allen Neubauten unterstützen werden.

Martin Rufer (FDP). Heinz Flück hat gesagt, dass es sich um ein Ablenkungsmanöver handeln würde. Das ist es natürlich nicht. Wir haben von Seiten des Bundesrechts die Möglichkeit, Freiflächenanlagen zu realisieren. Das ist neu im Mantelerlass enthalten und jetzt geht es um die Frage, ob wir das in einem geordneten Rahmen machen, indem der Kanton im Sinne einer Positivplanung vorausgeht oder ob wir es im Jekami-Stil machen. Dieser Auftrag will einen geordneten Prozess erreichen. Es sollte auch im Sinne von Heinz Flück sein, dass man nicht in jeder Ecke etwas macht. Deshalb ist es nicht passend, unseren Auftrag als Ablenkungsmanöver zu bezeichnen. Im Gegenteil, denn wir wollen dafür sorgen, dass das in geordneten Bahnen vor sich geht.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Der Regierungsrat sieht den Auftrag ebenfalls im Sinne der Positivplanung, die wir im Energiekonzept haben. Wir erhoffen uns von einer solchen Positivplanung, dass man Interessenskonflikte vorzeitig klären kann, so dass wir hier - im Gegensatz zur Windkraft - weiterkommen. Der Kanton ist Planungsbehörde für die PV-Grossanlagen, was einerseits das Verfahren beschleunigen und andererseits die Gemeinden entlasten würde. Edgar Kupper möchte ich sagen, dass die Gemeinden im Baubewilligungsprozess entlastet werden. Das Beschwerderecht bleibt aber unangetastet. Es ist selbstverständlich, dass wir das Richtplanverfahren durchführen. Würde man dort sehen, dass es auf Widerstand stösst, würde es wohl wenig Sinn machen, wenn man die ermittelten Gebiete in den Richtplan aufnehmen würde. Es ist weder Willkür noch Enteignung geplant, sondern es werden ganz klare Eignungskriterien, aber auch Ausschlusskriterien festgelegt, wie eine Fläche beurteilt wird. Wenn nun ein Gebiet festgelegt ist, es aber noch immer einen gewissen Widerstand oder Beschwerden gibt, ist schlussendlich der Kantonsrat zuständig und er kann darüber befinden. Mir ist es wichtig zu betonen, dass wir nicht enteignen. Es ist sicher richtig, dass wir die Aufgabe mit einer gewissen Offenheit angehen, die Flächen ermitteln und prüfen, welche wir im Richtplan festsetzen wollen. Wir wollen zügig voranschreiten und allenfalls mit der Richtplananpassung 2023 vorwärtsmachen kön-

nen. Die Resultate könnten wir so voraussichtlich Mitte 2025 haben. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

| | |
|--|------------|
| Für Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat und Umwelt-, Bau- und Wirtschafts- | 91 Stimmen |
| kommission | |
| Dagegen | 1 Stimme |
| Enthaltungen | 1 Stimme |

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir machen nun eine Pause bis um 11.05 Uhr. Es findet eine Ratsleitungssitzung statt.

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 11.05 Uhr unterbrochen.

A 0224/2022

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Nutzung der Grundwasserschutzzone S1 für Solarstromerzeugung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 14. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. Mai 2023:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung dahingehend anzupassen, dass die Grundwasserschutzzone S1 zwecks Sicherung der Trinkwasserversorgung zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden kann.

2. Begründung: Gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sind in der Zone S1 nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwassernutzung dienen. Die Produktion von Solarstrom zum Betreiben der Trinkwassernutzung (Pumpen, Steuerung usw.) dient der Trinkwasserförderung und ist somit je nach Interpretation möglich. Dieser Auftrag verlangt, dass die entsprechende Praxis im Kanton Solothurn ermöglicht, dass in der Schutzzone S1 das Erstellen von infrastruktur-basierten oder Freiflächensolaranlagen, deren Strom für die Trinkwasserförderung verwendet wird, ermöglicht werden soll. Die Schutzzone S1 im Umkreis von Trinkwasserfassungen ist eingezäunt und darf nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Der Zweck davon ist, dass so keine unerwünschten Kontaminanten ins Grundwasser gelangen können. Solaranlagen stellen in dieser Hinsicht ein vernachlässigbares Risiko dar. Die Flächen, welche sich in der Schutzzone S1 befinden, bieten das Potential, dass unsere Trinkwasserversorgung unabhängiger von der externen Stromerzeugung und klimaneutraler wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage/Allgemeine Bemerkungen: Mit Beschluss Nr. 2022/867 vom 31. Mai 2022 hat der Regierungsrat das kantonale Energiekonzept genehmigt. Es zeigt die Stossrichtung der kantonalen Energiepolitik der nächsten Jahre auf. Mit der Überarbeitung des Energiekonzepts reagiert der Kanton Solothurn auf die veränderten nationalen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen und stimmt die kantonale Energiepolitik darauf ab. Wesentlich sind insbesondere ehrgeizigere Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung vorab durch die verstärkte Nutzung der Solar- und Windenergie. Das Tempo muss erhöht werden - einerseits, um die Kernkraft bestmöglich zu ersetzen und andererseits, um den durch die Dekarbonisierung verursachten zusätzlichen Strombedarf möglichst mit günstiger, versorgungssicherer einheimischer Energie zu ersetzen. Damit das Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion erhöht werden kann, sollen die Rahmenbedingungen im Einflussbereich des Kantons verbessert werden. Dazu gehören gemäss Energiekonzept 2022 im Bereich der Photovoltaik (PV) insbesondere ein kantonales Bonusprogramm, Steuererleichterungen, eine PV-Pflicht für Neubauten, eine Risikoabsicherung für PV-Grossanlagen sowie eine Positivplanung von PV-Grossanlagen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist beauftragt, einen Entwurf des Energiegesetzes mit den Änderungen für die Umsetzung des Energiekonzeptes 2022 zu erarbeiten.

3.2 Planungs- und baurechtliche Rahmenbedingungen für PV-Anlagen: Zu den grundlegenden Anforderungen und Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) sowie Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat sich der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung des Auftrags Janine Eggs «Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone» bzw. des Auftrags Fraktion FDP. Die Liberalen «Photovoltaik-Zubau in kommunalen Schutzzonen deblockieren» bereits ausführlich geäussert. Betreffend freistehenden Solaranlagen sind zusätzlich die Bestimmungen nach Art. 32c der RPV massgebend. Demnach können Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden (und damit in einem Baubewilligungsverfahren behandelbar) sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden oder in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

3.3 Gewässerschutzrechtliche Aspekte

3.3.1 Bedeutung der Grundwasserschutzzone S1: Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind gemäss Art. 20 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen auszuscheiden. Die Zone S1 umfasst gemäss Anhang 4 Ziff. 122 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) die Grundwasserfassung sowie deren unmittelbare Umgebung. Sie soll verhindern, dass die Fassung sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verunreinigt wird. Mit der Zone S1 soll also insbesondere verhindert werden, dass Verunreinigungen direkt und unmittelbar in die Grundwasserfassung gelangen oder die Fassungsanlage durch Eingriffe beschädigt oder gar zerstört wird. Aus diesem Grund besteht in der Zone S1 ein generelles Nutzungsverbot. Anhang 4 Ziff. 223 GSchV lässt in der Zone S1 daher ausschliesslich bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zu, welche der Trinkwassernutzung dienen. Eine Gefährdung der Trinkwassernutzung muss dabei selbstredend ausgeschlossen werden können. Die GSchV sieht für die Zone keine Ausnahmemöglichkeiten für andere Nutzungen vor. Aufgrund der Nutzungsmöglichkeit der Zone S1 ausschliesslich für Belange der Trinkwassernutzung ist die Zone S1 in der Regel im Eigentum des Fassungsinhabers und zudem eingezäunt, damit unbefugte Personen wie auch Nutztiere keinen Zugang zur Zone S1 haben. Die Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL; 2004) gibt vor, dass die Begrenzung der Zone S1 bei Grundwasserbrunnen vom äussersten Rand eines Fassungelementes (Vertikalfilterbrunnen, Horizontalfilterstrang usw.) gemessen allseitig mindestens 10 m weit reicht. Bei einem Vertikalfilterbrunnen beschreibt die S1 somit ein Quadrat mit einer Kantenlänge von im Minimum 20 m (minimal 400 m²). Bei Horizontalfilterbrunnen sind die Zonen S1 wesentlich grösser und können Flächen von bis zu 9'000 m² aufweisen, welche durchaus ein Potential für die solare Stromerzeugung beinhalten.

3.3.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung: Das Erstellen von Bauten benötigt in der Grundwasserschutzzone eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV. Die Zuständigkeit liegt gestützt auf § 80 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) beim Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt. Die zuständige Behörde kann in der Zone S1 eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilen, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet ist und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann; ebenso dürfen in der Zone S1 nur Anlagen bewilligt werden, die der Trinkwassernutzung dienen (Art. 32 in Verbindung mit Anhang 4 Ziff. 222 und 223 GSchV). Gemäss Art. 31 und 32 GSchV muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers treffen und nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers erfüllt sind und die dafür notwendigen Unterlagen beibringen.

3.3.3 Beurteilung von Solarstromanlagen in der Zone S1: Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass vom Betrieb von Solarstromanlagen (Solarpanels) in der Zone S1 nach praktischer Erfahrung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, da hierzu keine grundwassergefährdenden Stoffe eingesetzt oder verwendet werden. Voraussetzung ist, dass eine allfällige Reinigung der Panels ausschliesslich mit Wasser erfolgt. Ebenso ist die Zone S1 wie bis anhin üblich mit Dauergrünland zu bedecken, sofern die Fläche nicht versiegelt ist. Wie im Vorstosstext richtigerweise erwähnt, geht aus dem Betrieb einer Solarstromanlage in der Zone S1 für die Trinkwassernutzung ein vernachlässigbares Risiko aus. Einzig der Bau der Anlage kann zu einer Gefährdung des Grund- und damit der Trinkwassernutzung führen. Diesem Umstand kann aber mit geeigneten, sichernden Massnahmen entgegengewirkt werden, indem während dem Bau eine auf die Belange des Grundwasserschutzes abgestimmte Fundierung (Material, Fundationskonzept) gewählt und ein Sicherheitsdispositiv inklusive die Ausserbetriebnahme der Fassung während der Bau-

phase umgesetzt wird. Die Solarstromproduktion ist witterungsabhängig und in der Regel zeitlich nicht deckungsgleich mit dem Strombedarf der Wasserversorgung. Daher ist es von Vorteil, wenn die Solarpanels mit dem Stromnetz verbunden sind, um überschüssigen Strom auch verwerten oder speichern zu können.

3.3.4 Bedeutung für die Wasserversorgung: Grundwasserpumpwerke weisen einen sehr hohen Strombedarf auf und gehören mit zu den grössten Strombezüglern im Gemeinwesen. Der Regierungsrat befürwortet es daher sehr, wenn im Sinne der kantonalen Energiestrategie vermehrt auch erneuerbare Energieformen den Energiebedarf der öffentlichen Wasserversorgung decken. Mit der Eigenproduktion von Strom lässt sich zudem die Abhängigkeit der Trinkwasserversorgung von der Stromversorgung reduzieren, sei es bezüglich Auswirkungen von Strommangellagen wie auch bezüglich Störfällen im Stromnetz. Die Resilienz der für Bevölkerung, Gewerbe und Industrie unverzichtbaren Trinkwasserversorgung wird mit einer möglichst autonomen Stromproduktion und -versorgung erhöht und die Abhängigkeit von anderen kritischen Infrastrukturen reduziert. Der Regierungsrat erachtet gerade grosse Zonen S1 als gut geeignet, damit Wasserversorgungen eigenen Strom produzieren können, ohne dass damit eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung einhergeht. Die ansonsten nicht nutzbaren Zonen S1 lassen sich mit solchen Vorhaben sinnvoll ausnutzen.

3.3.5 Solarstromanlagen in der Grundwasserschutzzone S2: Die Grundwasserschutzzone S2 wird von der Zone S1 umgeben. In Letzterer ist das Erstellen von Anlagen grundsätzlich verboten (Bauverbot), eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung jedoch möglich. Ausnahmen vom Bauverbot können nur bei wichtigen Gründen gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt gemäss Wegleitung Grundwasserschutz ein begründbarer und nachvollziehbarer Sachzwang für die Errichtung einer Anlage, welcher stärker gewichtet wird als die Anliegen des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung. Die Zone S2 hat in Zustromrichtung eine Länge von mindestens 100 m. Somit ergeben sich grosse Flächen, die auch für die Solarstromproduktion geeignet sein können. Durch die grösseren Flächen in der Zone S2 ist auch eine substantielle Stromversorgung von Liegenschaften oder Anlagen denkbar, die nicht der Wasserversorgung dienen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Solarpanels auf Dauergrünflächen in der Zone S2 ein kleineres Gefährdungspotential aufweisen als andere in der Zone S2 zulässige Nutzungen. Erfüllt ein Vorhaben für eine Solarstromanlage in der Zone S2 die oben aufgeführten wichtigen Gründe, kann die gewässerschutzrechtliche Bewilligungserteilung durchaus geprüft und in Erwägung gezogen werden, ohne dass damit eine Gefährdung des Grundwassers in Kauf genommen wird oder die Schutzziele der Zone S2 missachtet werden. Solche Anlagen könnten eine willkommene Synergie zwischen Grundwasserschutz und der Produktion erneuerbarer Energie darstellen. Zum Umgang mit grossflächigen PV-Anlagen haben wir uns bereits ausführlich in der Beantwortung des Auftrages Fraktion FDP.Die Liberalen «Erhebung des kantonalen Freiflächenpotentials für Photovoltaikanlagen» geäussert.

3.4 Fazit: Sofern die Stromproduktion der Trinkwassernutzung dient, widerspricht eine solche Anlage weder den Schutzzielen noch den Nutzungsbestimmungen der Zone S1. Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht ist daher keine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung notwendig. Gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung kann eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung grundsätzlich erteilt werden. Weiter dürfte es Sinn machen, das Potential für die Solarstromerzeugung auch für weitere Zwecke auf Flächen der Zone S2 insbesondere im Siedlungsgebiet im Rahmen des Projekts «Positivplanung PV-Grossanlagen» zu prüfen.

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Nutzung der Grundwasserschutzzone S1 zur Erzeugung von Solarstrom zwecks Sicherung der Trinkwasserversorgung im Rahmen seiner planungs- und baurechtlichen Zuständigkeiten zu ermöglichen.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Juni 2023 zum Antrag des Regierungsrats:

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Nutzung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 zur Erzeugung von Solarstrom im Rahmen seiner planungs- und baurechtlichen Zuständigkeiten zu ermöglichen.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 13. Juni 2023 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Christof Schauwecker verlangt mit seinem Auftrag, dass die kantonale Gesetzgebung dahingehend anzupassen ist,

dass die Grundwasserschutzzone S1 zwecks Sicherung der Trinkwasserversorgung zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden kann. Er begründet das damit, dass gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung im Grundsatz in der Zone S1 nur Tätigkeiten und Eingriffe zugelassen sind, die unmittelbar mit der Trinkwassernutzung zu tun haben. Je nach Interpretation ist die Produktion von Strom, der für die Pumpen und die Steuerung der Anlagen gebraucht wird, ebenfalls zulässig. Der Auftrag verlangt, dass die entsprechende Praxis in diesem Sinne im Kanton eingeführt wird, unter anderem auch deshalb, weil die Flächen eingezäunt sind und somit nicht landwirtschaftlich genutzt werden können. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass nichts gegen die Stromproduktion innerhalb der Zone S1 spricht, zumal die notwendigen Panels keine Gefahr für das Trinkwasser darstellen und dem Betrieb des Werks dienen können. Eine Anpassung des kantonalen Gesetzes sieht der Regierungsrat deshalb als nicht notwendig an. Er schlägt in seiner Antwort aber vor, dass man Grossanlagen, die das Potential für die Solarstromerzeugung haben, im Rahmen der Positivplanung auch auf Flächen der Zonen S1 und S2 prüft. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war in der Diskussion der Meinung, dass man das im Auftrag auch aufnehmen soll, wenn der Regierungsrat es schon so vorschlägt. Aus diesem Grund hat sie eine Änderung des Auftragstextes angeregt. Sie verlangt, dass der Regierungsrat beauftragt wird, die Nutzung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 zur Erzeugung von Solarstrom im Rahmen seiner Planungs- und baurechtlichen Zuständigkeit zu ermöglichen. Die Kommission ist diesem Antrag letztendlich einstimmig gefolgt. Auch der Regierungsrat hat dem Wortlaut zugestimmt. Ich kann anfügen, dass es ein wenig schwierig war, die ganzen Diskussionen auseinanderzuhalten, so wie es auch der vorherige Kommissionsprecher bereits gesagt hat, weil wir alles zusammen diskutiert haben. Fakt ist aber, dass der Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorliegt, der einstimmig erheblich erklärt wurde.

Christof Schauwecker (Grüne). Wir danken an dieser Stelle dem Regierungsrat und der vorberatenden Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für die gute Aufnahme des Anliegens meines Auftrags. Am letztjährigen Fraktionsausflug der Grünen haben wir das Trinkwasserpumpwerk im Untergäu besichtigt. Bei dieser Gelegenheit wurden uns die verschiedenen Herausforderungen eines Trinkwasserpumpwerks aufgezeigt. Wir haben unter anderem über die Bereitstellung von nachhaltigem Strom diskutiert. Dabei sind wir auf die Möglichkeit zu sprechen gekommen, die Schutzzone S1, also den eingezäunten Bereich um das Pumpwerk herum, für die Gewinnung von Solarstrom zu nutzen. Als Erstunterzeichner und als Agronom halte ich an meinem ursprünglichen Wortlaut fest. Was ist der Unterschied zum geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission? Im Gegensatz zum Originalwortlaut will die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit dem geänderten Wortlaut die Möglichkeit auf die Schutzzone S2 ausdehnen. Die Schutzzone S2 schliesst an die Zone S1 an. In der Schutzzone S2 darf beispielsweise keine Gülle ausgebracht werden oder es dürfen keine Abwasserleitungen gebaut werden. Landwirtschaft darf in der Schutzzone S2 mit einigen wenigen Einschränkungen ausgeübt werden. Die Schutzzonen S2 nehmen bei uns im Kanton teilweise relative grosse Flächen ein. Ich kann durchaus nachvollziehen, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission den geänderten Wortlaut ganz im Sinne der Initiierung eines Solarturbos beschlossen hat. Was ich allerdings nicht ganz verstehen kann, ist, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, in der doch ziemlich viele Vertreter der Landwirtschaft sind, den geänderten Wortlaut einstimmig unterstützt hat. Als Agronom stehe ich für eine produzierende Landwirtschaft ein. Jeder Quadratmeter, der für die landwirtschaftliche Produktion weniger zur Verfügung steht, muss vermieden werden, vor allem wenn kein unmittelbarer Druck dafür besteht. Zuerst sollen alle geeigneten verbauten Flächen auf Dächern, Fassaden und Infrastrukturbauten für PV-Anlagen genutzt werden. Wir haben es bei den vorherigen Geschäften bereits einige Male gehört. Mir ist allerdings auch klar, dass nicht von heute auf morgen uneingeschränkt Freiflächenanlagen in den Schutzzonen S2 erstellt werden, wenn der geänderte Wortlaut erheblich erklärt werden sollte. So müssen auch andere gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden, wie wir heute bereits gehört haben. Es geht hier aber um einen Grundsatzentscheid. Wollen wir landwirtschaftlich nutzbare Flächen für Freiflächensolaranlagen freigeben oder wollen wir das nicht? Ich komme auf mein ursprüngliches Anliegen zurück. Der Auftrag soll einzig und alleine dazu führen, dass die eingezäunten Flächen und die Trinkwasserpumpwerke - also die S1-Zonen - für die Gewinnung von Solarenergie gebraucht werden. Wie die Erfahrung mit dem Trinkwasserpumpwerk im Untergäu gezeigt hat, ist das mit der Haltung des Kantons heute noch nicht in jedem Fall problemlos möglich. In der Ausmehrung des Wortlauts wird die Grüne Fraktion mehrheitlich dem Originalwortlaut zustimmen. Dem Auftrag im Originalwortlaut werden wir geschlossen zustimmen. Dem Auftrag im geänderten Wortlaut - sollte dieser in der Ausmehrung obsiegen - werden wir grossmehrheitlich zustimmen.

Sibylle Jeker (SVP). Die SVP-Fraktion hat intensiv über diesen Auftrag diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass wir weder dem ursprünglichen noch dem geänderten Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zustimmen können. Wir sind der Überzeugung, dass der Schutz der Umwelt und insbesondere des Grundwassers von grosser Bedeutung ist. Wir können auch Aufträgen im Namen der Energiewende zustimmen. Wir haben bewiesen, dass wir nicht per se gegen den Ausbau von Solarstrom sind, indem wir den vorhergehenden Aufträgen zugestimmt haben. Dem Auftrag der FDP-Die Liberalen-Fraktion, der darauf abzielt, das Freiflächenpotential für PV-Anlagen zu erheben, haben wir zugestimmt. Es macht auch durchaus Sinn, Hürden im Bewilligungsverfahren abzubauen und den Zubau auf den Dächern zu ermöglichen. Mit der Erheblicherklärung dieser Vorstösse haben wir gezeigt, dass wir durchaus gewillt sind, sinnvolle und zielführende Aufträge im Sinne des Ausbaus von Solarstrom voranzutreiben, ohne dabei irgendwelche Schutzzonen des Gewässers gefährden zu müssen. Grundwasserschutzzonen werden eingerichtet, um die Qualität unseres Trinkwassers zu sichern und uns vor den schleichenden bakteriellen, chemischen und unfallbedingten Verschmutzungen zu schützen. Nur weil bestimmte Flächen nicht bepflanzt oder landwirtschaftlich genutzt werden können, heisst das nicht, dass diese Schutzzonen ökologisch unbedeutend sind. Diese Zonen können eine Vielzahl von Pflanzen und Insekten beherbergen, die sonst keinen Lebensraum finden würden. Es ist wichtig, jede Aktivität oder Veränderung in diesen Zonen besonders vorsichtig und verantwortungsbewusst anzugehen und die natürliche Umgebung und die darin existierenden Lebensformen zu schützen. Wenn ich schon nur daran denke, wie viele Bauvorhaben es im Kanton Solothurn gegeben hat oder gibt, bei denen die Bauherren und Bauunternehmen dazu verpflichtet werden, Schutzmassnahmen zu ergreifen, weil man einen Frosch oder einen Salamander gefunden hat, will ich mir gar nicht erst vorstellen, wie komplex die Situation für eine Grundwasserschutzzone sein wird. Es ist wahrscheinlich, dass der Bau einer PV-Anlage in einer solchen Zone aufgrund von Umweltauflagen und Schutzmassnahmen gar nicht zustande kommen wird. Zurzeit revitalisieren wir alles und legen Bäche frei. Gleichzeitig nehmen wir der Natur wieder Platz weg - ein Platz, der aktuell notabene nicht bebaut werden soll. Das stösst auf Unverständnis. Die zukünftige Energieerzeugung soll vielfältig sein. Bevor wir aber bedenkenlos alle verfügbaren Flächen zupflastern, müssen wir dringendst technologieoffen sein und zur Deckung unseres Strombedarfs alternative Lösungen suchen. Nur so können wir eine zukunftsfähige und zahlbare Energiepolitik machen. Es ist entscheidend, dass wir die Auswirkungen und Konsequenzen von solchen Massnahmen sorgfältig abwägen, anstatt blindlings jedem Auftrag im Sinne von Energie und Umwelt zuzustimmen. Nur durch eine verantwortungsvolle, nachhaltige Planung können wir das Gleichgewicht zwischen dem schnellen Fortschritt im Energiebereich und dem Schutz unserer Landschaft aufrechterhalten. Die SVP-Fraktion wird, wie eingangs erwähnt, beide Anträge ablehnen und den Auftrag am Schluss nicht erheblich erklären.

Samuel Beer (glp). Der Auftraggeber fordert PV-Anlagen in der Schutzzone S1 und die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission erweitert das Anliegen auf die Schutzzone S2. Das macht meiner Ansicht nach Sinn. Die glp-Fraktion schliesst sich dem geänderten Wortlaut grossmehrheitlich an. Wir wollen die Flächen nicht zum Vornherein per se ausschliessen. Wenn ein solches Projekt zustande kommt, wird es ohnehin nochmals intensiv geprüft. Zudem ist die Schutzzone S2 weniger heikel als die Schutzzone S1. Wenn man den Bau in der Schutzzone S1 prüft, fände ich es seltsam, wenn man die Schutzzone S2 nicht prüfen würde. Ich denke, dass es an der Zeit ist, das volle Potential der Photovoltaik auszuschöpfen und nicht per se etwas auszuschliessen.

Markus Ammann (SP). Vor wenigen Jahren wäre eine solche Euphorie, wie wir sie aktuell hinsichtlich der PV-Anlagen erleben, undenkbar gewesen. Fast alle sind heute dafür, dass man PV-Anlagen so gut wie überall aufstellen darf. Das erstaunt ein wenig, denn das hätte man auch schon vor 15 Jahren wissen und machen können. Aber lieber spät als nie. Allerdings schleicht sich auch bei einzelnen von uns der eine oder andere kritische Gedanke ein. Damit schliesse ich vor allem an das Votum von Heinz Flück an. Plötzlich ist man bereit, alle Regeln zum Schutz von Nachbarn, Umwelt oder Kultur aufzuweichen. Man will überall und vor allem dort Freiräume für PV-Anlage schaffen, wo man erwartet, dass der Widerstand möglichst klein und schwach ist. Plötzlich sollen die in den letzten Jahren und Jahrzehnten mühsam erarbeiteten Kompromisse beim Gewässer, beim Trinkwasserschutz, beim Natur- und Landschaftsschutz oder beim Denkmalschutz nichts mehr wert sein. Man muss neue Prioritäten setzen. Die Interessenlage muss neu ausgehandelt werden. Das ist nicht grundsätzlich falsch. Aber es passiert in Zeiten, in denen es dem Trinkwasser, dem Gewässerschutz, dem Landschaftsschutz oder der Biodiversität nicht unbedingt gut geht. Betreffend der Zersiedelung und der Biodiversität sieht es in der Schweiz sogar besonders schlecht aus, wenn wir europäische Nachbarländer anschauen. Stossend ist auch, dass sich ein guter Teil der Befürworter der Liberalisierung gleichzeitig mit Händen und Füssen dagegen

wehrt, dass die naheliegendsten und unkritischsten Flächen - dort, wo es gar keinen Nutzungskonflikt gibt, nämlich bei den normalen Gebäudedächern, bei den Fassaden und bei Industrie- oder Infrastrukturanlagen - endlich umfassend, flächendeckend, rasch und zwingend der Energiegewinnung zugeführt werden. Zum konkreten Vorschlag dieses Vorstosses der Grünen Fraktion noch Folgendes: Die Flächen, die in der Schweiz am strengsten geschützt sind, sind die Grundwasserschutzzonen S1 und S2. Dort gibt es ein grundsätzliches Bauverbot. Das kann man unter allerstrengsten Auflagen und mit einer eindeutigen Zweckbindung tangieren. Wir müssen aber wissen, dass es hier um eine der wichtigsten Lebensgrundlagen geht, um das sichere und saubere Trinkwasser. Mit der Öffnung zur Stromproduktion in den engsten Schutzzonen wird auch das strenge Bauverbot tangiert. Der produzierte Strom - wir haben es bereits gehört - dürfte in diesem Fall nur für die Trinkwasserfassung genutzt werden. Er dürfte also nicht ins Netz gespiesen und auch nicht gespeichert werden, zumindest nicht in den Schutzzonen. Ob das bei kleinen Schutzzonen zweckmässig und wirtschaftlich ist, muss offen bleiben. Aufwand, Risiken und Nutzen sind gerade in den engsten Schutzzonen besonders fraglich. Aber man kann es unter Umständen machen. Es ist einfach bedenklich, wenn man anderenorts ein ungeheures Potential brachliegen lässt. Deshalb nochmals ein kleiner Blick auf das Potential: Es gibt ein Positionspapier der Bundesämter für Raumentwicklung, Umwelt, Energie und Landschaft. Dieses ist zwar schon einige Jahre alt, es hat aber einen klaren Schluss: «Solange genügend Ausbaupotential auf bestehenden Bauten und Anlagen besteht, soll dieses prioritär genutzt werden. Freistehende Photovoltaikanlagen sollen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.» Die Ausgangslage ist im Grunde genommen noch immer die gleiche. Ich will auch in Erinnerung rufen, was ich in diesem Saal schon einmal gesagt habe. Das PV-Potential alleine der Dachflächen liegt in der Grössenordnung der doppelten Energiemenge der heutigen AKW in der Schweiz. Fazit: Solange nicht alle Anstrengungen gemacht werden, das offensichtliche und buchstäblich vor der Haustüre liegende Potential ernsthaft, rasch und umfassend auszuschöpfen, sollte man mit Einschränkungen von anderen Schutzgütern zumindest sehr zurückhaltend umgehen. Aber die grosse Mehrheit der Fraktion SP/Junge SP wird - und hier schliessen wir uns der glp-Fraktion an - aus einer pragmatischen Sicht, dass man das eine, das wirklich zweckmässig ist, machen kann und soll und das andere aber unbedingt nicht lassen soll, dem Vorstoss zustimmen.

Edgar Kupper (Die Mitte). Ich kann mich Markus Ammann voll und ganz anschliessen. Auch für uns ist die Nutzung des bestehenden Areals, der Dächer, der Fassaden usw., zentral. Dass wir dem geänderten Wortlaut zustimmen, ist mit den gleichen Argumenten zu begründen. Wenn es möglich ist, dass man Anlagen dort bauen kann, wo nichts Anderes gefährdet wird, soll man das prüfen. Die Prüfung der PV-Nutzung in der Schutzzone S1 können wir unterstützen. Diese Flächen sind jeweils sehr klein. Meist steht dort auch ein Gebäude, auf welches man die PV-Anlage montieren kann. Wichtig ist, dass man das Quell- und Grundwasser nicht gefährdet. Das hat höchste Priorität. Zudem muss man sich bewusst sein, dass es in der S1-Zone meistens Bäume gibt, die wohl weichen müssten. Zur Schutzzone S2 gab es in unserer Fraktion eine lange Diskussion, und zwar aus dem gleichen Grund, den Christof Schauwecker bereits genannt hat. S2 ist eine grosse Zone. Im Siedlungsgebiet mit dem Grundwasserpumpwerk ist sie nicht so gross, aber ausserhalb ist sie sehr gross. Die Vorschriften können nachgelesen werden. Wir haben in Laupersdorf ebenfalls eine solche Fläche, die ackerbaulich genutzt wird. Dort wächst zurzeit Raps, dessen Bedeutung auch aufgrund des Ukraine-Kriegs zugenommen hat. Die Flächen in der Schutzzone S2, die ackerbaulich nutzbar sind, haben höhere Priorität als Freiflächenanlagen. Kombinieren könnte man Birnen-, Reben- und Intensivobstanlagen, weil diese ohnehin einen Hagel- oder Insektenschutz haben. Dort wären Solarpanels möglich. Aber diese Produktionsanlagen sind in der Schutzzone S2 nicht erlaubt. Wenn man also prüft, was noch möglich ist, ohne die landwirtschaftliche Produktion einzuschränken, sieht man, dass es nicht mehr viele Möglichkeiten gibt. An der Kommissionssitzung hat das Amt solche Bereiche genannt. Das Attisholz-Areal oder Kriegstetten wurden erwähnt. Ich habe mir diese Flächen angeschaut, auch in Oensingen. Dort wird in der S2-Zone Ackerbau betrieben und es wäre unverhältnismässig, wenn man dort Freiflächenanlagen machen würde. Wir haben in unserer Fraktion diskutiert, ob man in Bezug auf die Erweiterung auf die Schutzzone S2 nicht einen Prüfauftrag machen müsste. Wir haben aber darauf verzichtet, auch weil der Prozess in der Kommission bereits gelaufen ist. Schliesslich hat sich bei uns die Mehrheitsmeinung gebildet, dass die Prüfung der S2-Flächen enthalten bleiben soll. Das ist aber kein Persilschein für den Regierungsrat und die Ämter, dort landwirtschaftliche Nutzfläche und Fruchtfolgeflächen verbauen zu wollen. Es geht uns darum, dass man prüfen kann, ob man PV-Anlagen bauen soll, wenn es Flächen gibt, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung nicht oder kaum möglich ist. Allererste Priorität hat aber das bereits bebaute und versiegelte Gebiet.

Martin Rufer (FDP). Ich möchte bei Christof Schauwecker anschliessen. Es freut mich, dass er den Kulturlandschutz hochhält. Das mache ich auch. Ich bin in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und

habe einen bäuerlichen Hintergrund. Ich habe dem geänderten Wortlaut zugestimmt und werde gerne erklären, warum ich das gemacht habe, weil doch einige Missverständnisse vorhanden zu sein scheinen. Auch uns ist klar, dass wir die Kaskade einhalten müssen. Zuerst wird auf bestehenden Dachflächen und auf versiegelten Flächen gebaut und erst am Schluss sind es die Freiflächenanlagen, über die wir heute sprechen. Es ist eine Tatsache - und das ist eine Korrektur von dem, was der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP gesagt hat - dass wir heute eine völlig andere Ausgangslage haben. Vor drei Monaten hat das schweizerische Parlament beschlossen, dass Freiflächenanlagen grundsätzlich erlaubt sind. Mit diesem Beschluss wird gesagt, dass auf der 1 Million landwirtschaftliche Nutzfläche Freiflächenanlagen erlaubt sind. Anschliessend wurden Bedingungen bezüglich der Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion und der anderen Dinge, die ich vorhin erwähnt habe, formuliert. Wir befinden uns heute in einer ganz anderen Diskussion und müssen festlegen, unter welchen Bedingungen die Freiflächenanlagen erlaubt oder nicht mehr möglich sind. Wir müssen uns nicht mehr die Frage stellen, ob sie überhaupt möglich sind, weil der Mantelerlass verabschiedet wurde. Vielleicht gibt es noch eine Volksabstimmung, aber wir haben eine grundlegend neue Ausgangslage, die wir berücksichtigen müssen. Selbstverständlich gelten diese Regelungen bezüglich der landwirtschaftlichen Produktion und die raumplanerischen Einschränkungen aus dem Mantelerlass auch für die landwirtschaftlich genutzten Zonen S1 und S2. Sprich Raps wird ohnehin nicht in Frage kommen. Auch andere Ackerkulturen werden nicht in Frage kommen, weil das überlagert, weil es landwirtschaftlich genutzt ist und entsprechend gelten die Einschränkungen. Absurd würde ich es finden - und das sage ich aus landwirtschaftlicher Sicht - wenn ich in der Zone S2, für die es sehr starke landwirtschaftliche Einschränkungen gibt, keine Solaranlage bauen dürfte, einen Meter nebenan auf bester Fruchtfolgefläche gemäss dem neuen Bundesrecht aber schon. Deshalb wäre es mir lieber, eine Freiflächenanlage in der Zone S2 zu haben, wo ich ohnehin eingeschränkt bin und nicht auf bestem Land, das ich landwirtschaftlich nutzen könnte. Darum ist die Zustimmung zum geänderten Wortlaut im Sinne des Kulturlandschutzes, denn so wird das Kulturland, das wir noch voll bewirtschaften dürfen, weniger belastet. Natürlich ist es auch im Sinne der produzierenden Landwirtschaft. Hier bin ich gleicher Meinung wie Christof Schauwecker, dass das sehr wichtig ist. Deshalb möchte ich Ihnen das nochmals mitgeben. Ich gehe davon aus, dass der Vorstoss in den Fraktionen diskutiert wurde, bevor das Parlament den Mantelerlass verabschiedet hat. Seit dem grünen Licht für die Freiflächenanlagen im Artikel 24^{bis} des Raumplanungsrechts hatten wir für die Freiflächenanlagen andere Voraussetzungen und das muss man auch berücksichtigen. Deswegen ist es, wie gesagt, im Sinne des Kulturlandschutzes, wenn man dem geänderten Wortlaut inklusive der Schutzzone S2 zustimmt. Unsere Fraktion wird das so machen.

Christian Ginsig (glp). Ich vertrete die Minderheit der glp-Fraktion. Das Grundwasser ist ein enorm wichtiges Lebensmittel. Wasser ist unsere Lebensgrundlage und braucht meiner Meinung nach klar maximalen Schutz. Wenn das Wasser kontaminiert wird, bestehen für grössere Teile der Bevölkerung Versorgungsprobleme. Deshalb wurde die Schutzzone S1 geschaffen. Dort darf nur gebaut werden, wenn es der Trinkwassernutzung dient. Sollten nun Solaranlagen, allenfalls mit Batteriespeichern, in der Schutzzone S1 direkt bei der Trinkwasserquelle installiert werden, besteht ein gewisses Risiko, dass es bei einem Ereignis, beispielsweise bei einem Brand oder einem Kurzschluss, zu einer Verunreinigung des Trinkwassers kommt. Das kann der Fall sein, wenn eine Blaulichtorganisation aufgrund von Installationen, die dort vorgenommen wurden, Löschmittel zur Behebung des Brandes verwenden muss. Wir haben in den vorherigen Voten gehört, dass im Kanton ein grosses Potential für Solaranlagen besteht. Hier kann ich mich auch dem Sprecher der Fraktion SP/Junge SP anschliessen. In den bebauten Zonen stehen Tausende von Quadratmetern an Dachflächen zur Verfügung. Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass man zuerst dort vorwärtsmachen sollte, wo die Möglichkeiten bestehen, nämlich bei den normalen Dachflächen und bei den Freiflächen. Der Schutz des Trinkwassers sollte noch höher gewichtet werden. Aus diesem Grund sind für mich sowohl die Anpassung bei der Schutzzone S1 wie auch bei einer Kombination S1 und S2 nicht angezeigt. Man darf nicht vergessen, dass es nicht nur um den Bau einer solchen Anlage geht, sondern sie muss auch betrieben, gewartet und unterhalten werden. Das führt zwangsläufig zu mehr Fahrzeugbewegungen in den Schutzzonen, für die definiert wurde, dass Zurückhaltung zu üben ist. So kann ich weder dem Originalwortlaut noch dem geänderten Wortlaut zustimmen.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Ich bin mit fast allem einverstanden, was gesagt wurde. Ich stelle fest, dass man ganz unterschiedliche Bilder im Kopf hat, je nachdem, an welche Grundwasserfassung man denkt. Samuel Beer hat einen Schutzstatus-Dreisprung gemacht, den ich ein wenig relativieren möchte. Er hat sinngemäss gesagt, dass auch S2 möglich sein muss, wenn S1 möglich ist. Für mich gibt es aber die

grundsätzliche Abhängigkeit nicht. Es kann in der Schutzzone S1 deutlich einfacher sein, eine Anlage zu realisieren als in der Schutzzone S2, weil sie auf ein Gebäude gebaut werden kann.

Walter Gurtner (SVP). Ich komme auf das Votum von Markus Ammann zurück. Er hat gesagt, dass man mit den freien Flächen, die noch zur Verfügung stehen, ein Kernkraftwerk einsparen könnte. Dem muss ich entgegen, dass ein Kernkraftwerk während 24 Stunden pro Tag produziert. Das kann man von der Photovoltaik wohl nicht sagen. Noch schwieriger wird es im Winter, wenn Schnee auf den PV-Anlagen liegt. Wir sind immer für PV-Anlagen, wenn es richtig ist. Würden sie in den Schutzzonen zugelassen, so wäre das ein Fehler und deshalb werden wir dagegen stimmen.

Markus Ammann (SP). Ich habe von Dachflächen und nicht von freien Flächen gesprochen. Diese würden von der Strommenge her reichen, ein AKW zweimal zu ersetzen. Mit einem Speicher könnten wir also problemlos auch den Nachtstrom liefern. Martin Rufer hat gesagt, dass man heute in Bern eine ganz andere Diskussion führt. Das möchte ich schwer bezweifeln. Nach meiner Auffassung diskutiert das Parlament liebend gerne über Freiflächen und fantasievolle Solaranlagen in den Bergen, bei denen man am Schluss merkt, dass es doch nicht so ideal ist. Dort, wo es aber wirklich Potential gibt, nämlich bei den Gebäuden, bei Neubauten und bei Sanierungen, ist man sehr zurückhaltend. Man hat es nun nach langem und zähen Ringen doch geschafft, dass man wenigstens ab 300 m² Neubaufächen Dach oder Fassade zwingend eine Solaranlage machen muss, aber auch das nur in Kantonen, die heute noch keine Eigenstromvorschriften haben. Hier ist man also sehr zurückhaltend. Aber dort, wo man nicht betroffen ist und man denkt, dass man es verstecken könnte und es andere trifft, die sich nicht wehren können, ist man schnell und stark. Meiner Meinung nach ist man heute überhaupt nicht an einem anderen Punkt.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Wir haben gesehen, dass es keine Gesetzesanpassung braucht, wenn man in den Schutzzonen S1 und S2 bauen will. Es braucht nur eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung vom Amt für Umwelt (AfU). Das AfU hat in der Antwort aufgezeigt, dass man den Betrieb einer Solarstromanlage als vernachlässigbares Risiko bezeichnen kann. Das AfU hat das sehr gut abgeklärt und der Regierungsrat würde keinen solchen Antrag stellen, wenn wir denken würden, dass wir das Grundwasser damit gefährden würden. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst. Beim Bau müssten entsprechende Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden. Wir sind der Meinung, dass der Betrieb in der Schutzzone S1 ebenfalls verantwortbar ist. Der Regierungsrat hat auch die Schutzzone S2 ins Spiel gebracht, und zwar weil wir eine Anfrage für eine grössere Fläche in der Schutzzone S2 in Luterbach erhalten haben. Die Schutzzone S2 dient der Stromversorgung der Wasserversorgung. Das Potential ist mit 300 m² bis 400 m² relativ gering. Hingegen haben die Schutzzonen S2 eine Zustromrichtung von mindestens 100 Metern und dort gibt es geeignete Flächen, von denen wir denken, dass man sie zumindest prüfen könnte. Die besagte S2-Zone in Luterbach befindet sich in einem Besiedlungsgefüge und ist von Strassen und Industrie umgeben. Soweit mir bekannt ist, gibt es dort keine landwirtschaftliche Nutzung. Würde man dort S1 und S2 dazunehmen, hätte man eine Fläche von 4 Hektaren. Deshalb sind wir der Meinung, dass man das immerhin prüfen sollte. In Kriegstetten gibt es entlang der Autobahn eine weitere Fläche, von der wir der Meinung sind, dass man im Rahmen der Positivplanung abklären könnte, ob das allenfalls geeignete Flächen sind. Ich möchte nochmals betonen, dass das Vorgehen das gleiche wäre. Es gibt Ausschlusskriterien und Eignungskriterien, die festgelegt würden und es würde in den Richtplan gehen. Es ist weder für den Regierungsrat noch für ein Amt ein Persilschein. Es wäre keine Willkür und keine Enteignung. Wenn wir merken würden, dass es nicht geht, würden wir es auch nicht durchsetzen. Wie gesagt, wäre am Schluss der Kantonsrat zuständig, wenn es in den Richtplan aufgenommen wird und es noch immer Widerstände gibt. Aus meiner Sicht kann man dem geänderten Wortlaut gut zustimmen, dass man die Zonen S1 und S2 prüfen und die entsprechenden Flächen in den Richtplan aufnehmen kann. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung und zuerst zur Bereinigung des Wortlauts.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

| | |
|---|------------|
| Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und des Regierungsrats | 60 Stimmen |
| Für den Originalwortlaut | 26 Stimmen |
| Enthaltungen | 4 Stimmen |

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

| | |
|--|------------|
| Für Erheblicherklärung (Fassung Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und Regierungsrat) | 64 Stimmen |
| Dagegen | 21 Stimmen |
| Enthaltungen | 7 Stimmen |

A 0220/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Steuerliche Überbelastung von Konkubinatspaaren geschlechtsneutral reduzieren

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 13. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuergesetzgebung so anzupassen, dass Paare, die in einer auf Dauer angelegten, umfassenden Lebensgemeinschaft mit Ausschliesslichkeitscharakter (Konkubinatspaar) leben, in Bezug auf die Schenkungs- und Erbschaftssteuer nicht schlechter gestellt werden als Grosseltern und Schwiegereltern (Steuerklasse 3). Dabei sollen Paare nach mehrjähriger Dauer der Gemeinschaft unabhängig vom Geschlecht etwas entlastet werden.

2. *Begründung:* Schenkungen und Erbschaften zwischen Ehegatten werden im Kanton Solothurn nicht besteuert. Hingegen werden Konkubinatspaare gleich behandelt wie alle Nichtverwandten und fallen in die teuerste Steuerklasse 5 (bis über 30 %). Konkubinatspaare haben durch ihre gewählte Lebensgemeinschaft sowohl Vor- wie auch Nachteile (Sozialversicherungen, Einkommenssteuer etc.), weshalb eine andere Behandlung als bei Ehegatten sachgerecht erscheint. Jedoch wird die Besteuerung von Konkubinatspaaren in der allerhöchsten Klasse der Lebensrealität nicht mehr gerecht und widerspricht der Lockerung des Erbrechts, welches am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Konkubinatspaare, beispielsweise mit gemeinsamem Wohneigentum, können gar in existenzielle Not geraten. Die exorbitante Steuer von bereits versteuertem Einkommen und Vermögen steht oft einer Nachlassregelung im Weg. Dem Erstunterzeichner sind Fälle bekannt, wo die Ehe im letzten Lebensabschnitt nur aus steuerlichen Gründen eingegangen wurde, was aus Sicht des Staats zu einem steuerlichen «Totalausfall» durch diese legale Umgehung führt. Es soll nicht dem Staat zustehen, die gewählte Lebensform von Paaren vorzugeben. Andere Kantone, namentlich auch unsere Nachbarkantone, privilegieren Konkubinatspaare nach einer Konkubinatsdauer zwischen zwei und zehn Jahren steuerlich und teilweise auch unabhängig vom Geschlecht, was zeitgemäss ist. Fünf Jahre entspricht auch der Dauer, welche in der Regel die Pensionskassen vorsehen, damit Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt werden. Die Regelungen in anderen Kantonen weichen in Details voneinander ab, sie sind aber im Groben wie folgt:

- Zwei Jahre Konkubinatsdauer, unabhängig vom Geschlecht (LU)
- Fünf Jahre Konkubinatsdauer (AG, AR, BL, BS, GL, NE, NW, ZH)
- Fünf Jahre Konkubinatsdauer oder gemeinsame Kinder (UR)
- Zehn Jahre Konkubinatsdauer (BE, FR, JU)
- Keine genaue Definition für die begünstigten «Lebenspartner» (GR, ZG)

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Ausgangslage:* Konkubinatspaare werden heute im solothurnischen Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht nicht privilegiert. Auf Erbschaften und Schenkungen innerhalb eines Konkubinatspaares werden demnach Steuern der höchsten Steuerklasse gemäss § 232 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG; BGS 614.11) erhoben, d.h. mit einem Steuersatz von bis zu 30 Prozent. Im Unterschied hierzu sind Ehegatten und eingetragene Partner oder eingetragene Partnerinnen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, und zwar unabhängig davon, ob die eheliche Gemeinschaft effektiv getrennt ist oder nicht. Der Gesetzgeber stellt damit bewusst nicht auf die Enge der persönlichen Beziehungen ab, sondern auf das formale Bestehen der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft. Indem er formalen Kriterien (und nicht persönlichen Beziehungen) in den §§ 225 und 230 StG entscheidendes Gewicht beigemessen hat, lassen sich die zu einer Steuerbefreiung oder Privilegierung führenden Gründe klar und unzweideutig feststellen, entweder aufgrund des Zivilstandsregisters oder aufgrund behördlicher Verfügungen (wie beim Pflegeverhältnis).

3.2 Bisherige politische Beurteilung: Das Begehren des Auftrages ist nicht neu. Schon im Rahmen der zweiten Teilrevision des Steuergesetzes von 1995 beantragten die SP und die Grünen, Erben in eheähnlichen Gemeinschaften, die fünf Jahre gedauert haben, in die Steuerklasse 1 aufzunehmen. Wegen Beweisschwierigkeiten, insbesondere betreffend Nachweis des Zusammenlebens im Konkubinat auf mehrere Jahre zurück, wurde der Antrag in der Schlussabstimmung abgelehnt (vgl. Teilrevision Steuergesetz, Protokoll der erweiterten Finanzkommission, 3. Sitzung vom 24. August 1993, S. 69 f., sowie 7. Sitzung vom 23. Februar 1994, S. 141). Inhaltlich ähnlich lautete auch der Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Keine Maximalsteuern bei Erbschaften und Schenkungen im Konkubinat, welcher verlangte, dass Erbschaften und Schenkungen zwischen Konkubinatspartnerinnen und -Partnern steuerlich günstiger behandelt werden sollen als aufgrund der heutigen Rechtslage (A 0092/2015). In der Session vom 9. März 2016 folgte der Kantonsrat den gleichlautenden Anträgen von Regierungsrat und Finanzkommission und erklärte den Auftrag mit 82 zu 9 Stimmen als nicht erheblich.

3.3 Würdigung: Das Konkubinat ist heute unbestrittenermassen eine soziale Realität. Gleichwohl findet sich in den Gesetzen keine allgemeingültige Legaldefinition. Vielmehr ist das Konkubinat nach zwei Seiten abzugrenzen: Einerseits gegenüber den institutionalisierten Paarbeziehungen wie die Ehe und die eingetragene Partnerschaft, andererseits gegenüber Beziehungen ganz ohne partnerschaftlichen Bezug und insbesondere auch ohne Willen zu gegenseitiger Unterstützung (z.B. Wohngemeinschaften). Die rechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern oder Partnerinnen sind ganz anderer Natur als diejenigen zwischen Konkubinatspartnern. So unterscheidet sich das Konkubinat gegenüber einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft insbesondere dadurch, dass aus einem Konkubinat keine gegenseitige Pflicht zu Beistand, Treue oder Unterhalt entsteht. Auch in andern Rechtsgebieten, wie namentlich dem Steuerrecht, unterliegen Ehe- und Konkubinatspaare unterschiedlichen Regeln. Denn Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner werden wie Alleinstehende behandelt und dementsprechend separat besteuert, mithin jede und jeder basierend auf dem eigenen Einkommen und Vermögen. Es erfolgt also keine gemeinsame Veranlagung, wie dies bei Ehepaaren der Fall ist. Ferner haften Konkubinatspaare auch nicht solidarisch für die gemeinsamen Steuern. Obwohl es für Konkubinatspaare keine gesetzliche Beistandspflicht gibt, wird der persönliche Beistand, den sich das Paar gegenseitig leistet, verschiedentlich vom Gesetzgeber berücksichtigt. So haben beispielsweise Arbeitnehmende seit dem 1. Januar 2021 Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Betreuung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (Art. 329h OR). Zudem haben Versicherte, die ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner betreuen, Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt führen (Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Ferner kann eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft während fünf Jahren auch im Bereich der beruflichen Vorsorge begünstigt werden (Art. 20a Abs. 1 Bst. a BVG [SR 831.40]). Der wirtschaftliche Vorteil, der aus dem Eingehen einer Lebensgemeinschaft gewonnen wird, kann sodann auch einen Einfluss haben auf die Höhe von allfälligen nachehelichen Unterhaltsbeiträgen oder auf die Höhe des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Konkubinatspaare werden somit verschiedentlich bereits anders behandelt als Dritte ohne persönliche Beziehungsnähe. Angesichts dieser Tendenz scheint uns auch im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern eine gewisse Privilegierung nunmehr vertretbar zu sein. Wegen der erheblichen rechtlichen Unterschiede zwischen der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft und dem Konkubinat fordert der Auftrag aber zu Recht keine vollständige Steuerbefreiung, sondern bloss eine Privilegierung hinsichtlich der Steuerklasse. Zudem wird eine steuerliche Privilegierung eines Konkubinats mit heiklen Abgrenzungsfragen verbunden sein. Bei der Einführung einer derartigen Privilegierung ist folglich damit zu rechnen, dass beim Steueramt des Kantons Solothurn ein gewisser Mehraufwand anfallen wird bei der Klärung der Frage, ob ein zur Privilegierung berechtigtes Konkubinat vorliegt oder nicht. Der Nachweis ist dabei auf jeden Fall von den Steuerpflichtigen zu erbringen.

3.4 Finanzielle Folgen: Wie wir bereits bei der Beantwortung des Auftrags Daniel Urech (Grüne, Dornach): Keine Maximalsteuern bei Erbschaften und Schenkungen im Konkubinat festgehalten haben, sind keine fundierten Aussagen möglich, wie hoch der Ertrag aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer von Konkubinatspartnern ist (RRB Nr. 2015/1963). Der zu erwartenden Mindereinnahmen lassen sich mangels entsprechender Daten nicht verlässlich schätzen, dürfte sich aber auf weniger als 1 Million Franken belaufen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere dortigen Ausführungen.

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

b) Zustimmung der Finanzkommission vom 14. Juni 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Simon Bürki (SP), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat diesen Auftrag an ihrer Sitzung vom 14. Juni 2023 beraten und sich vom Steueramt informieren lassen. Der Auftrag will, dass Paare, die auf Dauer in einer Lebensgemeinschaft - also im Konkubinat - leben, bessergestellt werden. Sie sollen nicht steuerbefreit werden, aber heute befinden sie sich in der obersten Steuerklasse und das will der Auftrag korrigieren. Die höchste Steuerklasse 5 gilt für nicht Verwandte und entsprechend hoch ist die Besteuerung mit bis zu 30 %. Der Auftrag fordert die Einreihung mindestens in die Steuerklasse 3, in die auch Grosseltern und Schwiegereltern eingestuft werden. Die Mindereinnahmen können nicht genau beziffert werden, weil noch keine Daten vorliegen. Sie sollten aber unter 1 Million Franken sein. Zudem müsste man im Steueramt für die Klärung der Frage, ob eine Privilegierung für ein Konkubinat vorliegt oder nicht, mit einem gewissen Mehraufwand rechnen. Der Nachweis dafür liegt selbstverständlich beim Steuerpflichtigen. Die Diskussion hat unisono gezeigt, dass sich die Überbelastung in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Konkubinatspaare in der heutigen Lebensrealität nicht mehr rechtfertigen lässt. Das ist umso mehr zu befürworten, weil die heutige Situation von Konkubinatspaaren im deutlichen Gegensatz zu Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern steht, die vollständig von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind. Das Anliegen ist nicht zum ersten Mal hier im Rat. Es wurde bereits im Jahr 1995 bei zwei Teilrevisionen des Steuergesetzes und aufgrund von Vorstössen der Fraktion SP/Junge SP und der Grünen Fraktion sowie im Jahr 2016 aufgrund eines Auftrags von Daniel Urech diskutiert. Anscheinend ist mittlerweile genügend Wasser die Aare hinuntergeflossen und das Thema hat sich auch dank den gesellschaftspolitischen Entwicklungen zum zeitgemässen, das heisst zum mehrheitsfähigen Anliegen gewandelt. Ohne die unterschiedlichen Vor- und Nachteile von verschiedenen Paarbeziehungen gegeneinander auszuspielen, ist heute eine Anpassung gegeben. Die kurze Diskussion in der Finanzkommission hat gezeigt, dass die Zeit für die Anpassung reif ist. Entsprechend gab es nur unterstützende Voten und keine Gegenanträge. Die Finanzkommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung mit 11:0 Stimmen zu.

Daniel Urech (Grüne). Es ist schön, wenn ein Anliegen, das man vor sieben Jahren vorgeschlagen hat, jetzt mit deutlich besseren Chancen wieder dem Kantonsrat vorliegt, obwohl sich in der Zwischenzeit nicht sehr viel geändert hat. Die Finanzlage des Kantons war bereits vor sieben Jahren einigermaßen angespannt. Man musste bereits vor sieben Jahren feststellen, dass eine sehr ähnliche Lebenssituation, nämlich dass zwei sich nahestehende Menschen das Leben miteinander teilen, im Erbschafts- oder Schenkungsfall sehr unterschiedlich behandelt wird. Eigentlich hätte man die Weichen bereits vor sieben Jahren so stellen können, dass wir eine Ungerechtigkeit beseitigen, die ich seither mehrfach in meiner notariellen Praxis angetroffen habe. Der Kanton Solothurn behandelt Erbschaften und Schenkungen zwischen Konkubinatspartnern in seiner gesetzlichen Regelung noch immer wie Erbschaften und Schenkungen zwischen unbekanntem, nicht verwandten Personen mit dem höchsten Steuersatz von bis zu 30 %. Damals hatte sich der Regierungsrat absurderweise aufgerufen gefühlt, die Institution der Ehe auf dem Feld des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts zu verteidigen, indem er geschrieben hat: «Wir erachten es nicht als sachgerecht, das Konkubinat in den Bereichen, in denen es heute gegenüber der Ehe nachteilig ist, dieser anzunähern oder gar gleichzustellen, ohne dass die Partner die Nachteile der Ehe in Kauf nehmen müssen.» Das klingt heute glücklicherweise anders und ein wenig pragmatischer. Dafür danke ich dem Regierungsrat. Er hat sich seither - bis auf eine Person - auch personell verändert. Dass die damalige Antwort des Regierungsrats eigentlich vollständig an einem Problem vorbeigegangen ist, hat die Mehrheit des Kantonsrats leider nicht so gesehen. Vom Sprecher der Finanzkommission und mit ihm von der einstimmigen SVP-Fraktion musste ich mir sagen lassen, dass «man nicht der Meinung sei, dass die verbleibenden Vorteile der Ehe eliminiert werden sollten.» Das wurde wohl gemerkt vom gleichen Sprecher gesagt, der ein Geschäft vorher noch gesagt hatte: «Für die SVP-Fraktion ist die Reduktion der Steuern immer ein zentrales Anliegen.» Auch vom Sprecher der FDP. Die Liberalen-Fraktion konnte man hören, dass man einfach heiraten könne, wenn man die Erbschaftssteuer vermeiden möchte. Ich kann es heute noch nicht glauben, dass der Sprecher der FDP. Die Liberalen-Fraktion - wohl gemerkt ein Notar, der es eigentlich besser wissen müsste - übersehen hat, dass sehr wohl gute Gründe geben kann, auch nicht monetärer Art, die gegen eine Heirat sprechen können. Damit kommt nämlich ein zusätzlicher Pflichterbe in die Familie, was in einem Alterskonkubinat nicht die Absicht sein muss. Gerade in einer Situation wie beispielsweise das Vermächtnis einer Nutzniessung einer gemeinsam genutzten Wohnung an den Lebenspartner wird mit bis zu 30 % besteuert und das kann es doch einfach nicht sein. Deswegen bin ich sehr froh, dass dieser Vorstoss erfolgt ist und er nun eine bessere Chance hat. Bei der Fraktion SP/Junge SP war es damals übrigens auch eine Notarin, die die Nein-Parole vertreten hat. Sie bezeichnete es als Hauruck-Übung. Man konnte wirklich den Eindruck

gewinnen, dass man ein Gleichgewicht des steuerlichen Schreckens bewahren müsse, bei den einen vor dem Tod, bei den anderen nach dem Tod. Dass die Argumente für eine Mässigung der Steuerbelastung für Konkubinatspaare heute überzeugen und dass eine einstimmige Finanzkommission dem Auftrag zustimmt, finde ich deshalb sehr gut und mit mir die Grüne Fraktion. Ich darf mit einer gewissen Genugtuung festhalten, dass wir die einzige Fraktion sind, die ihre Meinung zu diesem Thema in den letzten sieben Jahren nicht ändern musste. Liebe Grünliberale, auch wenn Sie damals noch keine Fraktion waren, so war es für die damalige Fraktion CVP-EVP-glp-BDP doch ein grünliberaler Kantonsrat, der die wertkonservative ablehnende Position der Fraktion vertreten hatte. Ich danke dem Regierungsrat und insbesondere dem Steueramt und nehme zur Kenntnis, dass die Zeit vorbei ist, in der man den Eindruck hatte, dass man eine steuerliche Mission zur Verteidigung der Ehe führen und die Nachteile der Ehe mit Nachteilen für Konkubinatspaare gegenkompensieren müsse. Ich würde gerne noch ein Wort zu den erwartenden Einnahmeausfällen sagen. Die starken Abstufungen zwischen den unterschiedlichen Verwandtschaftsgraden könnte man auch allgemein in Frage stellen. Schliesslich wäre es auch denkbar, die Revision für den Kanton einkommensneutral zu gestalten, indem man beispielsweise die Nachlaststeuer um ein oder zwei Promille erhöhen würde. Im Grundsatz stimmen wir der Analyse zu, die der Sprecher der Finanzkommission vor sieben Jahren vorgelegt hatte, indem er gesagt hatte, dass die Erbschaftsteuer die Steuer ist, die am wenigsten schmerzt. Ich würde ein wenig präzisieren: Die 30 % können durchaus schmerzhaft sein, aber dort, wo sie sehr tief ist, schmerzt sie tatsächlich kaum. So gesehen gäbe es durchaus sogar die Möglichkeit, dass es nicht zu einem Einkommensausfall führt, sondern dass man die entsprechenden Ausfälle kompensieren würde.

Melina Aletti (Junge SP). Endlich - kann ich nur sagen. Es ist 28 Jahre her, dass die SP dieses Thema zusammen mit den Grünen schon einmal angehen wollte. Auch ein zweiter Anlauf vor einigen Jahren hatte noch keine Chance. Es ist schön, dass der Regierungsrat seine Meinung nun geändert hat sowie - so hat es geklungen - viele hier im Saal auch. Wir sind nicht so und sagen zu einer guten Idee Nein, nur weil sie von der anderen Seite kommt. Es ist gut, dass nun auch die FDP. Die Liberalen-Fraktion findet, dass man das Steuerrecht an die Realität des Zusammenlebens anpassen soll. Es soll auch ohne Trauschein möglich sein, dass man zusammen ein Haus oder eine Wohnung besitzt und dies auch behalten kann, wenn jemand von beiden stirbt. Das führt aber zu Einbussen beim Kanton. Zu dieser Steuererleichterung sagt sicher auch die SVP-Fraktion Ja. Ich möchte nun das fragen, was normalerweise die SVP-Fraktion fragt. Was machen wir, wenn uns dieses Geld fehlt? Die Antwort scheint mir einfach zu sein. Der Kanton ist zu grosszügig, wenn er beim Verschenken und Vererben an die nächste Generation mit dem Verzicht so weit geht wie heute. Es stimmt ja auch nicht, dass alles Geld, das verschenkt oder vererbt wird, schon einmal versteuert wurde. Sehr viel von diesem Geld - und ich rede davon, wenn es um richtig viel Geld geht - sind Kapital- und Grundstücksgewinne, die noch nie besteuert wurden. Anders gesagt: Es gibt keinen natürlichen Anspruch auf das Erben. Niemand hat Geld zugute, für das er nie etwas geleistet hat. Ein grosser Teil der Menschen erbt ohnehin nie etwas. Ganz wenige erben dafür ganz viel. Dort sollte man im Steuerrecht etwas machen. Ich würde mich sehr freuen, wenn es dafür nicht weitere 28 Jahre braucht. Die Fraktion SP/Junge SP sagt Ja zu diesem Auftrag.

Simone Rusterholz (glp). In der heutigen Zeit stellt das Konkubinatspaar eine häufig gewählte Form der Lebensgemeinschaft dar. Eine gewisse Privilegierung dieser Lebensform, aber trotzdem keine Gleichstellung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft ist deshalb in verschiedenen Rechtsgebieten zu beobachten. Ich muss sagen, dass in den sieben Jahren, in denen man uns vorwirft, dass wir unsere Meinung geändert haben, wohl einiges gegangen ist. Mit den Anpassungen im Erbrecht, die seit dem 1. Januar 2023 gelten, wurde die Quote, über die bei einer Erbschaft frei verfügt werden kann, erhöht. Damit wird sich die steuerliche Belastung von Konkubinatspartnern im Erbfall noch weiter erhöhen. Es erscheint deshalb nicht mehr zeit- und sachgerecht, Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht auch wie alle anderen Verwandten zu behandeln. Eine Privilegierung bei der Steuerklasse beim Konkubinatspaar ist gemäss Meinung unserer Fraktion richtig. Offenbar tendiert der Regierungsrat dazu, die Privilegierung erst ab einer Mindestdauer eines Konkubinats von fünf Jahren festzusetzen. Diese Dauer scheint im Vergleich mit anderen Kantonen, die ähnliche Regelungen kennen, angemessen. Die glp-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung einstimmig zu.

Patrick Schlatter (Die Mitte). Die Zeiten ändern sich, gesellschaftliche Normen ändern sich und in der Folge kann die Beurteilung von steuerlichen Sachverhalten ändern. Daniel Urech will ich sagen, dass es nicht negativ ist, wenn unsere Fraktion in den letzten sieben Jahren schlauer geworden ist. Das Konkubinatspaar ist heute eine Realität in unserer Gesellschaft. Vor 30 Jahren wurde es als Vorstufe zur Ehe gesehen. Eine frei gewählte Lebensform ist heute eine gesellschaftliche Realität. Aus unserer Sicht gilt es

aber auch, das Konkubinats gegenüber der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft abzugrenzen. Es gibt keine Pflichten zu Beistand, Treue und Unterhalt und im Steuerrecht sind Konkubinatspaare nicht von der Heiratsstrafe betroffen. Im Bereich der 2. Säule kann der Konkubinatspartner heute bereits nach fünf Jahren Bestand des Konkubinats begünstigt werden. Hier gibt es also auch eine Abgrenzung zu Dritten ohne persönliche Beziehungsnähe. Mit dem Auftrag soll ein Konkubinats im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht schlechter als die Steuerklasse 3 eingestuft werden. Unsere Fraktion hat dieses Anliegen diskutiert und sieht grundsätzlich einen Handlungsbedarf. Der gesellschaftliche Wandel soll auch im Steuerrecht berücksichtigt werden. Die Wahlfreiheit der Partnerschaftsform ist aus unserer Sicht unbestritten. Es ist hinlänglich bekannt, dass es Vor- und Nachteile gibt. Wir stimmen der Änderung zu. Eine Gleichstellung mit der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft lehnen wir aber ab. Wir finden eine Einstufung in der Steuerklasse 3 korrekt und einen guten Kompromiss, aber wir sind gegen eine tiefere Einstufung. Die minimale Dauer des Konkubinats von fünf Jahren ist für uns schlüssig, das in Anlehnung an die Regelung im Bereich des BVG. Unsere Fraktion wird einstimmig für die Erheblicherklärung stimmen.

Markus Spielmann (FDP). Es macht den Anschein, als hätten wir mit unserem Vorstoss beim Regierungsrat, bei der Finanzkommission und jetzt auch bei den Fraktionen offene Türen eingerannt. Gestatten Sie mir noch einige Worte, auch wenn ich es eigentlich nur noch schlimmer machen kann, wenn ich noch viel dazu sage. Wir haben die Debatte für einen kurzen Rückblick genutzt oder einzelfallweise auch für eine Art Akt der Psychohygiene. Das sei dem einen oder anderen hier im Saal durchaus zugestanden. Ich habe auch kurz zurückgeblickt. Die Zeitung hatte das Thema aufgegriffen und tatsächlich wurde der Sprecher der FDP, die Liberalen-Fraktion aus dem Jahr 2016 zitiert. Dieser sagte: «Wer heiraten will, der kann heiraten.» Das zeigt deutlich, wie sich die Haltung verändert hat. Man kann heiraten oder scheiden. Es ist eine gesellschaftliche Frage, in welcher Konstellation man zusammenlebt. Es ist aber ein Unding, dass vom Staat beeinflusst oder sogar gesteuert würde, wie man zusammenlebt. Es geht aber - und das möchte ich klar betonen und so ist der Auftrag auch formuliert - nicht um eine Gleichbehandlung oder Gleichstellung von Ehe und Konkubinats. Das war in der Debatte im Jahr 2016 ebenfalls ein Thema und das ist genau nicht gewollt. Die Ehe und das Konkubinats sind nicht das Gleiche. Es gibt wie nach wie vor steuerliche Unterschiede. Es gibt Unterschiede in den Sozialversicherungen wie die Plafohnierung der AHV und man ist auch erbrechtlich anders gestellt. Das hat der Fraktionssprecher der Grünen zu Recht ausgeführt. Bei diesem Vorstoss geht es um eine angemessene Annäherung an die Verhältnisse und um eine Abkehr der prohibitiven Besteuerung. Ich hoffe, dass der nach mir sprechende SVP-Fraktionssprecher auch in diese Kerbe schlagen wird. Wenn man die Gesellschaft anschaut, so ist es heute eine Tatsache, dass wir Patchworkfamilien, gleichgeschlechtliche Paare oder einfach das typische zweigeschlechtliche Konkubinats haben. Diese Paare haben und auferlegen sich gegenseitige Beistandspflichten und von diesen profitiert auch die Gesellschaft, beispielsweise wenn die Paare älter werden oder wenn sich die gesundheitliche Situation verändert. Diese Paare haben nicht selten gemeinsames Grundeigentum, dessen Halten unmöglich wird, wenn ein Partner stirbt und sie haben nicht selten gemeinsame Kinder. Fakt ist, dass am 1. Januar 2023 das neue Erbrecht in Kraft getreten ist. Das ist eine weitere Veränderung seit dem Jahr 2016, die den Freiheiten mehr Rechnung trägt. Deshalb ist es an der Zeit, das jetzt auch hier anzupacken. Die heutige Regelung verunmöglicht - und das sage ich auch als Notar - eine angemessene Nachlassplanung sehr oft. Zwei Menschen unter dem gleichen Dach, familienähnlich, können sich teilweise gegenseitig nicht begünstigen, um dem jeweils anderen im Überlebensfalls das Halten des Grundeigentums ermöglichen zu können. Wie können sie dem ausweichen? Sie können auf dem Sterbebett noch heiraten. Diese Idee hatte man im Jahr 2016 und das ist auch schon vorgekommen. Deshalb kann man auch nicht einschätzen, was es kostet. Wenn ein vermögendes Konkubinatspaar auf dem Sterbebett heiratet, kostet das den Kanton mehr, weil die Steuer ganz wegfällt, als wenn man eine angemessene Regelung macht. Ich kann Ihnen sagen, dass ich diesen Rat auch schon erteilt habe. Das ist keine Fantasiekonstellation, denn das findet statt. Daher kann tatsächlich niemand einschätzen, ob es etwas kostet oder ob es im Ergebnis etwas bringt. Wenn man das Protokoll liest, so sieht man, dass es auch in der Finanzkommission ein Thema war. Das war es zu Recht, aber einschätzen kann es niemand. Die Dauer des Konkubinats und die Einstufung waren ebenfalls Themen. Ich wiederhole hier aber nicht, was dazu bereits gesagt wurde. Die Fraktion FDP, die Liberalen als Urheberin des Vorstosses und ich als Erstunterzeichner schätzen die Zustimmung in diesen Gremien zu einem wirklich sinnvollen Anliegen. Wir danken Daniel Urech, dass er es vor sieben Jahren bereits einmal versucht hat. Wir stehen einstimmig zu diesem Auftrag, den wir eingereicht haben.

Matthias Borner (SVP). In Bezug auf den Rückblick von Daniel Urech möchte ich sagen, dass ich nicht Notar bin. Dieses Geschäft hat in unserer Fraktion erstaunlicherweise keine grossen Diskussionen ausge-

löst. Es entspricht dem Nachvollzug der gelebten Realität. Die Voten wurden mit grossem Pathos vorgelesen. Wenn man aber die Zahlen genau anschaut, so sieht man, dass der Effekt von unter 1 Million Franken nicht so gross ist, wie man aufgrund der Voten meinen könnte. Die finanziellen Auswirkungen sind gering und in der SVP-Fraktion gilt das Credo, dass wir im Zweifelsfall immer für Steuersenkungen sind. Deshalb stimmen wir dem Auftrag einstimmig zu.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich bedanke mich herzlich für die positive Aufnahme dieses Anliegens, das eine sehr lange Vorgeschichte hat. Das wurde jetzt klar deklariert und es sind fast alle daran beteiligt. Ich bin sehr positiv überrascht, dass wir in einer steuerlichen Frage eine solche Einheit im Parlament haben. Ich denke, dass das fast etwas für die Geschichtsbücher ist. Ich bin froh, dass man das so sieht. Es wurde mehrfach gesagt, dass es dem Zeitgeist entspricht. Ich darf festhalten, dass man anerkennt, dass der Solothurner Regierungsrat erstens zeitgemäss unterwegs und zweitens nicht realitätsfremd ist. Für uns ist das die Hauptsache.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

| | |
|------------------------|------------|
| Für Erheblicherklärung | 89 Stimmen |
| Dagegen | 0 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Auf der Tribüne begrüsse ich Beat Loosli, der vor sieben Jahren, als dieses Anliegen damals abgelehnt wurde, Kommissionspräsident der Finanzkommission war (*Heiterkeit im Saal*). Herzlich willkommen bei uns.

A 0230/2022

Auftrag Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 21. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung wieder im gleichen Rahmen gelten, wie es vor der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) üblich war.

2. Begründung: Mit der Einführung der STAF wurden per 1. Januar 2020 die Minimalfaktoren für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung aufgehoben. Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung bezahlen nunmehr auf jeden Fall eine minimale Kapitalsteuer. Vereine mit ideeller Zwecksetzung werden weiterhin im gleichen Rahmen, wie es vor der STAF üblich war, besteuert. Laut der Definition von der Regierung «vertritt und fördert ein Verein mit ideeller Zwecksetzung ideelle Werte wie die Pflege von Gemeinschaft, soziale, politische, kulturelle oder sportliche Anliegen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist auch nicht gemeinnützig. Als solche Vereine gelten beispielsweise Musikgesellschaften, Gesangsvereine, Turn- oder Schützenvereine».

Die Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung sind jedoch allesamt steuerpflichtig. Sie müssen zwingend eine Steuererklärung abgeben, obwohl sie oft über wenig Kapital verfügen und auch nicht in erster Linie gewinnstrebend arbeiten (z.B. Viehzucht, Solothurner Bäuerinnen- und Landfrauenverband). Es ist hier angezeigt, eine Betragsabgrenzung vorzunehmen, um unnötigen Aufwand zu verhindern. Die Verhältnismässigkeit von Nutzen und Aufwand ohne einen Minimalfaktor bei Vereinen mit wirtschaftlichen Zweckverfolgung ist nicht gegeben, und das Steuergesetz ist entsprechend anzupassen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates: Juristische Personen unterliegen je nach Tätigkeit unterschiedlichen steuerlichen Regelungen. So können sie vollständig von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen und ihr Gewinn und das Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Verfolgen sie hingegen ideelle Zwecke, wird ihr Gewinn bis 20'000 Franken und ihr Kapital bis 200'000 Franken nicht besteuert. Wenn eine juristische Person aber wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist sie normal steuerpflichtig. Bis Ende 2019 wur-

den jedoch Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen bis 5'000 Franken nicht besteuert, ebenso das Eigenkapital unter 200'000 Franken (sog. Minimalfaktoren). Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung wurden die in den §§ 102 und 108 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11) geregelten Minimalfaktoren per 1. Januar 2020 aufgehoben. Begründet wurde diese Änderung mit dem Argument der rechtsformneutralen Besteuerung (vgl. RRB Nr. 2019/1086, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat S. 39). Die Aufhebung der Minimalfaktoren hatte zur Folge, dass seit 1. Januar 2020 nunmehr auch Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen eine minimale Kapitalsteuer von 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit zu entrichten haben, sofern sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen (vgl. § 107 StG). Eine solche minimale Kapitalsteuer kannte das Kantonale Steuergesetz vorher nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Sie fällt selbst dann an, wenn die juristische Person keinen Gewinn erzielt hat. Für die Registerführung und die Veranlagung einer juristischen Person entsteht selbst dann ein gewisser Aufwand, wenn bloss ein geringes Kapital vorhanden ist. Eine Minimalsteuer deckt diesen Verwaltungsaufwand zumindest bis zu einem gewissen Grad ab. Ferner bildet sie einen Anreiz, sogenannte «Registerleichen» nicht stehen zu lassen, sondern die juristische Person ordnungsgemäss zu liquidieren, wenn keine Tätigkeiten mehr ausgeübt werden (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 107 in RRB Nr. 2009/2471). Für juristische Personen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn erzielen und auch kein nennenswertes Kapital aufweisen, kann eine Minimalsteuer aber zu einer übermässig hohen Steuerbelastung führen. Die Gesetzesänderung und Aufhebung der Minimalfaktoren per 1. Januar 2020 ist denn auch gerade bei Vereinen mit geringen finanziellen Mitteln überwiegend auf Unverständnis gestossen. Entsprechend fiel seitens des Kantonalen Steueramtes ein Mehraufwand an, um den Betroffenen die Änderung zu erklären oder die ergriffenen Rechtsmittel zu bearbeiten. Auch wenn die Gesetzesänderung per 1. Januar 2020 zu einer rechtsformneutralen Besteuerung geführt hat, kann die dadurch anfallende Minimalsteuer für juristische Personen mit geringen finanziellen Mitteln eine unerwartete Härte darstellen. Wenn insbesondere Vereine, die keinen öffentlichen, gemeinnützigen oder ideellen Zweck verfolgen, jährlich einen namhaften Teil ihres Kapitals verwenden müssen, um die anfallenden Minimalsteuern zu bezahlen, kann dies nicht im Sinne der Steuergesetzgebung sein. Für solche Vereine führte die Gesetzesänderung per 1. Januar 2020 auch aus unserer Sicht nicht zu einem sachgerechten Ergebnis. Dem Auftrag ist überdies zuzustimmen, dass Minimalfaktoren geeignet sind, um im Sinne eines verwaltungsökonomischen Vorgehens unnötigen Aufwand einerseits bei den Steuerpflichtigen für das Ausfüllen der Steuererklärung sowie andererseits beim Steueramt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu vermeiden. Aus diesen Gründen gewähren auch die Mehrheit der Kantone den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen einen Steuerfreibetrag. Die finanziellen Auswirkungen sind gering: Gemäss einer Auswertung des Kantonalen Steueramtes wiesen in der Steuerperiode 2020 rund 250 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen einen Gewinn von weniger als 5'000 Franken sowie ein Kapital von weniger als 200'000 Franken auf. Bei Wiedereinführung der Minimalfaktoren wäre folglich mit Mindereinnahmen von weniger als 50'000 Franken jährlich (einfache Staatssteuer) zu rechnen. Aus den genannten Gründen begrüssen wir die Erheblicherklärung des Auftrags.

4. *Antrag des Regierungsrates*: Erheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 14. Juni 2023 zum Antrag des Regierungsrats: Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung wieder im gleichen Rahmen (5'000 Franken Gewinn / 200'000 Franken Eigenkapital) gelten, wie es vor der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) üblich war.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 20. Juni 2023 zum Antrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Jonas Walther (glp), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat den vorliegenden Auftrag am 14. Juni 2023 besprochen. Juristische Personen unterliegen je nach Zweck unterschiedlichen steuerlichen Regelungen. Vereine mit einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck können vollständig von der Steuerpflicht befreit werden. Vereine mit einem ideellen Zweck haben Freibeträge bis zu einem Gewinn von 20'000 Franken und bis zu einem Kapital von 200'000 Franken. Wenn ein Verein aber wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist er heute vollumfänglich steuerpflichtig. Der vorliegende Vorstoss verlangt nun, dass für die Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung wieder die

Regelung gelten soll, wie man sie vor der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) gekannt und angewendet hat. Bis Ende 2019 wurden Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen bis zu einem Gewinn von 5000 Franken nicht besteuert. Auch das Eigenkapital unter 200'000 Franken war von einer Steuerlast befreit. Die Aufhebung dieser Minimalfaktoren per 1. Januar 2020 hatte zur Folge, dass Kleinvereine eine Steuererklärung einreichen mussten und per se eine Minimalsteuer erhoben wurde. Der Auftrag von Marie-Theres Widmer fordert erneut die Einführung dieser Minimalfaktoren, also von den Freibeträgen von 5000 Franken beim Gewinn und von 200'000 Franken beim Vermögen. Der Regierungsrat begründet die Erheblicherklärung des Auftrags hauptsächlich mit dem ungerechtfertigten Mehraufwand nicht nur bei den Vereinen, sondern auch beim Steueramt. Die finanziellen Auswirkungen der Rückkehr zu diesem System liegen nach Einschätzung bei weniger als 50'000 Franken jährlich. Die Diskussion hat sich dann auch mehr um die Definition zwischen ideell und wirtschaftlich gedreht. Insgesamt haben aber die verwaltungsökonomischen Vorteile, die sich aus der Rückbesinnung ergeben, überwogen. Die Nennung der Minimalfaktoren im Auftragstext - also der vorliegende Änderungsantrag der Finanzkommission - stellt lediglich eine Präzisierung dar. Die Kommissionsmitglieder haben der Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut einstimmig zugestimmt. Noch kurz die Meinung der glp-Fraktion: Wir schliessen uns der Einschätzung der Finanzkommission vollumfänglich an und unterstützen den Auftrag im geänderten Wortlaut einstimmig.

Marie-Theres Widmer (Die Mitte). 1500 Franken Kapital, ein Jahresbeitrag von 10 Franken, vier Mitglieder - das ist einer von mehreren Viehzuchtvereinen, den ich kenne. Man setzt sich für die Zucht ein, macht ein Reislis und tauscht sich aus. Gott sei Dank kennt ihn die Steuerbehörde nicht. Bei einer Steuer von 220 Franken plus Gemeindesteuer würde es diesen Verein sicher nicht mehr geben, weil es nämlich ein Verein mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung ist. Der Verband der Bäuerinnen und Landfrauen gilt auch als Verein mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung und muss jährlich die Steuererklärung ausfüllen. Das ist nicht so einfach. Die Steuerbehörde muss ihn - wie sehr viele andere Vereine auch - hin und wieder korrigierend unterstützen. Es gilt dann, eine Grundsteuer von 220 Franken zu zahlen, Hinzu kommt die Gemeindesteuer von 248 Franken. Für den Verband ist dieser Betrag schmerzhaft, für die Steuerbehörde deckt er den Aufwand kaum. Wie Jonas Walther erklärt hat, werden Vereine seit der Einführung der STAF nach ideeller und wirtschaftlicher Zweckverfolgung unterschieden. Zu den ersteren gehören beispielsweise Turn- und Kulturvereine, zu den letzteren die oben genannten Vereine oder auch Kinderkrippen und anderes. Die Steuerbehörde muss von ihnen eine Grundsteuer einziehen, sofern diese Vereine den Steuerbehörden bekannt sind. Die Vereine sind nicht meldepflichtig. So erhalten die einen eine Steuererklärung und die anderen schlüpfen. Der administrative Aufwand ist für die Steuerbehörde nicht sinnvoll. Die Ungleichbehandlung der Vereine ist stossend. Die finanziellen Auswirkungen meines Vorstosses sind klein. Es ist also eine Win-Win-Situation für alle. Die Vereine können ihr Vereinsleben mit einem minimalen Aufwand weiterführen und die Steuerbehörde kann ihre Ressourcen für sinnvollere und lukrativere Aufgaben einsetzen. Deshalb bitte ich Sie, meinen Vorstoss zu unterstützen und die Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung wieder so zu besteuern, wie es vor der Einführung der STAF war, das heisst steuerfrei bis zu einem Gewinn von 5000 Franken und einem Kapital von 200'000 Franken. Mit dieser Begrenzung wird verhindert, dass finanzstarke Vereine wie der Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- oder der Hauseigentümer- und Mieterverband steuerbefreit würden. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP unterstützt meinen Vorstoss einstimmig.

Christof Schauwecker (Grüne). Ich danke Marie-Theres Widmer für das Einreichen des vorliegenden Auftrags. Seit der letzten massgebenden Steuergesetzesrevision gilt der Grundsatz, dass alle juristischen Personen steuerlich gleichbehandelt werden. Das heisst, dass jede juristische Person, unabhängig von ihrer Grösse, des Gewinns und des Kapitals, mindestens eine sogenannte Kapitalsteuer abgeben muss. Neben Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen neu also auch Vereine eine solche Kopfsteuer zahlen. Das hat dazu geführt, dass jeder auch noch so kleine Verein, der dem Steueramt bekannt war, veranlagt wurde und die Kapitalsteuer zahlen musste. Ein Verein, bei dem ich Revisor bin und der jährlich ungefähr 2000 Franken Mitgliederbeiträge einnimmt, war so jedes Jahr mit Steuern in der Höhe von rund 500 Franken konfrontiert. Das hat beim Verein nicht nur zu Existenzängsten geführt, sondern es hat auch für Kopfschütteln gegenüber dem Staat gesorgt, der ehrenamtliche Vereinsarbeit fördern statt behindern sollte. Ich bin sicher, dass es nicht nur diesem Verein so ergangen ist, sondern wahrscheinlich jedem Verein, der eine Steuererklärung ausfüllen musste. Die geänderte Handhabung der Besteuerung von Vereinen hat auch zu anderen seltsamen Konstellationen geführt. Unter der Prämisse der Gleichbehandlung hat das Steueramt alle ihnen bekannte Vereine veranlagt. Vereine, die dem Steueramt nicht aufgefallen sind oder die sich nicht in einem öffentlichen Register eingetragen haben, wurden nicht veranlagt. Schon alleine das steht dem Grundsatz der Gleichbehand-

lung aller juristischen Personen oxymoron gegenüber. Das ist nicht einfach eine Interpretation meinerseits, sondern es ist eine Auskunft des Steueramts, die ich erhalten habe. Schon die Vorstellung dieser Situation hat bei uns für Kopfschütteln gesorgt. Deshalb habe ich Anfang des Jahres einen Auftrag eingereicht, der gefordert hat, dass man zur alten Handhabung vor der massgebenden Steuergesetzesrevision zurückkommt. Weil das Anliegen meines Auftrags in der Behandlung der Finanzkommission und in Zusammenarbeit mit Marie-Theres Widmer in meinem Sinne bereinigt werden konnte, habe ich meinen Auftrag zurückgezogen. Die ganze Geschichte ist aus meiner Sicht auch ein Lernbeispiel für uns alle. Offenbar ist es bei der Ausarbeitung der STAF niemandem aufgefallen, dass die Anpassung der Steuergesetzgebung zu solchen Situationen führen kann. Deshalb prüfe, wer entscheidet. Falls der Auftrag erheblich erklärt wird, bitten wir das Steueramt, die Umsetzung zum Wohl von allen unseren Vereinen vorzunehmen. Die Grüne Fraktion stimmt dem Auftrag zu.

Urs Huber (SP). Auch wir danken der Auftraggeberin herzlich. Der Auftrag ist ganz in unserem Sinn. Johannes Brons hat heute Morgen gesagt, wie gut wir als Kantonsrat in unserer Funktion seien, damit die Bürger nicht unnötig belastet werden. Hier denke ich, dass wir leicht versagt haben. Man war hier im Saal so auf die Entlastung der Unternehmungen fixiert und hat X Millionen Franken weniger Steuereinnahmen in Kauf genommen. Man muss selbstkritisch sagen, dass wir hier es im Saal schlecht gemacht, schlecht diskutiert und schlecht beschlossen haben. Deshalb ist es wichtig, dass man diesen Fehler so schnell wie möglich korrigieren kann. Es geht um wenig. Bei den betroffenen Vereinen geht es aber nicht um wenig. Für viele ist hinzugekommen, dass sie zum ersten Mal begriffen haben, dass sie gar kein ideeller Verein sind, was sie nicht nachvollziehen konnten. Mit diesem Auftrag sorgen wir für weniger Bürokratie und weniger Staatsverdrossenheit - ohne Not. Man kann sagen, dass es wichtig ist, dass wir hier im Kantonsrat lauter Finanzexperten haben. Wenn es aber um die Sache geht, braucht es eine Bäuerin. Diese kann rechnen. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dem Auftrag klar zu.

Daniel Probst (FDP). Wir danken Marie-Theres Widmer ebenfalls für den Auftrag. Damit können wir Steuern und gleichzeitig den administrativen Aufwand bei den Vereinen und der Verwaltung senken. Das ist wie Weihnachten und Ostern zusammen und dem werden wir einstimmig zustimmen.

Matthias Borner (SVP). Ich danke meinen Vorrednerinnen und Vorrednern. Wir gehen weitgehend mit dem Gesagten einig. Bei der Ausarbeitung der STAF hat niemand daran gedacht, welchen Einfluss sie auf gewisse Vereine haben kann, indem diese plötzlich besteuert werden. Vor rund eineinhalb Jahren habe ich zu dieser Thematik eine Kleine Anfrage gemacht. In der Antwort wurde suggeriert, dass man die Vereine mit einem anderen Feld auf dem Formular in den ideellen Bereich verschieben kann. Wie ich aber gehört habe, mussten viele Vereine ihre Statuten einreichen und sie wurden überprüft. Oftmals wurde es aber trotzdem abgelehnt und man ist eine harte Praxis gefahren. Es ist allgemein sehr schwierig, den Unterschied zwischen einem ideellen und einem wirtschaftlichen Zweck festzustellen. Wenn ein Immobilien-Verein die Altstadt so erhalten will, wie sie jetzt ist, kann es um viel Geld gehen, der Zweck ist aber ein ideeller, weil man das schöne Ortsbild erhalten will. Ich kann Urs Huber beipflichten, dass das unnötige Bürokratie ergibt, die wir verhindern müssen. Der Antrag mit den Bandbreiten, die wieder eingeführt werden sollen, ist durchaus sinnvoll und deshalb wird die SVP-Fraktion einstimmig zustimmen. Damit fördert sie den Bürokratieabbau für die Vereine und schiebt den unnötigen Steuern und Bearbeitungsgebühren den Riegel.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

| | |
|---|------------|
| Für Erheblicherklärung (Fassung Finanzkommission) | 89 Stimmen |
| Dagegen | 0 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

I 0089/2023

Interpellation Fraktion SVP: Kostendeckung von Krankenkassenprämien im Asylbereich

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Juni 2023:

1. *Vorstosstext:* Krankenkassenprämien machen gemäss Berechnungen der Haushaltseinkommen und -ausgaben vom Bund einen erheblichen Teil der monatlichen Ausgaben aus (Bundesamt für Statistik, 2023). Während die persönliche Prämie – oft auch für Partner und Familie – direkt beglichen werden muss, finanzieren wir (oft unbewusst) zusätzlich durch das Bezahlen der Steuern die Prämien für Personen aus dem Asylbereich mit. Die Kosten dafür belaufen sich im Nachbarkanton Aargau bereits auf weit über CHF 13 Millionen (Departement Gesundheit und Soziales [DGS] Kanton Aargau, 2023, S. 5). In diesem Zusammenhang hielt das Staatssekretariat für Migration SEM (Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl, 2018, S. 1) fest: «Asylsuchende unterstehen der Krankenversicherungspflicht und erhalten somit die über die Sozialhilfe zu gewährende medizinische Grundversorgung nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Konkret bedeutet dies, dass ihr Beitritt zu einem Krankenversicherer gewährleistet sein muss innerhalb von drei Monaten, nachdem sie ein Asylgesuch eingereicht haben. Werden Asylsuchende vor Ablauf dieser Frist auf einen Kanton verteilt, kümmert sich der Kanton um den Abschluss einer Versicherung.». Die Regierung des Kantons Solothurn wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch waren die Prämien im Asylbereich unseres Kantons und wie waren deren Entwicklung in den letzten 15 Jahren?
 - a. Können die Kosten nach Status geordnet werden, inklusive Status F, N und – zumindest für 2022 – S?
 - b. Wie hoch war der Selbstbehalt in diesen Zeiträumen und vom wem wurde er jeweils getragen?
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten?
 - a. Wie hoch waren die Kosten entsprechend für die Solothurner Steuerzahlenden?
 - b. Was hat der Kanton für Möglichkeiten, diese Kosten zu optimieren/beim Bund zu intervenieren?
3. Wie hoch war der Anteil an Prämien, die von den Versicherten selbst vollständig getragen wurden und wie gross war der Anteil an Prämienverbilligungen?
4. Gemäss swissinfo (SWI swissinfo.ch, 2023) wählen Kantone Kasse, Versicherungsmodell sowie Höhe der Franchise. Wie geht der Kanton Solothurn diesbezüglich vor resp. welche Modelle wählt der Kanton Solothurn und weshalb?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die nachfolgenden Ausführungen zur Entwicklung der Gesundheitskosten im Asylwesen beschränken sich auf Personen des Asylbereichs, welche in den regionalen Asylzentren des Kantons oder in den kommunalen Strukturen der Sozialregionen mit Sozialhilfeleistungen unterstützt werden. Nicht Gegenstand sind vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Sozialhilfebezug, welche sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, sowie nicht sozialhilfeabhängige Personen des Asylbereichs, welche ihre Prämien selber bezahlen und gegebenenfalls Prämienverbilligungen (IPV) beziehen. Die diesbezüglichen Kosten können nicht beziffert werden. Die Daten werden im IPV-Vollzug durch die Kantonale Ausgleichskasse (AKSO) nicht nach Nationalitäten oder dem Aufenthaltsstatus erhoben. Eine Nacherfassung über die letzten 15 Jahre ist nicht mehr möglich. Sozialhilfeabhängige Personen des Asylbereichs (Asylsuchende, schutzsuchende Personen mit Status S, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Personen in der Nothilfe) unterstehen dem Krankenversicherungspflicht (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10 und Art. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102). Im Kanton Solothurn sind die erwähnten Personengruppen über einen Kollektivvertrag bei der Visana Services AG kranken- und unfallversichert. Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) stellt dabei die zentrale Administration sicher. Die Gesamtkosten sind durch den Kanton nur bedingt beeinflussbar und werden zur Hauptsache durch die Anzahl der obligatorisch zu versichernden Personen sowie die allgemeine Entwicklung der Gesundheitskosten beeinflusst.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie hoch waren die Prämien im Asylbereich unseres Kantons und wie waren deren Entwicklung in den letzten 15 Jahren? a. Können die Kosten nach Status geordnet werden, inklusive Status F, N und – zumindest für 2022 – S? b. Wie hoch war der Selbstbehalt in diesen Zeiträumen und vom wem wurde er jeweils getragen? Die aufgelisteten Kosten werden aus Bundesmitteln finanziert (vgl. Antwort zu Frage 2). Die Staatsrechnung wurde und wird mit diesen Kosten nicht belastet. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die angefallenen Gesamtkosten der vergangenen 15 Jahre. Diese setzen sich zusammen aus den Krankenkassenprämien, den Franchisen sowie der Selbstbehalte. Eine statusabhängige Zuteilung der Kosten ist nicht möglich, da der Kanton keine entsprechende Differenzierung vornimmt. Die Gesamtkosten betragen seit 2008 rund CHF 66.9 Millionen, wovon über 90 % auf die obligatorischen Krankenversicherungsprämien und 10 % auf die Franchisen und Selbstbehalte gemäss KVG entfielen. Die Tabelle zeigt neben dem allgemein bekannten Anstieg der Gesundheitskosten auch die Flüchtlingskrisen, welche in den letzten 15 Jahren die Zuweisungen von asyl- und schutzsuchenden Personen in den Kanton beeinflussten und teilweise markant erhöht haben. Besonders deutlich zeigen das die Jahre 2015 – 2017 (Bürgerkrieg in Syrien) und 2022 (Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine).

| Jahr | Prämien in CHF | Franchisen und Selbstbehalte in CHF | Total in CHF |
|-------------------|----------------|-------------------------------------|---------------|
| 2022 | 6'456'794.00 | 574'369.85 | 7'031'164.75 |
| 2021 | 2'278'264.20 | 247'616.39 | 2'525'880.59 |
| 2020 | 3'342'250.20 | 447'766.93 | 3'790'017.13 |
| 2019 | 4'685'539.75 | 747'569.47 | 5'433'109.22 |
| 2018 | 5'324'492.95 | 777'272.38 | 6'101'765.33 |
| 2017 | 6'274'193.60 | 571'224.30 | 6'845'417.90 |
| 2016 | 7'210'772.10 | 462'682.36 | 7'673'454.46 |
| 2015 | 4'484'400.20 | 215'755.92 | 4'700'156.12 |
| 2014 | 3'951'511.45 | 112'926.23 | 4'064'437.68 |
| 2013 | 3'695'673.60 | -252'734.65* | 3'695'673.60 |
| 2012 | 3'325'300.25 | -75'131.15* | 3'325'300.25 |
| 2011 | 2'496'480.90 | 409'365.05 | 2'905'845.95 |
| 2010 | 1'986'008.10 | 294'833.35 | 2'280'841.45 |
| 2009 | 2'092'213.90 | 321'984.45 | 2'414'198.35 |
| 2008 | 1'395'222.45 | 409'375.80 | 1'804'598.25 |
| Total | 60'676'616.45 | 6'272'167.04 | 66'948'783.49 |
| Ø Kosten pro Jahr | 4'045'107.75 | 418'144.45 | 4'463'252.25 |

* In den Jahren 2012 und 2013 entstand wegen Rückerstattungen ein Plus-Saldo.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie hoch waren die Gesamtkosten? a. Wie hoch waren die Kosten entsprechend für die Solothurner Steuerzahlenden? Die Staatsrechnung wurde nicht belastet. Insofern sind den Solothurner Steuerzahlenden keine direkten Mehrkosten entstanden. Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für alle Asylsuchenden mittels der Globalpauschale 1a. Für vorläufig aufgenommene Personen, deren Einreise in die Schweiz weniger als 7 Jahre zurückliegt sowie für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) werden die Kantone mit der Globalpauschale 1b entschädigt. In diesen Pauschalen ist ein Anteil für die Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchisen enthalten. Bisher konnten sämtliche in Ziffer 3.2.1 erwähnten Gesundheitskosten aus den für diesen Zweck bereitgestellten Bundesmitteln finanziert werden.

b. Was hat der Kanton für Möglichkeiten, diese Kosten zu optimieren/beim Bund zu intervenieren? Der Kanton hat im Bereich der Gesundheitskosten ausschliesslich Vollzugsaufgaben. Die Personen des Asylbereichs unterstehen wie dargelegt der Versicherungspflicht nach KVG. Die Entwicklung der Gesundheitskosten (Franchisen und Selbstbehalte) und der Krankenversicherungsprämien unterliegt damit den bekannten Kostensteigerungen im Gesundheitswesen. Massgebend ist zusätzlich auch die Anzahl der sozialhilfebeziehenden Personen. Die unter Ziffer 3.2.1 dargelegte Kostenentwicklung zeigt daher auch die Abfolge der Flüchtlingssituationen nach dem Bürgerkrieg in Syrien und nach dem Kriegsausbruch in der Ukraine. Optimierungsmöglichkeiten bestehen wie bei allen Versicherten bei der Wahl der Krankenversicherung und des Versicherungsmodells (siehe Antwort zu Frage 4).

3.2.3 Zu Frage 3: Wie hoch war der Anteil an Prämien, die von den Versicherten selbst vollständig getragen wurden und wie gross war der Anteil an Prämienverbilligungen? Die unter Ziffer 3.2.1. aufgelisteten Kosten enthalten keine Prämienverbilligungen. Solange Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ganz oder teilweise Sozialhilfe beziehen, ist ihr Anspruch auf Prämienverbilligung sistiert. Der Anspruch lebt in dem Zeitpunkt auf, in dem diese Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, als Schutzbedürftige einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben oder keine Sozialhilfe mehr beziehen (Art. 82 a Abs. 7 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998; AsylG, SR 142.31). Für sämtliche Personen, welche im Rahmen des Kollektivvertrags mit der Visana Services AG krankenversichert sind, werden daher die vollen Prämien übernommen und aus den erwähnten Bundesmitteln finanziert. Wie in den einleitenden Bemerkungen dargelegt, können die an nicht sozialhilfeabhängige Personen ausgerichteten Prämienverbilligungen und die selber bezahlten Krankenversicherungsprämien nicht nach Aufenthaltsstatus differenziert ausgewiesen werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Gemäss swissinfo (SWI swissinfo.ch, 2023) wählen Kantone Kasse, Versicherungsmodell sowie Höhe der Franchise. Wie geht der Kanton Solothurn diesbezüglich vor resp. welche Modelle wählt der Kanton Solothurn und weshalb? Zwecks Sicherstellung einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Versicherungslösung im Asylbereich prüft der Kanton in regelmässigen Abständen die Angebote der Krankenkassenanbietenden. Ein letztmaliger Wechsel der Krankenversicherung wurde per 1. Januar 2012 vollzogen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass ein regelmässiger Wechsel der Krankenkasse im Gegensatz zum Privatbereich aus verschiedenen Gründen nicht praktikabel ist. Zum einen bieten nicht alle Versicherungsgesellschaften Kollektivverträge für asylsuchende Personen an. Zum andern löst ein Wechsel ganzer Personengruppen einen erheblichen administrativen Aufwand aus. Insbesondere müssen Prozesse und Abläufe neu ausgestaltet werden. Seit dem 1. Januar 2018 erfolgt die Versicherung im Sparmodell «Med Direct» der Visana Krankenversicherung. Die Versicherung «Med Direct» ist eine besondere Form der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer im Sinne von Art. 41 Abs. 4 KVG in Verbindung mit Art. 62 KVG und Art. 99-101 KVV. Das Versicherungsmodell basiert auf dem Prinzip der Grundversorgung durch die gewählte Hausärztin oder den gewählten Hausarzt, welche die ganzheitliche Betreuung und Beratung der Versicherten sicherstellen. Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Behandlungen und Untersuchungen durch die gewählte Hausärztin bzw. den gewählten Hausarzt durchzuführen oder sich von ihm an Dritte überweisen zu lassen. Beim vorerwähnten Versicherungsmodell handelt es sich um ein Sparmodell. Im Gegensatz zum Standardmodell erzielt der Kanton abhängig von der Altersgruppe und Höhe der Franchise eine Kostenersparnis von 3 – 10 % auf die monatlichen Prämien. Das Versicherungsmodell stellt zudem sicher, dass die erstbehandelnde Ärztin bzw. der erstbehandelnde Arzt frei gewählt werden kann. Dies sorgt für die nötige Flexibilität bei der Auswahl der Hausärztin bzw. des Hausarztes und unterstützt die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung. Im Gegensatz zu einem Telefonmodell ist zudem eine persönliche Betreuung gewährleistet, was in der Regel die Kommunikation aufgrund von Sprachbarrieren vereinfacht.

Marlene Fischer (Grüne). Alle Fragen betreffen Punkte, die auf Bundesebene geregelt sind. Wie der Regierungsrat aufzeigt, werden die Krankenkassen im Asylbereich aus Bundesmitteln gezahlt. Dem Kanton Solothurn und seinen Steuerzahlenden entstehen keine direkten Kosten. Die Debatte im Kantonsrat bringt den Sachverhalt nicht weiter, sondern es ist einmal mehr eine Bemühung der Verwaltung, eine Beschäftigungstherapie für das Parlament und der Versuch, auf Kosten von Asylsuchenden Neid und Ängste zu scheuern. Dazu bietet die Grüne Fraktion nicht Hand.

Christian Ginsig (glp). Die glp-Fraktion dankt dem Regierungsrat für seine Ausführungen. Wenn man die Antwort liest, wird klar, dass das Krankenkassenobligatorium - wie es der Name schon sagt - auch für Asylsuchende in der ganzen Schweiz verbindlich gilt. Die Kosten werden über einen Kollektivvertrag abgerechnet. Auch im Asylbereich besteht gemäss KVG eine Versicherungspflicht. Das ist also schweizweit geregelt. Ich mache an dieser Stelle einige statistische Angaben des Bundesamts für Statistik und

des Staatssekretariats für Migration. Über 70 % der Asylsuchenden mit Status N sind Kinder oder im Alter bis maximal 35 Jahren. In diesem Alter kommen körperliche Gebrechen noch weniger vor. Ältere Asylsuchende ab 46 Jahren, wenn man langsam vom Älterwerden reden kann, machen gemäss Statistik gerade noch etwas mehr als 9 % aus. Für eine Einordnung ist es wichtig zu wissen, dass die höchsten Gesundheitskosten im letzten Viertel des Lebens entstehen. Es ist unbestritten, dass die Kosten im Asylbereich aufgrund der geopolitischen Lage aktuell sehr hoch sind. Diese Interpellation dreht sich aber um die Krankenkassenprämien. Die Staatskasse des Kantons Solothurn - also unsere Zuständigkeit im Kantonsrat - wird über die Fallpauschale des Bundes entschädigt. Klar kann man nun «rechte Hosentasche, linke Hosentasche» sagen, aber unsere Aufgabe im Kantonsrat ist es, die Interessen des Kantons zu vertreten. Aus rein finanzieller Sicht des Kantons ist es so, dass er über die Fallpauschale entschädigt wird. Auch geht aus der Antwort klar hervor, dass für die Krankenkassen die kostengünstigste Versicherungslösung «Sparmodell» für die Grundversorgung gewählt wurde. Die glp-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die sachliche Beantwortung der Interpellation.

Thomas Studer (Die Mitte). Ich kann es kurz machen. Die wichtigste Erkenntnis aus der Interpellation ist, dass die Kosten für die Asylsuchenden ohne Aufenthaltsbewilligung und mit dem Status S aus den Bundespauschalen 1a und 1b gedeckt werden. In den letzten 15 Jahren waren es im Durchschnitt 4,5 Millionen Franken, die aus Bundesmitteln in den Kanton geflossen sind. Den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern im Kanton Solothurn entstehen für diesen Teil des Asylwesens somit keine direkten Kosten. Das heisst im Klartext, dass das Budget des Kantons nicht belastet wird. Man muss aber anmerken, dass das selbstverständlich auch Steuergelder sind. Der Kanton spielt primär die Rolle des Vollzügers. Auf die Kostenentwicklung hat er also nur einen kleinen Einfluss. Dieser wurde mit dem Abschliessen der Kollektivverträge und dem Sparmodell mit der Visana wahrgenommen. Die gestellten Fragen wurden so weit wie möglich gut beantwortet.

Daniel Cartier (FDP). Die Antwort auf die vorliegende Interpellation gibt einen interessanten Einblick in das Vergabeverfahren bei der Krankenkasse für Asylsuchende. Dieses Thema wurde in der Sozial- und Gesundheitskommission nie in dieser Tiefe besprochen. Es scheint aber, dass man hier mit Bedacht und vernünftigem Aufwand versucht, das Optimum herauszuholen. Der politisch motivierte Teil mit den Fragen nach den Kosten ausdrücklich für den Kanton ist ein Schuss in Ofen. Es wurde schon immer darauf hingewiesen, insbesondere in den Diskussionen in der Kommission, dass die Kosten in den erwähnten sieben Jahren vom Bund übernommen werden. Allerdings bleibt aus der Sicht der FDP. Die Liberalen-Fraktion ebenfalls zu ergänzen, dass es dem Steuerzahler keinen Unterschied macht, ob sein Steuergeld in Solothurn oder in Bern eingesetzt wird. Es muss einmal mehr erwähnt und betont werden, dass der Kanton und die Gemeinden nach den ominösen sieben Jahren zum Handkuss kommen werden.

Luzia Stocker (SP). Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Die Fraktion SP/Junge SP ist mit den Antworten zufrieden. Auf die einzelnen Fragen möchte ich nicht eingehen, sondern zwei Bemerkungen dazu machen. Einerseits ist eine Krankenversicherung im Asylbereich wichtig. Es ist sinnvoll, dass diese Menschen krankenversichert sind, weil sie oftmals geflüchtet sind, was nicht selten mit grossen gesundheitlichen Herausforderungen verbunden ist. Oft sind sie auch langjährig unter prekären Verhältnissen auf der Flucht, was zu einer Traumatisierung führen kann, die viele gesundheitliche Probleme mit sich bringt. Auch kann die Gesundheitsversorgung im Herkunftsland bereits ungenügend gewesen sein, so dass schon vor der Flucht gesundheitliche Probleme vorhanden waren. Wären die Asylsuchenden nicht versichert, wäre die Versorgung nicht gewährleistet und es würde den Staat wahrscheinlich ziemlich teuer zu stehen kommen, wenn man diese Kosten übernehmen müsste. Andererseits möchte ich darauf hinweisen, dass einige dieser Fragen im Rahmen der Beratung der Vorlage der Prämienverbilligung in der Sozial- und Gesundheitskommission gestellt und auch besprochen werden könnten. Daraus könnte man einen Teil der Antworten entnehmen.

Philippe Ruf (SVP). Ich danke für die Antworten des Regierungsrats, die wir als durchaus befriedigend erachten. Was uns mehr gestört hat, sind die inhaltlichen Situationen, die wir hier vorfinden. Wir haben nicht weniger als 67 Millionen Franken für die Prämien und Franchisen ausgegeben. Das berechtigt durchaus, dass wir diese Thematik genauer anschauen. Wie Daniel Cartier vorhin richtig festgestellt hat, kommt der Kanton nach den sieben Jahren zum Handkuss. Es ist auch richtig, was Christian Ginsig gesagt hat, nämlich dass es letztlich trotzdem auch unser Steuergeld ist, das hier hineinfliesst. Entsprechend darf man - um wieder zu Daniel Cartier zurückzukommen - sicher auch die Vergabetaktiken bei den Krankenkassen abklären. Wer sich die Links und die Quellenverweise dieser Interpellation angeschaut hat, hat gesehen, dass es wenige Krankenkassen gibt, die sich überhaupt noch bereiterklären,

Kollektivversicherungen für Asylsuchende abzuschliessen. Entsprechend läuft man Gefahr, dass es sehr teure Angebote für die Kollektivversicherungen gibt, was am Schluss die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen tragen. So sehen wir es als durchaus berechtigt, solch grosse Beträge zu hinterfragen und auch anzufragen, wie sich der Kanton einbringen kann, um die Kosten möglichst effizient gestalten zu können. Wir danken dem Regierungsrat für die Antwort, sind aber nicht glücklich, dass sich der Kanton wirklich nur als Vollzuger sieht und dass er nur die Kollektivversicherungen abschliesst. Man könnte durchaus noch mehr Einfluss nehmen. Das sehen wir, wenn wir über den Kanton hinaus schauen. Der Kanton Aargau hat sich diesem Thema bereits angenommen. In Anbetracht der hohen Kosten dürfen hier mehr Massnahmen ergriffen werden.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Habe ich richtig verstanden, dass Sie mit den Antworten zufrieden sind, inhaltlich jedoch nicht? Ich stelle fest, dass das bejaht wird.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich möchte darauf hinweisen, dass der Kanton - und hier sind Sie alle beteiligt - sehr wohl Einfluss auf die Kosten nimmt, indem wir versuchen, möglichst viele dieser Personen zu integrieren, damit sie selber für ihre Kosten aufkommen können. Das ist das Ziel und ich denke, dass wir alle daran arbeiten.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Ich spreche ein Kompliment für die sehr konzentrierte Arbeit von heute aus. Ich hoffe, dass wir diesen Schwung auch für morgen behalten. Ich wünsche gute Fraktionssitzungen.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr